

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-244579](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244579)

Erster Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf politischem Gebiete.

A. Die Bundesstaaten.

§ 4. Das Verhältnis der Reichslande zum Reiche wird seit einer Reihe von Jahren vom Zentrum neu zu regeln versucht, und zwar in der Richtung, daß die Reichslande die Rechte eines Bundesstaates erhalten; aber leider sind alle diesbezüglichen Zentrumsanträge bisher nicht zur Beratung gelangt. Der Zentrumsabgeordnete Bonderscheer wies am 24. März 1908 auf dieses heutige unhaltbare Verhältnis hin und meinte:

„Die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen ist in Wirklichkeit eine Reichsverwaltung, der Landesauschuß ein Spezialreichstag für Elsaß-Lothringen mit dem Unterschied jedoch, daß der Landesauschuß im Gegensatz zum Reichstag aus dem denkbar schlechtesten Wahlrecht hervorgeht. (Sehr richtig! in der Mitte.) Elsaß-Lothringen ermangelt also der eigenen Landeshoheit, der eigenen Staatsgewalt, es ermangelt namentlich des Selbstgesetzgebungsrechts. Wir empfangen staatsrechtlich die Gesetze vom Reich. Es liegt auf der Hand, daß diese unselbständige Stellung mit Elsaß-Lothringen im Reich von der Bevölkerung mit bitterem Gefühl empfunden wird.

Unser Volk fühlt sich mit Recht moralisch zurückgesetzt gegenüber den anderen Ländern des Deutschen Reichs, wo die berechnigte Eigenart sich frei entwickeln kann, wo der Beamtenkörper ausschließlich aus Landeskindern besteht, wo das wirtschaftliche Gebaren durch einheimische Faktoren geregelt ist. Jeder, der gerecht denkt und unbefangenen urteilt, wird anerkennen müssen, daß die staatsbürgerliche Haltung des elsäß-lothringischen Volks völlig einwandfrei ist, und daß es daher an der höchsten Zeit ist, dem ehrlichen Streben dieses Volks nach politischer Emanzipation endlich zu willfahren.“

(130. Sitzung vom 24. März 1908. S. 4256.)

Er betonte weiter, daß die Reichslande nicht den Wunsch hätten, ein preußisches Kronland zu werden. Reichskanzler Fürst Bülow erklärte hierauf:

„Während die Weiterbildung der Verfassung Elsaß-Lothringens in den siebenziger Jahren ohne wesentliche Unterbrechung Fortgang genommen hat, ist seitdem eine Stockung eingetreten. Ich bin der Meinung, daß die Entwicklung durch das Gesetz vom 4. Juli 1879 keineswegs endgültig zum Abschluß gelangt ist, daß vielmehr nachdrücklich angestrebt werden muß, die staatsrechtliche Stellung Elsaß-Lothringens im Sinne einer Annäherung an bundesstaatliche Verfassung weiter auszugestalten. Ich bin zu eingehenden Erörterungen hierüber mit den verbündeten Regierungen in Verbindung getreten und hoffe, daß diese Verhandlungen die erfüllbaren Wünsche der elsäß-lothringischen Bevölkerung ihrer Verwirklichung

entgegenbringen werden. Die staatsrechtlichen Schwierigkeiten, welche sich einer befriedigenden Lösung dieser Aufgabe entgegenstellen, sind bekannt und von mir wiederholt hervorgehoben worden. Endgültige Entschliessungen haben deshalb noch nicht gefaßt werden können, so daß ich es mir versagen muß, heute auf die Einzelheiten der Frage näher einzugehen.“

(130. Sitzung vom 24. März 1908. S. 4257.)

§ 5. Die Einführung des Reichstagswahlrechts in den Bundesstaaten unter Ausdehnung des Wahlrechts auf alle über 20 Jahre alten Reichsangehörige ohne Unterschied des Geschlechtes behandelte eine sozialdemokratische Resolution und zwei sozialdemokratische Anträge (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 570 und 593). Am 22. Januar 1908 wurde die Interpellation besprochen, im Anschluß an die Wahlrechtsdemonstration der Sozialdemokraten. Reichskanzler Fürst Bülow lehnte die Beantwortung ab, da „dieser Gegenstand nur zur Zuständigkeit der gesetzgebenden Organe Preußens gehöre und eine innere Angelegenheit des preußischen Staates darstelle.“ (86. Sitzung vom 22. 11. 1908, S. 2622.) Das Zentrum stimmte dann für die Besprechung der Interpellation und ließ in der höchst stürmischen Debatte durch seinen Fraktionsvorsitzenden Grafen von Hompeich folgende Erklärung abgeben:

„Meine politischen Freunde halten, in Uebereinstimmung mit wiederholten früheren Erklärungen, an der Auffassung fest, daß es in einem Staatswesen, in dem die Grundsätze der allgemeinen Schulpflicht, der allgemeinen Wehrpflicht und der allgemeinen Steuerpflicht zur Durchführung gelangt sind, als ein Widerspruch erscheint, wenn einzelne Teile der Bevölkerung durch das Wahlsystem von einer wirksamen verfassungsmäßigen Vertretung ihrer Rechte und Interessen ausgeschlossen sind. Dieser Widerspruch wird um so peinlicher empfunden, je länger er aufrecht erhalten wird; er ist nach unserer Ueberzeugung dem Staatswohle nicht entsprechend, sondern schädlich. Das Reichstagszentrum steht somit unentwegt auf dem Boden des allgemeinen direkten geheimen Wahlrechts (lebhaftes Zurufe: Reichstagszentrum!) — ja, ich kann doch nur im Namen des Reichstagszentrum hier sprechen! (sehr gut! in der Mitte) — und erachtet dessen Ausdehnung auf den größten deutschen Bundesstaat, auf Preußen, als unvermeidlich. (Lebhaftes Bravo in der Mitte.)“

(86. Sitzung vom 22. Januar 1908. S. 2641.)

Die Konservativen lehnten jedes Entgegenkommen ab. Die Nationalliberalen ließen erklären:

„Wir unsererseits, die Reichstagsfraktion, haben weder Kompetenz noch den Willen, unseren Freunden im Abgeordnetenhaus in ihre pflichtmäßigen Entschliessungen und Erwägungen über diese Frage hineinzureden.“ (S. 2642.) Der freisinnige Abgeordnete Träger betonte: „Ich kann also nochmals versichern, daß wir alle, nach wie vor, ohne jede Rücksicht bei unsern Bestrebungen für die Einführung des Reichstagswahlrechts auch für den preußischen Landtag verharren werden, weil wir nicht bloß wie der Fürst Bismarck dieses Reichstagswahlrecht im großen und ganzen, theoretisch wie praktisch für ein gerechtes Prinzip halten, sondern weil wir der Meinung sind, daß dieses Wahlsystem das einzig gerechte und ange-

sichts der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge das vollkommenste ist.“ (S. 2644.) Der Abg. von Payer drohte gar wegen der Antwort des Reichskanzlers im Abgeordnetenhaus mit der Kündigung des Blocks. — Anlässlich der Etatsberatung kam Reichskanzler Fürst Bülow am 26. März 1908 im Reichstage auf seine Erklärung im Abgeordnetenhaus zurück und hielt eine höchst sonderbare Rede; das Reichstagswahlrecht nehme keine Rücksicht auf „Reife des Urteils, auf geistige Bildung, auf politische Erfahrung“, auch Haiti besitzt das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht; die verbündeten Regierungen dächten gar nicht an eine Aenderung des bestehenden Reichstagswahlrechts.

(Diese Ausführungen konnten nur den Zweck haben, das Reichstagswahlrecht verächtlich zu machen, um es im gegebenen Augenblicke leichter ändern zu können. Der Abg. Wellstein protestierte auch entschieden gegen dieses Vorgehen.)

Dann wandte er sich an den Freisinn: „Die bürgerliche Linke kann sich doch darüber nicht im Zweifel sein, daß die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen nur auf ihre Kosten erfolgen kann“, um zu schließen mit dem Satz:

„Ich habe feierlich erklärt, daß die preußische Staatsregierung die Reformbedürftigkeit des preußischen Wahlrechts anerkennt, und daß sie eine gründliche, verständige, auf richtiger Grundlage beruhende, für Preußen geeignete Wahlreform wünscht und zur Ausführung bringen wird. Aber wir lehnen Forderungen ab, die den preußischen Staat erschüttern würden, den preußischen Staat, der das deutsche Volk zur Einheit, zur Macht, zur Größe geführt hat (bravo! rechts), den preußischen Staat, ohne den es ein Deutsches Reich nicht geben würde.“

(131. Sitzung vom 26. März 1908. S. 4290.)

* * *

Das Zentrum stimmte für den nationalliberalen Antrag auf Aenderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeit (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 717) und ebenso für den Antrag der Polen „in dem Gesetzentwurf zur Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1909 eine entsprechende Summe anzufordern zur Bestreitung der Kosten einer aus Mitgliedern der verbündeten Regierungen und des Reichstags zusammengesetzten Enquete-Kommission behufs Untersuchung der politischen Verhältnisse der polnischen Bevölkerung im Deutschen Reiche.“ (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 799.)

Letzterer Antrag wurde mit 158 gegen 147 Stimmen vom Zentrum, Polen, Sozialdemokraten und den Freisinnigen: Ahlhorn, Graf v. Bothmer, Buddeberg, Dohrn, Doormann, Heckscher, Hormann, Leonhart, Manz, Müller-Herloff, Müller-Meinungen, Raumann, von Bayer, Potthoff, Schmidt-Halle, Schrader, Schweikhardt, Spethmann, Dr. Stengel, Storz, Dr. Struve, Dr. Wiemer angenommen

während die Freisinnigen: Runo, Fischbeck, Gysling, Hermes, Kämpf, Kobelt, Kopsch, Mommsen, Mugdan, Dr. Bachnick und Sommer mit Nein stimmten.

B. Die Organe des Reiches.

§ 6. Die Freiheit der Wahl suchte das Zentrum durch folgenden Antrag zu sichern:

- die verbündeten Regierungen zu ersuchen, zum Schutze des Wahlheimnisses
- I. dem Reichstag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher die vorläufige Verletzung des Wahlheimnisses durch Mitglieder des Wahlvorstands mit Kriminalstrafe bedroht;
 - II. das Wahlreglement zu ergänzen:
 1. durch die Vorschrift, es solle die Wahlurne während der Wahlhandlung geschlossen und so beschaffen sein, daß vor ihrer Entleerung eine Mischung der Wahlschlüsse stattfindet;
 2. durch Normativbestimmungen über die Größe und Gestaltung der Wahlurne und des Isolierraums. (I. Session 1907/08 Nr. 515.)

Am 26. März 1908 hat der Abg. Wellstein, Vorsitzender der Wahlprüfungskommission, den Antrag begründet; er konnte auf Grund der vielen Proteste feststellen: „In der Mehrzahl der Proteste fehlt nicht die Behauptung, daß das Wahlheimnis verletzt sei, sei es, daß man sich darauf bezog, daß die Isolierzelle nicht ordnungsmäßig ausgestattet gewesen sei, nicht gut eingerichtet gewesen sei, so daß man die Geheimnisse der Wahlzettel ohne weiteres habe kontrollieren können, oder aber, daß man sich auf die Einrichtung der Urnen bezog, oder aber auf die Praktiken der Wahlvorstände, und das letztere, muß ich Ihnen sagen, sind eigentlich die hauptsächlichsten Anstände, die wir zu verzeichnen haben.“ (131. Sitzung vom 26. März 1908 S. 4291.) Er schlug dann insbesondere die Einführung von genügend großen Urnen vor, die jede Kontrolle über die Abstimmung unmöglich machen. Der Antrag ist gegen die Stimmen der Konservativen angenommen worden.

§ 7. Gegen die amtliche Wahlbeeinflussung richtete sich folgender Antrag des Zentrums:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: über die Behauptung der Wahlanfechtung, daß der Wahlkreis mit Flugblättern und Schriften überfüllt wurde, welche im Kolonialamt hergestellt, verpackt und versandt worden sind, als Zeugen

Generalmajor Keim,
Unterstaatssekretär v. Löbell

eidlich vernehmen und hierbei erheben zu lassen, ob und in welchem Umfang die in der Wahlanfechtung bezeichneten Schriften zur Versendung in den Wahlkreis gelangten und an welche Adressen die Versendung erfolgte;

2. die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Eichhoff bis zur Erledigung dieser Beweiserhebung auszufügen.

(I. Session 1907/08 Druckf. Nr. 716.)

Am 6. Mai fand die Beratung über diesen Antrag statt; die Sozialdemokraten beantragten, den General Keim eidlich zu vernehmen über die Zusage der amtlichen Unterstützung der Kandidatur Eichhoff. Abg. Gröber begründete den Antrag des Zentrums eingehend; gegen die Regierungskandidaten müsse der Reichstag mit aller Energie Front machen. Die Wirtschaftliche Vereinigung trat für den sozialdemokratischen Antrag ein. Aber beide Anträge sind abgelehnt worden und zwar mit 142 gegen 142 und 147 gegen 143 Stimmen.

Als es sich um die Prüfung der Wahl des freisinnigen Abg. Enders handelte, da erklärte der Freisinn auf einmal, daß er in der Unterschrift der mit Polizeigewalt ausgestatteten Bürgermeister unter einem Wahlauftrag keine Wahlbeeinflussung mehr sehe, so daß der Abg. Wellstein mit Recht ausführen konnte: „Es ist hier zunächst zu konstatieren, und es ist konstatiert worden, daß der Beschluß der Wahlprüfungskommission in der Wahl Enders einen vollständigen Abfall und Umfall von der bisherigen Praxis der Kommission sowohl wie auch des Reichstags in sich schließt. Es sind auch die näheren Umstände mitgeteilt worden, unter denen dieser Umfall stattgefunden hat. Ich möchte demgegenüber konstatieren, daß die Praxis der Wahlprüfungskommission, wie sie bis dahin bestanden hat, bereits seit Anfang der siebziger Jahre ununterbrochen fortgeführt worden ist (hört! hört! bei den Sozialdemokraten und in der Mitte), und daß nunmehr also ein Bruch mit der altgewohnten, mehr als dreißigjährigen Praxis stattfinden soll. (Hört! hört!) Es müßten meines Erachtens, wenn ein derartiger Umfall statthaben soll, bessere Gründe angeführt werden als bisher angeführt worden sind.“ (109. Sitzung vom 26. Februar 1908 S. 3408.)

Auch diese Schwenkung des Freisinns ist eine Folge der Blockpolitik, eines der vielen kleinen Geschenke an die Rechte, die nun den Landrat auch „frei“ erhalten wird, wenn er für konservative Kandidaten agitiert. Der Block stimmte der Mehrheit der Kommission auf Beweiserhebung zu, statt daß er nach der alten Sitte das Mandat für verlustig erklärt hat.

* * *

Das Zentrum stellte mit allen andern Parteien den Antrag, die Kommission für die Geschäftsordnung zu beauftragen, Vorschläge zu machen, durch welche die bei der Berichterstattung über die Verhandlungen in den Kommissionen hervorgetretenen Mißstände beseitigt werden. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 644.) Dadurch soll der tendenziösen Berichterstattung vorgebeugt werden.

Das Zentrum stimmte auch für die Resolution der Freisinnigen (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 648), den Reichstagsabgeordneten das Recht der Zeugnisverweigerung zu geben; es hatte ein Jahr vorher selbst einen solchen Antrag gestellt.

C. Die Aufgaben des Reiches.

I. Pflege des Rechts.

§ 8. Die Schaffung eines Reichsvereinsgesetzes steht im Vordergrund dieses Abschnittes. Am 22. November 1907 ging der Entwurf desselben (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 482) dem Reichstage zu; in der 69., 70. und 71. Sitzung vom 9., 10. und 11. Dezember 1907 wurde die erste Lesung, in der vom Zentrum die Abgg. Trimborn und Spahn sprachen, vorgenommen. In der Kommission wurden 89 Abänderungsanträge gestellt; am 30. März 1908 erstattete die Kommission ihren Bericht. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 819.) In der 138., 139., 140. und 141. Sitzung vom 2., 3., 4. und 6. April 1908 fand die zweite Lesung statt, zu welcher das Zentrum eine Reihe von Abänderungsanträgen (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 826) stellte; vom Zentrum kamen hierbei zum Wort die Abgg. Trimborn, Schiffer, Kohl, Zehnter, Schädler, Spahn, Vonderscheer, Giesberts, Fervers und Herold; sämtliche Reden waren ausgezeichnet nach Form und Inhalt. In der 143. Sitzung vom 8. April 1908 fand die dritte Lesung statt; das Zentrum hatte hierzu nur einen Antrag zum § 7 über die Sprachenfrage (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 868) gestellt. Abg. Gröber sprach dabei vom Zentrum allein, in meisterhafter Weise einen Rück- und Ausblick gebend. Da der Block unter sich ein festes Kompromiß abgeschlossen hatte, wurden alle Abänderungsanträge abgelehnt und das Gesetz in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen. Wir geben es in dieser Fassung wieder, wobei wir die im Reichstage beschlossenen Änderungen durch Sperrdruck hervorheben:

Das Vereinsgesetz.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Beratung.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung

unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer an einer Versammlung handelt.

§ 2. (Vom Reichstag eingefügt.)

Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, kann aufgelöst werden.

Die Auflösungsverfügung kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens und wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Die endgültige Auflösung eines Vereins ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3.

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf politische (im Entwurf: öffentliche) Angelegenheiten bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen (im Entwurf eine Woche) nach Gründung des Vereins die Satzung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ueber die erfolgte Einreichung ist eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

Ebenso ist jede Aenderung der Satzung sowie jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen (im Entwurf eine Woche) nach dem Eintritte der Aenderung anzuzeigen.

Die Satzung sowie die Aenderungen sind in deutscher Fassung einzureichen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

§ 4. (Vom Reichstag eingefügt.)

Personenmehrheiten, die vorübergehend zusammentreten, um im Auftrage von Wahlberechtigten Vorbereitungen für bestimmte Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften zu treffen, gelten vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht als politische Vereine.

§ 5.

Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten (politische Versammlung) veranstalten will, hat hiervon mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen.

§ 6. (Vom Reichstag eingefügt.)

Einer Anzeige bedarf es nicht für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind; die Erfordernisse der Bekanntmachung bestimmt die Landeszentralbehörde.

Einer Anzeige bedarf es ferner nicht für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu den auf Gesetz oder Anordnung von Behörden beruhenden öffentlichen Körperschaften vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung.

Das gleiche gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von

Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

§ 7.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig (im Entwurf achtundvierzig) Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Verweigerung ist dem Veranstalter sofort ein kostenfreier Bescheid mit Angabe der Gründe zu erteilen.

§ 8. (Vom Reichstag eingefügt.)

Eine Versammlung, die in einem geschlossenen Raume veranstaltet wird, ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einen mit dem Versammlungsraum zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten verlegt wird.

§ 9. (Vom Reichstag eingefügt.)

Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsgesellschaften, wo sie hergebracht sind, bedürfen der Anzeige oder Genehmigung nicht. Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen zu bestimmen, daß auch andere Aufzüge der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen, und daß Aufzüge, die durch mehrere Ortschaften führen, nur einer Polizeibehörde angezeigt und von ihr genehmigt zu werden brauchen.

§ 10.

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Leitung selbst zu übernehmen, sie einem andern zu übertragen oder die Wahl des Leiters durch die Versammlung zu veranlassen. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 11.

Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 12.

Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen.

Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekannt-

31

machung des Wahltages bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung.

Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnisse der jeweilig letzten Volkszählung sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal vierundzwanzig Stunden vor ihrem Beginne der Polizeibehörde die Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Ueber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden.

Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung Abweichendes nicht bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 13.

Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Dem Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.

§ 14.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, unter Angabe des Grundes die Versammlung für aufgelöst zu erklären, (der Entwurf forderte, daß die Polizei die Auflösung vom Leiter verlangen kann)

1. wenn in den Fällen des § 12 Abs. 3 die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
2. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 7);
3. wenn die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde (§ 13 Abs. 1) verweigert wird;
4. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 11);
5. wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu Verbrechen oder nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehen enthalten;
6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 12), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt worden, so hat die Polizeibehörde dem Leiter der Versammlung die mit Tatsachen zu belegenden Gründe der Auflösung schriftlich mitzuteilen, falls er dies binnen drei Tagen beantragt.

§ 15. (Vom Reichstag eingefügt.)

Auf die Ansehung der Auflösung einer Versammlung finden die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Anwendung.

§ 16.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 17. (Vom Reichstag eingefügt.)

Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark (der Entwurf forderte 600 Mark), an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 3 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung ohne die durch §§ 5, 6, 7, 8, 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige oder Bekanntmachung veranstaltet oder leitet;
3. wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert (§ 13 Abs. 2);
4. wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§ 16);
5. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in dem Vereine duldet;
6. wer entgegen den Vorschriften des § 17 dieses Gesetzes in einer Versammlung anwesend ist.

§ 19.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert (der Entwurf forderte 600) Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 7, 9) veranstaltet oder leitet;
2. wer unbefugt in einer Versammlung oder in einem Aufzuge bewaffnet erscheint (§ 11);
3. wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt.

§ 20.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 21.

Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“, „untere Verwaltungsbehörde“ und „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 22.

An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:
Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 23.

Aufgehoben werden

der § 17 Absatz 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145, Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 163),

der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 24.

Unberührt bleiben

die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Professionen, Wallfahrten und Wittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen,

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs),

die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthöten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit,

die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Feiertage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Feiertage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vorntägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben usw.

Die Zahl der Aenderungen ist sehr erheblich; soweit sie Verbesserungen im Sinne eines freiheitlichen Vereinsgesetzes darstellen, stimmte ihnen das Zentrum zu; alle Verschlechterungen aber lehnte es ab. Der Freisinn trägt für diese allein die Verantwortung; denn nur durch seine Stellungnahme sind sie zustande gekommen. Wenn freisinnige Redner der sog. vielen Verbesserungen sich rühmen, so sagt der frühere freisinnige Abgeordnete von Gerlach mit Recht hierzu:

„Das schlechte Gewissen peitscht sie vorwärts. Der Block debattiert nicht er stellt nur Schlusßanträge. Selbst Antragstellern wird unter Verletzung des klaren Wortlauts der Geschäftsordnung das Wort zur Begründung ihrer Anträge abgeschnitten. Zur sachlichen Verletzung der Grundsätze des Liberalismus fügt man die formelle. Zum Kampf gegen Freiheit und Gleichberechtigung tritt der Kampf gegen den gesellschaftlichen Anstand. Selbst Männern von der Urbanität, der Formen, wie sie einem Heine oder Trimbörn eigen ist, werden durch das Gejoh! der Mehrheit am Weiterreden verhindert. Man macht ein Gesetz, das auf Jahrzehnte für das politische Leben des deutschen Volkes maßgebend sein soll, ohne das Für und Wider des Gesetzes wenigstens ruhig und ausgiebig zu erörtern. Statt dessen stellt sich so ein Blockfreisinniger hin und verkündet der staunenden Welt, die Kommission habe 28, sage und schreibe achtundzwanzig Verbesserungen an dem Regierungsentwurf angebracht. Es ist einfach überwältigend. Das ist die Logik des Kindes, dem man ein Goldstück zum Wecheln übergibt, und das triumphierend 28 Pfennige nach Hause bringt. „Papa, denke

dir, ich habe 28 Stück für eins bekommen. Ist das nicht fein? Bin ich nicht ein Taufendjassa?"

Der Freisinn hat das Edelmetall seiner Grundzüge fortgegeben und rühmt sich jetzt noch dessen, daß er wenigstens ein paar Scheidemünzen von Bülow geschenkt bekommt. („Welt am Montag“ Nr. 14 vom 6. April 1908.)

Die Erörterungen im Plenum drehten sich in der Hauptsache um folgende Punkte: 1. Rechte der Ausländer im Vereinsgesetz; 2. die Frage der politischen Vereine; 3. Anzeigepflicht der Versammlungen; 4. Aufrechterhaltung der freiheitlichen Bestimmungen der Einzelstaaten; 5. Sprachenartikel; 6. Ausschluß der Jugendlichen.

1. Die Ausländerfrage im Vereinsgesetz. Der Entwurf enthielt hierüber keine Bestimmung, sondern gab nur den Reichsangehörigen das Vereins- und Versammlungsrecht. In der Kommission gab die Regierung zwar einige Zusagen ab, daß das Recht der Reichsangehörigen gewahrt bleibe, auch wenn Ausländer an Vereinen oder Versammlungen teilnehmen. Das Zentrum stellte jedoch in der zweiten Lesung den Antrag:

„Ausländer können Mitglieder von Vereinen werden und an Versammlungen teilnehmen. Beschränkungen dieser Rechte der Ausländer als Erweiterung der im Ausland gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen bleiben dem Bundesrat vorbehalten.“

Im Falle der Ablehnung dieses Antrages, in § 1 als Abs. 3 zu bestimmen: „Ein Verein darf von der Behörde nicht deshalb aufgelöst werden, weil ihm Ausländer als Mitglieder angehören. Wegen Beteiligung von Ausländern darf eine Versammlung durch die Behörde weder verboten noch in ihrem Verlaufe behindert noch aufgelöst werden.“ (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 826.)

Am 2. April 1908 führte der Abg. Trimborn zur Begründung dieses Antrages ins Feld: „Heute stehen die Ausländer bezüglich des Vereins- und Versammlungsrechts durchweg rechtlos da. In der Praxis duldet man im großen und ganzen ihre Mitwirkung in Vereinen und Versammlungen; aber irgend eine rechtliche Grundlage für solche Beteiligung der Ausländer in Vereinen und Versammlungen ist in Deutschland nicht geschaffen. Unsere Anträge haben nun in erster Linie den Zweck, der tatsächlich bestehenden Duldung der Ausländer in Vereinen und Versammlungen eine rechtliche Grundlage zu geben. . . . Es entspricht nach unserer Meinung dem Wesen des modernen Kulturstaates und modernen Auffassungen über das Gegenseitigkeitsverhältnis der Kulturvölker, daß solche primäre Rechte, wie das Recht der Teilnahme an Versammlungen und Vereinen, im Gesetz festgelegt und geregelt werden. Der wichtigste Gesichtspunkt aber, der uns dazu veranlaßt, die Rechte der Ausländer gesetzlich zu fixieren, ist der, daß unsere inländischen Vereine und Versammlungen vor polizeilichen Schikanen geschützt bleiben, die der Polizei auf die Beteiligung von Ausländern an inländischen Vereinen und Versammlungen die Handhabe geben können. Geben wir den Aus-

ländern ein formelles Recht zur Teilnahme an Vereinen und Versammlungen, dann sind derartige Schikanen ein für allemal ausgeschlossen . . . Es ist eine solche Schikanierung in der Tat möglich, es kann die Polizei sagen: in der Versammlung befinden sich so und so viele Ausländer; die Ausländer haben kein Recht zur Teilnahme. Sie kann daraus Veranlassung nehmen, sich in diese Versammlungen hineinzubegeben, um z. B. die Entfernung der Ausländer zu verlangen und dadurch die Versammlung wesentlich zu behindern. Das nur als Beispiel angeführt. Es ist aber auch — und das ist das schwerwiegendste, ich bitte das nicht unberücksichtigt zu lassen — folgender Standpunkt und folgende Argumentation möglich. Es kann die Behörde sagen: in diesem Verein ist das Ausländerelement in einem so erheblichen Prozentsatz vertreten, daß wir diesen Verein nicht mehr als einen Verein von Reichsangehörigen anerkennen können. Es kann die Behörde sagen: in dieser Versammlung überwiegt das ausländische Element in einem solchen Grade, daß wir in dieser Versammlung nicht mehr eine Versammlung von Reichsangehörigen erblicken können. Es kann die Behörde dann weiter argumentieren: der Schutz, der durch dieses gegenwärtige Gesetz geschaffen wird, wird nur für inländische Versammlungen und Vereine geschaffen werden, und diese Vereine und Versammlungen, in denen die Ausländer zu einem so erheblichen Prozentsatz beteiligt sind, tragen nicht mehr den Charakter von inländischen Vereinen und Versammlungen. So können möglicherweise solche gemischten Vereine und Versammlungen überhaupt der Wohltaten des ganzen Gesetzes verlustig gehen. Diese Gefahr ist doch außerordentlich groß, und die Hauptgeschädigten sind die Inländer.“ (138. Sitzung vom 2. April 1908 S. 4557.) Der Antrag des Zentrums wurde abgelehnt und dann der erste Artikel mit 194 Stimmen des Blocs gegen 164 Stimmen angenommen.

2. Die Frage der politischen Vereine. Das Vereinsgesetz schreibt für die politischen Vereine vor, daß sie einen Vorstand und eine Satzung haben müssen, daß die Namen der Vorstandsmitglieder bei der Polizei eingereicht werden müssen. Aber das Gesetz gibt gar keine Bestimmung darüber, welche Vereine als politische Vereine zu gelten haben. Das Zentrum suchte durch folgenden Antrag die Berufsorganisationen davor zu schützen, daß sie als politische Vereine behandelt werden:

„Vereine, welche diese Einwirkung nur im Rahmen der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personentreise bezwecken, gelten nicht als politische Vereine.“

Bei Vereinen, die ihre Tätigkeit durch Errichtung von Zweigvereinen, Filialen, Zahlstellen, Ortsgruppen und sonstigen örtlichen Unterabteilungen über den Bezirk eines Ortes ausdehnen, hat die Einreichung nur an dem Orte zu erfolgen, wo der Sitz der Hauptverwaltung ist.“

(I. Session 1907/08 Druck. Nr. 826.)

Der Zentrumsabgeordnete Schiffer konnte zur Begründung dieses Antrages auf folgendes hinweisen: „Nach der bisherigen Polizeipraxis, wenigstens in einigen Bundesstaaten, namentlich auch in Preußen, und durch einen großen Teil der gerichtlichen Urteile in dieser Frage kann sehr leicht jeder Verein, der sich auch nur nebenher mit politischen und sozialpolitischen Fragen, sei es auch nur im Rahmen der Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder befaßt, als ein politischer Verein erklärt werden. Wenn ein Beamtenverein sich mit der Frage der Befoldungsaufbesserung befaßt und in dieser Angelegenheit petitioniert, kann ihm das Schicksal erblühen, als politischer Verein erklärt zu werden. Wenn eine Handwerkerinnung sich mit der Frage des Kleinen oder allgemeinen Befähigungsnachweises befaßt und in dieser Angelegenheit petitioniert oder auch diese oder eine ähnliche sozialpolitische Frage in ihren Versammlungen erörtert, kann die Innung als politischer Verein erklärt werden. Bauernvereine, die die Hilfe der Gesetzgebung in Anspruch nehmen, Ärztevereine, Vereine von Rechtsanwälten usw. können, wenn sie so handeln, zu politischen Vereinen gestempelt werden. Aber erst recht wird ein solches Schicksal Arbeitervereinen erblühen, je nach dem Winde, der bei den Behörden und der Regierung weht. Ich darf wohl sagen, daß an dem Reichsvereinsgesetz die deutsche Arbeiterschaft oder, besser gesagt, die deutsche Arbeiterbewegung zu 80 Prozent interessiert ist.“ (138. Sitzung vom 2. April 1908 S. 4582.) Schiffer, der Vorsitzender der christlichen Gewerkschaften ist, führte noch aus: „Es steht für uns jetzt noch so viel auf dem Spiele, daß jeder Arbeiterfreund hier im Hause — ich sage: jeder, von rechts und von links — nicht dringend genug gebeten werden kann, doch einigermaßen Rücksicht auf die Interessen der Arbeiterbewegung zu nehmen. Es handelt sich nicht allein um Sozialdemokraten; ich kann Ihnen sagen, daß die ganze deutsche Arbeiterschaft, soweit sie organisiert ist, hinter mir steht (lebhaft Zustimmung bei den Sozialdemokraten), wenn ich sage: in dem Entwurf, wie er jetzt aussieht, sind die Interessen der deutschen Arbeiterschaft nicht genügend gewahrt.“ (S. 4584.) Ueber diesen für die gesamte Arbeiterbewegung und Berufsbewegung sehr wichtigen Antrag konnte sich nicht einmal eine Debatte entwickeln; nur zwei Redner sprachen, und schon machte, ohne daß die Polen ihren Antrag begründen durften, der Block Schluß. Die Zentrumsanträge wurden vom Block geschlossen abgelehnt.

3. Anzeigepflicht der Versammlungen. Das Gesetz schreibt eine Anzeigepflicht für öffentliche Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten vor; eine Anzeige muß nicht gemacht werden bei Versammlungen, die öffentlich bekanntgemacht worden sind, bei Versammlungen der Wahlberechtigten (ein Antrag Preuß zur Vermeidung aller Zweifel zu sagen „Wahlversammlungen“ wurde abgelehnt) vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur

Beendigung der Wahlhandlung und für Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

Das Zentrum brachte nun im Plenum Anträge in zweifacher Richtung ein; es wollte den Begriff der öffentlichen Versammlung einengen und nicht nur die Versammlung der gewerblichen Arbeiter frei von der Anzeigepflicht und Ueberwachung halten, sondern die Versammlungen aller Berufsstände. Um den Begriff der Öffentlichkeit einzuengen, beantragte das Zentrum als nicht öffentliche Versammlungen anzusehen die „Zusammenkünfte von geschlossenen Personenvereinigungen aller Art, zu denen die Teilnehmer persönlich eingeladen sind“. Im Falle der Ablehnung dieses Antrages sollte bestimmt werden: „Versammlungen von Vereinen, zu welchen nur Mitglieder Zutritt haben, gelten auch dann nicht als öffentlich, wenn sie in öffentlichen Lokalen stattfinden.“ (I. Sess. 1907/08 D. S. Nr. 826.)

Bei diesem Antrag hoffte das Zentrum um so mehr auf einen Erfolg, als der Freisinn selbst in dieser Richtung Vorstöße gemacht hatte; so hatte der Abg. Dr. Müller-Meinungen noch in der ersten Lesung erklärt:

„Ebenso ist es mit dem Begriff der „öffentlichen Versammlung“. Ich erinnere hier vor allem an die Fälle in Hamburg, wo ein Frauenkomitee, begründet zur Abschaffung der Bordellwirtschaft, in einem Privathause tagte; als sie über interne Vereinsverhältnisse beriet, erschien ein Schutzmann zur Ueberwachung, der sogar noch in einem sehr anmaßenden Ton einen besonderen Tisch und Stuhl in dem Privathause verlangte. (Heiterkeit.) Ich meine, eine derartige Ausdehnung des Begriffs „öffentliche Versammlung“ darf in Zukunft unter keinen Umständen mehr zugelassen werden. Hier müßten wir versuchen, eine Legaldefinition in das Gesetz einzufügen.“ (70. Sitzung vom 10. Dezember 1907 S. 2132.)

Diese Anträge waren um so notwendiger, als in der Begründung der Vorlage ausdrücklich auf Seite 31 zu lesen ist: „Für die rechtliche Beurteilung macht es keinen Unterschied, ob eine Versammlung Vereinsversammlung ist oder nicht. Vielmehr ist auch eine Vereinszusammenkunft, wenn sie die Merkmale einer öffentlichen Versammlung an sich trägt, als solche zu behandeln.“ Der Abg. Trimborn führte zur Begründung des Zentrumsantrages aus: „Für die Beantwortung der Frage, ob eine Versammlung eine öffentliche ist oder nicht, wann sie anzeige- und überwachungspflichtig ist, kommen nach den Motiven folgende Gesichtspunkte in Betracht. Es ist da eventuell zu erwägen, ob der betreffende Verein nach der räumlichen Ausdehnung ein weites Gebiet umfaßt oder nicht; es ist zu erwägen,

ob die Zahl der Mitglieder eine große oder eine weniger große ist; es kommt als weiteres Moment, welches eventuell die Öffentlichkeit der Versammlung begründen kann, in Betracht, ob die Organisation eine feste oder eine weniger feste, ob sie eine lose oder eine geschlossene ist, und dann kommt weiter das Moment in Frage, ob der Erwerb oder der Verlust der Mitgliedschaft an eine geringere oder schwerere Voraussetzung gebunden ist, ob der Bestand der Mitglieder besonders schnell wechselt oder, ob er eine gewisse Beständigkeit hat. Alle diese Momente kommen mehr oder weniger in Betracht, und nach Abwägung dieser Momente soll dann schließlich entschieden werden, ob von einem solchen Verein gesagt werden kann, daß seine Mitglieder einen so festgeschlossenen, bestimmt abgegrenzten Kreis von innerlich untereinander verbundenen Personen bilden. Sie sehen, meine Herren, selten ist eine solche Fülle von juristischem Kautschuk übereinander gehäuft zu sehen, als hier bei dieser Materie. (Sehr richtig! in der Mitte.) Das wird einen Tummelplatz für eine zweifelhafte Judikatur geben, da ist der Willkür Tür und Tor geöffnet (sehr richtig! in der Mitte), und ich muß den Kartellparteien, den Blocparteien den Vorwurf machen, daß sie trotz aller Warnungen und trotz aller Mahnungen hier nicht nach dem Rechten gesehen haben.“ (139. Sitz. vom 3. April 1908 S. 4595).

Der Redner wies besonders darauf hin, wie der Kommissionsantrag gestatte, daß jede Sitzung der Parteiorganisation, der Wahlkomitees usw. als eine öffentliche erklärt werden könnte. Aber alle Ausführungen waren vergebens. Staatssekretär von Bethmann-Hollweg bestätigte es, daß öffentliche Bekanntmachungen der Versammlungen nicht „in Amtsblättern oder in Blättern einer bestimmten politischen Richtung“ zu erfolgen haben. (S. 4613.) Die beiden Zentrumsanträge wurden mit 196 gegen 171 Stimmen, resp. mit 198 gegen 171 abgelehnt. Mit der Minderheit von Zentrum, Polen und Sozialdemokraten stimmten hierbei der freisinnige Abg. Hansen (Däne), sowie die christlich-sozialen Abgg. Behrens, Köhler (Hesse).

Der zweite Zentrumsantrag lautete:

„Als Erörterung politischer Angelegenheiten gilt es nicht, wenn in Versammlungen von Angehörigen eines bestimmten Berufes oder Standes ausschließlich Angelegenheiten dieses Berufes oder Standes erörtert werden, auch dann nicht, wenn hierdurch eine Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung bezweckt wird. Als Erörterung politischer Angelegenheiten gilt es insbesondere nicht, wenn in Versammlungen von den im § 152 der Gewerbeordnung genannten Personentreisen ausschließlich die dort bezeichneten Zwecke erörtert werden.“
(1. Session 1907/08 Druck. Nr. 826.)

Zur Begründung dieses Antrages führte der Abg. Trimborn aus: „Wir sind der Meinung, daß die Vorzugsstellung von der Befreiung der Anzeigepflicht der Versammlungen der gewerblichen Koalitionen auch den Versammlungen anderer Berufsstände, aller Berufsstände zuteil werden muß, auch wenn diese Versammlungen eine

Einwirkung auf die Gesetzgebung und Verwaltung bezwecken, also auch, wenn diese Versammlungen insoweit einen politischen Charakter annehmen. Sofort stößt, wenn man die Koalitionen der gewerblichen Arbeiter und der gewerblichen Arbeitgeber in dieser Weise von der Anzeigepflicht bezüglich ihrer Versammlungen befreit, die Frage auf: warum nicht auch die Versammlungen der Koalitionen ländlicher Arbeitgeber und ländlicher Arbeitnehmer? und warum nicht dieselbe Wohlthat zuteil werden lassen den Versammlungen der Handwerker, den Innungen, den Versammlungen der Bauern in Bauernvereinen, dem Bund der Landwirte, den Versammlungen der Beamten, der Ärzte, der Anwälte? Auch die Versammlungen dieser Berufsstände beschäftigen sich vielfach mit politischen Angelegenheiten und müssen auch auf das politische Gebiet übergreifen, weil sie eine Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung bezwecken. Alle diese Versammlungen sind nun anzeigepflichtig und eventuell auch der Ueberwachung unterworfen. Nur die der gewerblichen Arbeiter für ihre Lohnbestrebungen und der Arbeitgeber für ihre wirtschaftlichen Bestrebungen sind ausgenommen. Für eine derartige Beschränkung liegt absolut kein Grund vor. Wenn man den einen Raum läßt zur Verfolgung ihrer beruflichen Zwecke, ohne daß ihre Versammlungen angezeigt werden, so muß man doch auch dieselbe Wohlthat den anderen Berufsständen erweisen. Es ist in der Kommission — das muß ich feststellen — auch nicht die Spur einer Begründung dafür vorgetragen worden, warum man diese Befreiung lediglich auf die gewerblichen Koalitionen beschränkt. Man hat nichts gesagt. Warum? Weil man einfach nichts sagen konnte!“ (139. Sitzung vom 3. April 1908 S. 4594.) Auch dieser Antrag ist von dem Block abgelehnt worden. (S. 4604.) — Endlich strebte das Zentrum noch eine Verbesserung an für die genehmigungspflichtigen Versammlungen unter freiem Himmel, indem der Abg. Kohl folgenden Antrag einbrachte:

„Eine Versammlung ist nicht schon deshalb als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen, weil außerhalb des geschlossenen Versammlungsraumes befindliche Personen an der Erörterung teilnehmen, oder weil die Versammlung in einem mit dem Versammlungsraume zusammenhängenden umfriedeten Hof oder Garten stattfindet.“
(1. Session 1907/08 Druck. Nr. 832.)

Der Antragsteller konnte darauf hinweisen, daß ein ähnlich lautender Antrag Kohl in der ersten Lesung in der Kommission angenommen worden war, daß er aber in der zweiten Lesung ohne jeden Grund vom Block umgeändert worden sei und der Gedanke eine viel schlechtere Fassung erhalten habe. Der Redner führte eine Reihe von Bedenken an, die aus der Kommissionsfassung entstehen; was heißt: eine Versammlung verlegen? Muß sie im geschlossenen Raum erst eröffnet werden? Wo muß der Vorsitzende sein? usw. Staatssekretär von Bethmann-Hollweg erklärte:

„Als Veranstaltung einer Versammlung unter freiem Himmel im eigentlichen Sinne wird es nicht anzusehen sein, wenn sich an einer in einem geschlossenen

Raume abgehaltenen Versammlung einige außerhalb dieses Raumes befindliche Personen beteiligen, oder wenn eine Versammlung, die in einen geschlossenen Raum berufen und dort zusammengetreten ist, ihre Verhandlungen in einen damit zusammenhängenden, nach außen abgeschlossenen Hof oder Garten verlegt. Dagegen kann die Vorschrift des § 4a selbstverständlich dann keine Anwendung finden, wenn besondere Umstände, wie etwa ein von vornherein bestehendes Mißverhältnis zwischen der Größe und Beschaffenheit des Versammlungsraumes und der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer, die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die Einberufung der Versammlung in den geschlossenen Raum nur zur Umgehung der Bestimmungen für Versammlungen unter freiem Himmel hat dienen sollen. Voraussetzung ist daher, daß der Versammlungsraum an und für sich geeignet für die Versammlung war, und daß später hinzutretende Umstände das Abgehen von der ursprünglichen Absicht, die Versammlung in dem geschlossenen Raume abzuhalten, angezeigt erscheinen lassen.“

(139. Sitzung vom 3. April 1908 S. 4605.)

Der Zentrumsantrag wurde abgelehnt.

4. Aufrechterhaltung der freiheitlichen Bestimmungen der Einzelstaaten. Um den Einzelstaaten, die bereits mehr Freiheit besaßen hatten, als das Reichsvereinsgesetz sie bringt, diese zu erhalten, stellte das Zentrum den Antrag:

„Wo zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Landesgesetzgebung für Vereine im Sinne des § 3 einen Vorstand oder eine Satzung nicht vorschreibt oder die in den Abs. 2 und 3 des § 2 bezeichneten Verpflichtungen in bezug auf den Vorstand oder die Satzung nicht oder nur auf Verlangen der Polizeibehörde auferlegt, bleibt es insoweit bei dem bestehenden Rechte, bis dieses durch die Landesgesetzgebung aufgehoben wird.“

Das gleiche gilt, wo die Landesgesetzgebung für die Versammlungen im Sinne des § 6 eine Anzeige an die Polizeibehörde nicht vorschreibt oder für Versammlungen und Aufzüge im Sinne des § 7 statt der Einholung einer Genehmigung nur eine Anzeige an die Polizeibehörde erfordert.“

(I. Session 1907/08 Druckf. Nr. 826.)

Dem Bloß war dieser für Hessen, Baden, Württemberg, Koburg und manche Kleinstaaten so wichtige Antrag dergestalt unangenehm, daß er sofort nach den Reden der Abgeordneten Zehnter und Köhler Schluß beantragte; unter den Schlußmachern befand sich der Abg. Müller-Meinigen; aber die Mehrheit der Freisinnigen stimmte denn doch gegen ihren Fraktionskollegen; nur die freisinnigen Abgeordneten Fischbeck, Hechler und von Payer stimmten für den Schluß; Dr. Müller-Meinigen selbst wurde durch dieses Mißgeschick so verwirrt, daß er ungültig abstimmte. Die Begründung des Zentrumsantrages lag in den Händen des badischen Abg. Dr. Zehnter, der sich seiner Aufgabe in musterhafter Weise erledigte und zunächst zeigte, welche Rückschritte Baden zu machen hat. Diese sind: 1. In Baden haben auch die Ausländer das Vereins- und Versammlungsrecht; 2. Baden kennt keine Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts für Jugendliche; 3. Baden hat keine Vorschrift, daß jeder Verein einen Vorstand und eine Satzung haben muß; 4. Baden kennt keine Vorschrift, daß die Satzung und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder der Polizeibehörde vorzuweisen sind; 5. Versammlungen

sind in Baden nicht anzeigepflichtig; 6. Versammlungen unter freiem Himmel sind in Baden nur anzuzeigen, bedürfen aber keiner Genehmigung und können somit auch nicht verweigert werden; 7. Baden hat nicht die Ausnahmebestimmung des Sprachenparagraphe. Eine Reihe kleinerer Freiheiten im badischen Gesetze haben wir hierbei gar nicht erwähnt. Mit Recht konnte der Abg. Zehnter auch darauf hinweisen, daß die Landtage von Bayern, Baden und Hessen sich im Sinne des Zentrumsantrags ausgesprochen haben und daß auch hier die Nationalliberalen demselben zugestimmt hatten. Hatte doch sogar der nationalliberale Delegiertentag in Wiesbaden am 5. Oktober 1907 nach den Nationalliberalen Blättern (1907, Nr. 20) wörtlich beschlossen: „Der Allgemeine Vertretertag der nationalliberalen Partei spricht die Erwartung aus, daß das in Aussicht stehende Gesetz betreffend das Reichs-, Vereins- und Versammlungsrecht in freiheitlichem und nationalliberalem Sinne gestaltet wird, und daß insbesondere die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Freiheiten keine Einschränkung erfahren.“

Aber der nationalliberale Abg. Hieber, der unterm 9. Mai 1907 erklärt hatte: „Wenn das Reichsvereinsgesetz weniger Freiheit gewähren sollte, wollen wir im Süden es lieber bei den jetzigen partikularistischen Gesetzen lassen“, meinte am 3. April 1908 nunmehr: „es ist vollständig unrichtig, daß irgend eine in einem einzelnen Bundesstaat bestehende wesentliche Freiheit auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts durch das neue Reichsvereins- und Versammlungsrecht beschränkt oder aufgehoben würde.“ (139. Sitzung vom 3. April 1908 S. 4625.) Es stimmten auch alle nationalliberalen Abgeordneten mit Ausnahme des hessischen Abg. Osann gegen den Zentrumsantrag, der nur einem Wunsche des nationalliberalen Delegiertentages zu Wiesbaden entsprach. Der Kampf um die weitergehenden einzelstaatlichen Freiheiten war ein sehr heißer. Der Abg. Zehnter wies gegenüber dem „Unannehmbar“ des Staatssekretärs darauf hin, daß man bei der Einführung der Reichsjustizgesetze auch die größeren Freiheiten Süddeutschlands abzüglich der Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen aufrecht erhalten habe und betonte gegenüber dem Hinweis auf die Einheitlichkeit des Vereinsgesetzes:

„Neben der Einheit gibt es auch eine Freiheit. (Stürmischer Beifall in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Ich meine, meine Herren, die Freiheit ist in der hier vorliegenden Sache noch mehr als die Einheit. (Stürmischer anhaltender Beifall in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Deshalb verlangen wir, daß in Süddeutschland die Freiheit gewahrt bleibe. (Wiederholter stürmischer anhaltender Beifall in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, der Herr Staatssekretär hat nicht den Maßstab gefunden, wie er sich in diesem Zwiespalt zwischen Einheit und Freiheit entscheiden soll. Da will ich ihm ein lateinisches Sprichwort sagen, es lautet: „in necessariis unitas“. Wir wollen ein einheitliches Vereins- und Versammlungsrecht schaffen, aber in dieses einheitliche Vereins- und Versammlungsrecht braucht nicht mehr an Zwang hineinzukommen, als nötig ist. (Lebhafter Beifall in der Mitte und bei den

Sozialdemokraten.) Im übrigen: „in dubiis libertas“, in Dingen, die nicht notwendig sind, soll man jedem Stamme und jedem Landesteile seine Freiheit lassen. (Lebhafter Beifall in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Wir, meine Herren, in Süddeutschland haben in einer mehr als vierzigjährigen Erfahrung bewiesen, daß wir in diesen Dingen die Freiheit vertragen können, wie wir sie hier verlangen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Wir haben den Zustand gehabt seit Menschengedenken, und es sind, wie ich schon vorhin gesagt habe, daraus keine Schwierigkeiten erwachsen. Es haben sich keine Mißlichkeiten, keine Gefährdungen daraus ergeben, und deswegen glaube ich, können die verbündeten Regierungen uns Süddeutschen auch am Anfange des zwanzigsten Jahrhunderts die Freiheiten lassen, die wir schon um die Mitte des neunzehnten gehabt haben. (Stimmischer, langanhaltender Beifall in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.)

Meine Herren, zuletzt aber heißt es in dem Spruch: „in omnibus caritas“, und schon die Liebe der norddeutschen Bundesgenossen zu den süddeutschen hätte sie dahin führen müssen, daß man uns aus nachbarlicher und bundesfreundlicher Liebe die Freiheiten läßt, an die wir gewöhnt sind (wiederholter stürmischer Beifall in der Mitte und bei den Sozialdemokraten), daß Sie uns nicht in die Lage bringen, die dazu führt, daß wir diese Gesetzgebung als eine mißratene ansehen müssen. (Langanhaltender stürmischer Beifall in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.)“ (139. Sitzung vom 3. April 1908 S. 4618.)

Die Rede machte so tiefen Eindruck, daß der bayerische Gesandte Graf Verchenfeld es für nötig hielt, sich zum Schutze Preußens zu erheben, worauf der Abg. Schädler seine Verwunderung ausdrückte und meinte: „Aber ich meine, angesichts dieser Verhältnisse und insbesondere, nachdem auch das fortgefallen ist, daß die Regierungen es seien, die jetzt dem Volke diese großen Freiheiten bringen, da möchte ich doch fragen: handelt es sich hier bloß um die Regierungen? Sind die Volksvertretungen — und wir haben gehört, daß von verschiedenen Volksvertretungen besonders im Süden scharf Stellung genommen worden ist gegen dieses Vereinsgesetz — einfach nur quantités négligeables, und sind die Freiheiten nur von den Regierungen zu erwarten? Ich glaube, es handelt sich hier darum, was die Völker wollen, was insbesondere die Angehörigen der einzelnen Staaten wollen, und daß man diese nicht etwa mit Regierungsfreiheiten abpeißt. Und unter diesem Gesichtspunkte bedauere ich besonders die Erklärung des Herrn Vertreters von Bayern im Bundesrat.“ (139. Sitz. vom 3. April 1908 S. 4621.)

Der Zentrumsantrag wurde mit 192 gegen 177 Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt; außer Zentrum, Polen und Sozialdemokraten stimmten mit Ja: Dohrn (fr. Bg.), Hansen (Däne), Keller (lib.), Köhler (hess. Antisemit), Naumann-Hofer (fr. Bg.), Potthoff (fr. Bg.), Bindewald (hess. Antis.), Djann (hess. Nat.-Lib.).

Es enthielten sich der Abstimmung die Abgeordneten Behrens, Burckhardt, von Damm, Stöcker (Wirtsch. Bg.) und de Wendel (Lothringer). Der Lothringe Grégoire stimmte mit Nein. Die hessischen Nationalliberalen Freiherr Heyl und Graf Oriola stimmten mit Nein, ebenso die badischen Nationalliberalen Beck und Blanten-

horn. Die württembergischen Volksparteiler, Nationalliberalen und Bund der Landwirte stimmten alle mit Nein.

5. Der Sprachenparagraph. Neben der Aufrechterhaltung der einzelstaatlichen Freiheiten und dem Ausschluß der Jugendlichen drehte sich der Hauptkampf um den vielgenannten § 7 (jetzt § 12), der ein Ausnahmegesetz schlimmster Art darstellt und zwar lediglich ein Ausnahmegesetz gegen die Polen, wie es der nationalliberale Abg. Sieber schon in der ersten Lesung hervorgehoben hatte.

„Ich stimme in dieser Beziehung zunächst den Ausführungen durchaus bei, welche der Herr Abgeordnete Dietrich namens der konservativen Fraktion dargelegt hat, daß nämlich Stämmen anderer Sprachen, wie den Masuren, den Litauern, den Wenden, die wir zu den unsrigen rechnen, die sich als treue und aufrichtige Anhänger des Reichs fühlen (Unruhe in der Mitte — sehr richtig! bei den Nationalliberalen — Zuruf von den Polen: Wir sind natürlich vogelfrei!), Stämme, gegen deren Loyalität noch niemals Zweifel laut geworden sind, — daß solchen Stämmen wie den Masuren, Litauern und Wenden, ich wiederhole es, auch künftighin in öffentlichen Versammlungen der weitere Gebrauch ihrer Muttersprache durch Gesetz garantiert werden soll.“

(69. Sitzung vom 9. Dezember 1907 S. 2111.)

Die Annahme des § 12 ist lediglich auf den glatten Umfall der Freisinnigen zurückzuführen.

Noch in der ersten Lesung des Entwurfes hatte der Abg. Dr. Müller-Meinungen sich gegen den § 7 scharf ausgesprochen und hierfür drei Gründe ins Feld geführt:

„Erstens: ich halte es für dringend nötig, daß in den östlichen, polnischen Teilen der deutsche Beamte auch die polnische Sprache lernt. Wir sind der Ueberzeugung, daß in der Ostmark nur der Beamte seine autoritative Stellung gegenüber den Polen wirklich zu wahren vermag, der auch der polnischen Sprache mächtig ist. . . .

Als zweites erscheint uns die Gefahr, daß ein solches Sprachenverbot die großpolnische Agitation von der öffentlichen Versammlung in geheime, viel gefährlichere Konventikel hineintreibt. . . .

Wir glauben daher, daß wir praktisch durch die Bestimmung nichts erreichen, auf der andern Seite aber ein Drittes schaffen, daß uns das allergefährlichste zu sein scheint: das ist ein Martyrium, ein Nimbus des Unterdrückten, der die großpolnische Agitation gegen das Deutsche Reich in der ganzen Welt, vor allem aber in dem verbündeten Oesterreich fördert und stärkt.“

(70. Sitzung vom 10. Dezember 1907 S. 2134.)

Ihm schloß sich der freisinnige Abg. Dr. Pachnick e mit folgenden Worten an:

„Meine Herren, tasten Sie die Muttersprache nicht an! Hier wird der empfindlichste Nerv berührt. (Sehr richtig! links.) An seiner Sprache hängt das Herz des Volkes, die Poesie aller Nationen läßt das erkennen, die Dichter haben ihr Tiefstes und ihr Höchstes hergegeben, wenn sie die Muttersprache feierten. Wer da anfängt, greift fehl. Erbitterung ist die Folge, nicht Versöhnung. (Sehr richtig! links.)

Wenn Sie nun, wie ich auch durch einen Zwischenruf konstatieren durfte, gesonnen sind, die Elßässer auszunehmen, die Litauer und die Wenden auszunehmen, ja, wie gestern vorgeschlagen wurde, sie gesetzlich auszuschließen, nun, dann tritt der Ausnahmeharakter der Bestimmung vollends nackt zutage. (Sehr wahr! links.)

Wir machen dann ein Polengefetz und nicht mehr ein Vereinsgefetz . . . Keinesfalls darf Herr v. Bethmann-Hollweg von uns erwarten, daß wir die preußische Polenpolitik auf das Reich übertragen. (Sehr gut! links.) Am wenigsten kann er das in einem Augenblick erwarten, wo diese Politik am Ende ihrer Weisheit steht (sehr wahr! links) und nur noch mit Gewaltmitteln glaubt auskommen zu können. (Sehr gut! links.)“ (70. Sitzung vom 10. Dezember 1907 S. 2150 u. 2151.)

Obwohl kein einziger dieser Gründe durch die Kommissionsfassung ausgeräumt worden ist, stimmten die Freisinnigen in der zweiten Lesung doch zu. Mit Recht aber konnte der Abg. Gröber am 8. April ausführen:

„Wie sehr die Freisinnigen überzeugt sind, daß sie gegen ihre Grundfätze bei dieser Stellungnahme zur Vorlage gehandelt haben, kann durch nichts besser bewiesen werden als durch den Antrag, den die freisinnigen Fraktionen gestern im preußischen Abgeordnetenhaus eingebracht haben. (Sehr richtig! und hört! hört!) Da haben sie den Antrag gestellt:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die königliche Staatsregierung zu ersuchen, für den Fall, daß ein Reichsvereinsgefetz in der vom Reichstag in zweiter Lesung beschlossenen Fassung zustande kommt, auf Grund der darin enthaltenen Ermächtigungen schleunigst durch Vorlegung eines Landesgesetzes oder im Wege allgemeiner Anweisung an die nachgeordneten Behörden dafür Sorge zu tragen, daß die fremdsprachigen Teile der Arbeiterschaft nicht durch Anwendung der Bestimmungen des § 7 in der Verfolgung gesetzlich zulässiger Bestrebungen auf dem Gebiete der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie sonstiger Berufsangelegenheiten gehindert werden. (Lebhafte, anhaltende Rufe: Hört! hört! in der Mitte, bei den Polen und Sozialdemokraten.)

Dieser Antrag ist unterzeichnet von einer ganzen Anzahl Abgeordneter, die dem Reichstage teils jetzt angehören, teils früher dem Reichstage angehört haben. Es sind die Abgeordneten Blesl, Dr. Crüger (Hagen), Eichhoff (hört! hört! in der Mitte), Fischbeck (hört! hört! in der Mitte), Gylling (hört! hört! in der Mitte), Kopsch (hört! hört! in der Mitte), Kreitling (hört! hört!), Dr. Müller (Berlin), Dejer, Dr. Pachnide (hört! hört!), Schmidt (Halle), Traeger (hört! hört!) und Dr. Wiemer. (Hört! hört!) — Dr. Wiemer! (Große Heiterkeit.)

Also, meine Herren, hier im hohen Hause, da bewilligen die Herren Eichhoff, Wiemer, Traeger — Traeger! (große Heiterkeit in der Mitte) — da bewilligen sie ein Ausnahmefefetz zum Nachteil der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung (hört! hört!), und dann rufen sie im preußischen Abgeordnetenhaus die Hilfe der preußischen Regierung gegen den eigenen Beschluß an! (Stürmische Zustimmung und anhaltende Rufe: Hört! hört! in der Mitte und bei den Polen.) Hier im Reichstag, wo die kleinen freisinnigen Gruppen als Teil des Blocks eine Bedeutung gewonnen haben, da machen sie ein Ausnahmefefetz (sehr gut! in der Mitte); drüben im Abgeordnetenhaus aber, wo sie nichts zu bedeuten haben (sehr gut! in der Mitte), da verlangen sie Abhilfe gegen dies Ausnahmefefetz! (Stürmische Zustimmung in der Mitte und bei den Polen.)“

(143. Sitzung vom 8. April 1908 S. 4796.)

Wir erleben also das unsagbar traurige Schauspiel, daß man die Einzellandtage zum Schutze gegen ein Reichsgefetz anrufen muß. Schon haben die Konservativen und Freisinnigen im preußischen Abgeordnetenhaus um Milderung des Ausnahmefefetzes gebeten; diese Parteien fürchten sich vor ihrem eigenen Werk. Mit gutem Gewissen konnte das Zentrum in Bayern gegen das Reichsausnahmefefetz vorgehen. Man halte sich aber einmal die ganze Ironie vor Augen,

die in dem Vorgehen der Konservativen und Freisinnigen liegt. Warum hat man denn nach einem Reichsvereinsgesetz gerufen? Nicht um der Einheit willen, sondern weil man ein freiheitliches Gesetz wünschte; man hatte in den weitesten Kreisen den Eindruck, daß die Einzellandtage kein freiheitliches Gesetz schaffen würden. Nun kommt das Vereinsgesetz im Reiche. Was aber geschieht? Einer Reihe von Einzelstaaten (Hessen, Baden, Württemberg) werden die bisherigen Freiheiten beschritten; aber damit nicht genug. Dieses Reichsvereinsgesetz fällt so rückschrittlich und so wenig freiheitlich aus, daß man nun in den Einzellandtagen bitten muß, den Rückschritt aufzuhalten. Erst ruft man den Reichstag gegen die „reaktionären“ Landtage auf; kaum ist der Reichstag mit seiner Arbeit fertig, so wenden sich die Urheber dieses Gesetzes an den „reaktionären“ preußischen Landtag, daß er doch die Bestimmungen des Reichsgesetzes mildern möge. Hat man je solches erlebt? Derweil man im Reiche Fanfaren bläst, stimmt man in den Landtagen die Chamade an. Darin tritt die ganze Heuchelei dieses Vereinsgesetzes zutage. Im Kulturkampf ging man anders vor: was dort die Landtage nicht fertig brachten, sollte der Reichstag leisten; die bayerischen Liberalen waren es, die den Reichstag förmlich um Hilfe baten, um die Katholiken quälen zu können. Heute ist die Lage umgekehrt. Der Reichstag hat ein Ausnahmegesetz geschaffen; die Einzellandtage sollen es nun mildern, so weit es geht, und sollen in das Ausnahmegesetz wieder Ausnahmebestimmungen hineinbringen.

Diese widerspruchsvolle Haltung wird nur übertroffen durch den lothringischen liberalen Abg. Grégoire, der am 10. Dezember 1907 in der ersten Lesung erklärt hatte:

„In der Tat, der § 7 enthält nicht nur eine Verschlechterung, sondern ist für uns auch unannehmbar aus dem Gesichtspunkte, daß er eine Ausnahmebestimmung darstellt (sehr richtig! links), gegen welche wir uns stets auf das entschiedenste ablehnend verhalten haben, wie uns unsere Ausnahmebestellung überhaupt so wie so schon längst zum Halse heraus steht. (Hört! hört! bei den Nationalliberalen. — Sehr richtig! bei den Eisässern.)

Meine Herren, es ist für uns ganz nebensächlich, wenn gesagt wird: nach dem Entwurf kann ja die Landeszentrale die französische Sprache erlauben, sie kann das generell, sie kann das auch für spezielle Fälle tun. Damit ist uns absolut nicht gebient. Die Hauptsache in unseren Augen besteht darin, daß die Muttersprache in Versammlungen überhaupt verboten werden kann, und daß wir unter Umständen der Willkür und der Laune von Polizeibeamten ausgesetzt werden können . . .

Meine Herren, auch ich bin der Ansicht, daß die Muttersprache ein ideales Gut ist, das hochgehalten und respektiert werden soll, daß an diesem Gute nicht gerüttelt werden darf, will man nicht die Gefühle des betreffenden Volkes in der empfindlichsten Weise verletzen.“ (70. Sitzung vom 10. Dezember 1907 S. 2127.)

Am 4. April 1908 aber stimmte derselbe Abg. Grégoire für den § 12, von dem er selbst ausgeführt hatte, daß er „eine Verschlechterung unseres jetzigen Rechtszustandes bedeutet“. (140. Sitzung vom 4. April 1908 S. 4065.)

In der dritten Lesung hat man auch erfahren, auf welche Weise dieser Ausnahmeparagraph in den Entwurf gekommen ist; Staatssekretär von Bethmann-Hollweg erklärte nämlich am 8. April 1908 im Auftrage des Reichskanzlers:

„Der Herr Reichskanzler hat im Oktober 1907 in Flottbek eine Deputation des zweiten deutschen Arbeiterkongresses empfangen. Nachdem der Führer der Deputation eine Ansprache gehalten und der Reichskanzler diese Ansprache erwidert hatte, verweilte der Reichskanzler noch einige Zeit im Gespräch mit den Delegierten, das sich um verschiedene politische und soziale Fragen drehte. Als von einigen Delegierten Bedenken gegen die in § 7 gesetzgeberisch formulierten Maßnahmen geäußert wurden, hob der Herr Reichskanzler einerseits hervor, daß diese Maßnahmen der von ihm seit seinem Amtsantritt stetig verfolgten Ostmarkenpolitik entsprächen, andererseits aber seines Wissens auch von großen Parteien gewünscht würden. (Hört! hört! bei den Polen, bei den Sozialdemokraten und in der Mitte.) Die angestrebte Rechtseinheit auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts könne nur zustande kommen, wenn alle Gruppen der Mehrheit für den Entwurf einträten. Der Herr Reichskanzler hat mit keiner Silbe gesagt, daß § 7 auf Einwirkung oder Wünsche industrieller Kreise und speziell rheinisch-westfälischer Industrieller zurückzuführen wäre. Eine solche Äußerung konnte der Reichskanzler schon deshalb nicht machen, weil eine derartige Einwirkung oder Anregung weder direkt noch indirekt in irgend einer Form an den Reichskanzler herangetreten ist. (Hört! hört! rechts.)“

(143. Sitzung vom 8. April 1908 S. 4834.)

Noch am 4. April 1908 aber hat Staatssekretär von Bethmann-Hollweg versichert, daß er selber der Verfasser des Entwurfes sei, daß es eine Fabel sei, daß der § 7 „bestellte Arbeit des Zentralverbandes deutscher Industrieller oder bestellte Arbeit irgend eines andern sei“. (140. Sitzung vom 4. April 1908 S. 4688.) Wie reimt sich das zusammen?

Der Kampf gegen dieses Ausnahmegesetz wurde seitens des Zentrums geführt durch die Abgg. Trimborn, Dr. Spahn, Bonderscheer und Gröber. Am 4. April erklärte Abg. Dr. Spahn u. a.:

„Wer das Nationalitätsprinzip vertritt, der vertritt damit den Gedanken, daß das Volk die eigene Nationalität in seiner kulturellen Bildung und in seinem wirtschaftlichen Leben durch positive Betätigung zu fördern hat. Dieser Fortschritt soll in dem Prinzip verwirklicht werden. Wenn man nun dieses Prinzip für richtig hält, wie es doch die liberale Partei nach ihrer ganzen Vergangenheit tun muß, dann darf sie einer Nationalität, auch wenn sie nicht ein selbständiges Staatswesen bildet, sondern in einen anderen Staat eingegliedert ist, das wichtigste Mittel, das sie zu ihrer geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Hebung hat, nicht abschneiden, und das wichtigste Mittel ist ihre Sprache, die, aus dem Volksgeiste herauswachsend, dem Denken und Fühlen eines jeden Volkes den adäquatesten Ausdruck verleiht . . .“

Ehe der Block zustande gekommen war, ist der Bundesrat mit einer derartigen Vorlage nicht an uns herangetreten. Der Reichstag hat sich seinerzeit gegen jeden Eingriff in die Muttersprache ablehnend verhalten. Wir haben selbst da, wo diese Muttersprache im Beamtenverkehr vorkam, es abgelehnt, die Muttersprache zu beschränken. Wenn heute gesagt worden ist, es würde dadurch die Staatsautorität gefährdet, daß man einem einzelnen Bevölkerungsteil das Recht beläßt, in öffentlichen Versammlungen von seiner Muttersprache Gebrauch zu machen, so ist dieser Gedanke für mich unverständlich. Die Staatsautorität beruht

auf dem Grundsatz des gleichen Rechts für alle. Die Durchbrechung dieses Grundsatzes schwächt die Staatsautorität. Und kommt denn gegenüber öffentlichen Versammlungen, in denen nur gesprochen, nicht aber ein bindender Beschluß gefaßt wird, schon der Sprache wegen die Staatsautorität überhaupt in Betracht?

Man sollte doch beachten, daß gerade die Deutschen in außerordentlich großer Zahl im Ausland vertreten sind, ein Drittel der deutsch redenden Bevölkerung ist im Ausland; von den 90 Millionen Deutschen, die es gibt, sind 30 Millionen im Ausland; und da meine ich, wir hätten doch das allerlebhafteste Interesse daran, daß wir uns nicht der Berechtigung begeben, im Interesse unserer eigenen Deutschen im Ausland bei den ausländischen Regierungen vorstellig zu werden, wenn ein Bedürfnis dazu an uns herantritt. Dieses Rechts begeben wir uns aber, wenn wir den Ausländern den Einwand in die Hand geben, daß wir Deutsche in unserem Lande gegen Ausländer anders verfahren, wie wir im Ausland gegen die Deutschen verfahren zu sehen wünschen. Und welche Schwierigkeiten schaffen wir durch unser Vorgehen gegen die Italiener, die in großer Anzahl verteilt sind in Elsaß-Lothringen, in Baden, in Bayern und in Württemberg, unserem verbündeten Italien gegenüber, welche Schwierigkeiten schaffen wir durch unser Vorgehen gegen die Polen unserem verbündeten Oesterreich gegenüber!

Nun lassen Sie mich noch auf die wirtschaftliche Seite des Sprachenzwangs eingehen. Diese Seite ist von der größten Tragweite, von größerer als die politische. Wir haben im Regierungsbezirk Münster im Jahre 1905 gezählt 40 703 Polen, im Regierungsbezirk Arnberg 97 703 Polen, im Regierungsbezirk Düsseldorf 45 263 Polen. Daneben haben wir eine große Anzahl Holländer und beinahe 12 000 sonstsprachige Nichtreichsangehörige. Es ist aus Anlaß dieses Gesetzes eine Petition seitens der „Gesellschaft für soziale Reform“ an uns gekommen. In dieser Petition wird die Vorschrift des § 7 als eine ernste Gefahr für die Arbeiterversammlungen und die Arbeitervereine in den Grenzgebieten und in den großen Industriezentren bezeichnet — für die Arbeitervereine, die zahlreiche Mitglieder haben, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Diese Koalitionsfreiheit beeinträchtigen Sie mit dem Moment, wo sie den Sprachenzwang durchzuführen (sehr richtig! in der Mitte), weil es dann nicht mehr möglich ist, daß über den Beruf und Stand und über andere, die Arbeiter betreffende Fragen ein Austausch der Anschauungen mit den Polen, eine Belehrung der polnischen Bevölkerung stattfindet. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte. Zurufe von den Polen: Das soll ja gerade sein!) Ich glaube, daß diese Verwendung des Sprachenparagraphen uns zu den schwierigsten Fragen führen wird, und der Block wird die Verantwortung für diese Wirkung in unserem wirtschaftlichen Leben zu tragen haben. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Meine Herren, Sie schneiden durch die Fassung des § 7 die Erörterung solcher Angelegenheiten für die Wahlen der Ausschüsse, für die Wahlen der Klassen ab und Sie zwingen dadurch die fremdsprachige Bevölkerung, einen Weg einzuschlagen, der von dem Wege unserer deutschen Arbeiter, zum Nachteil unserer deutschen Arbeiter, abweicht.“

(140. Sitzung vom 4. April 1908 S. 464.)

Abg. Bondersheer verwarf vom Standpunkt der Reichsländer aus das Gesetz und diesen Paragraphen mit aller Entschiedenheit; es handle sich um das Sein oder Nichtsein eines Naturrechts. Der Abg. Gröber führte am 8. April noch aus: „60 Prozent fremdsprachige Bevölkerungsteile sollen entscheidend sein über wichtige politische Rechte, die im Interesse der Gesamtheit ausgeübt werden müssen. Ja, wer setzt denn fest, wer fremdsprachig ist und wer nicht? — eine Frage, die man ernstlich aufwerfen muß, und die gar nicht so leicht zu beantworten ist. Wer ist denn als Angehöriger eines fremdsprachigen

Nationsteiles, der in Deutschland sich befindet, anzusehen? Wer soll darüber entscheiden? Soll das etwa entschieden werden, wenn bei der Volkszählung jemand sich als fremdsprachig einträgt, oder soll das der Landrat entscheiden? Ich weiß es nicht. Und können nicht etwa die Bezirke, die dabei in Rechnung genommen werden, auch zu dem Zwecke abgeändert werden, um eine 60 prozentige fremdsprachige Mehrheit nicht zustande kommen zu lassen? Werden bei der Berechnung etwa nur die Angehörigen je einer fremden Sprache zusammengerechnet und nicht etwa die Angehörigen aller verschiedenen fremden Sprachen der in ein und demselben Verwaltungsbezirk wohnenden Personen?" (143. Sitzung vom 8. April 1908 S. 4794.)

Wie aber suchte der Freisinn seine Stellung zu rechtfertigen? Es fiel ihm gar nicht ein, den § 12 sachlich zu rechtfertigen, sondern allein parteipolitische Rücksichten führte sein Redner Abg. von Payer ins Feld, als er ausführte:

„Wir haben nicht die Absicht, diesen Entwurf in letzter Stunde deshalb scheitern zu lassen, weil er keine vollkommene Schöpfung ist, und weil er, wie wir nicht verkennen, auch eine Reihe von Fehlern enthält. Wir haben nicht die Absicht, deshalb unsere Organisation, was unausbleiblich wäre, auseinanderfallen zu lassen. (Aha! und Gelächter in der Mitte und bei den Sozialdemokraten. — Lebhafter Beifall links und rechts. — Andauern des Lachens in der Mitte und bei den Sozialdemokraten. — Wiederholtes Sehr richtig! und stürmischer Beifall rechts und links. — Glocke des Präsidenten.)

Gewiß meine Herren, das ist etwas, was ich ausdrücklich hier feststellen wollte und festgestellt habe. (Lebhafter Beifall rechts und links.) Wir wollen auf der Bahn weitergehen, auf der wir uns bisher bewegt haben, und deshalb wollen wir den verbündeten Regierungen weder einen Grund noch einen Vorwand geben, uns auszuschalten mit der Begründung, daß man uns, weil in uns selbst nicht einig und zu gemeinsamer Tätigkeit nicht entschlossen, zurückstellen und auf die Seite schieben müsse zugunsten anderer, welche zur Mitwirkung entschlossen sind. (Aha! und Lachen im Zentrum. — Lebhafter Beifall rechts und links. — Wiederholte Aha! und Gelächter in der Mitte und bei den Sozialdemokraten. — Stürmischer Beifall links und rechts. — Glocke des Präsidenten.) Jeder von uns, der im politischen Leben praktisch tätig ist, weiß, daß bei jedem von Zeit zu Zeit die Stunde wiederkommt, in der er sich sagen muß, daß die mechanische oder, sagen Sie meinethalben: die rein logische Durchführung eines bestimmten Programms jedes bis ins kleinste Detail und bis in die allerletzte Konsequenz hinein zu Erscheinungen und Resultaten führen muß, die einfach unerträglich sind. (Sehr richtig! links und rechts.) Man kommt auf diesem Wege hier und da an einem Punkte an, wo man sich sagen muß, daß man der Sache, der man dient, und der man nützen will, nur schadet, wenn man zu einseitig ist. Und es kann Fälle geben wie den hier vorliegenden, in denen dann auch noch das dazu tritt, daß man durch die Liebertreibung des Prinzips gerade denjenigen, denen das Prinzip zugute kommen soll, direkt selbst Schaden zufügt.“ (140. Sitzung vom 4. April 1908 S. 4659)

Diese ganze freisinnige Tattik hat der sozialdemokratische Abg. Heine am 8. April 1908 dahin erläutert:

„Es läuft diese Verkuppelung konservativer und liberaler Politik auf dies hinaus: die Herren Konservativen ziehen nach hinten, die Regierung zieht natürlich auch nach hinten, und die Freisinnigen, — ich hätte beinahe gesagt, die ziehen nach

vorn. Aber ist das denn eigentlich überhaupt wahr? Strengen sie ihre Kraft an, nach vorn zu ziehen, oder rennen sie nicht vielmehr eiligst den Konservativen und der Regierung nach? (Sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Ich erinnere an die Worte des Herrn Abgeordneten v. Payer neulich, der vor nichts mehr Angst hat, als die Regierung könnte einen Vorwand nehmen, „die Freisinnigen auszuschalten (sehr gut! in Mitte), zurückzustellen, auf die Seite zu schieben“. (Sehr gut! in der Mitte, bei den Polen und Sozialdemokraten.) Meine Herren, wenn man an eine Koalitionspolitik mit dieser Gesinnung, mit diesem Geiste herangeht, dann ist es ja ganz klar, daß sie für den Liberalismus keine Früchte bringen kann, sondern nur für die Konservativen und die Regierung. Das Wort des Herrn v. Payer bedeutet nicht mehr und nicht weniger als die Bereitwilligkeit, sich zu unterwerfen, damit man nicht hinausgeworfen wird. (Sehr gut! und stürmische Heiterkeit in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Auf diese Art kann der Liberalismus für die liberalen Ideen keine Früchte aus der Blockpolitik ziehen. . . . Bismarck pflegte bekanntlich als echter starker Junker bei Fraktionen zu sagen: entweder sie gehen, und ich bleibe, oder ich bleibe und Sie gehen (große Heiterkeit in der Mitte und bei den Sozialdemokraten), und gerade so machen es die Junker und die Konservativen und die Regierung im Block mit ihren freisinnigen Blockfreunden. (Erneute Heiterkeit.) Mit großer Rücksichtslosigkeit erklären sie ihren freisinnigen Verbündeten: entweder ihr unterwerft euch, oder wir unterwerfen uns nicht. (Heiterkeit.) Nein, die Herren dort drüben haben nicht eine Minute Bedenken gehabt, das Gesetz in Frage zu stellen (sehr richtig! in der Mitte) und den Block eventuell scheitern zu lassen. Na! na! rechts.) Der Freisinn aber hat seine Stellung nicht ausgenutzt, er hat sich nicht gesagt, daß der Herr Reichszkanzler Fürst Bülow das Vereinsgesetz nötiger hat, als das Volk es hat; denn der Block lebt ja nur von der Fiktion, daß er liberal wäre.“ (143. Sitzung vom 8. April 1908 S. 4812.)

In der zweiten Lesung wurde der § 12 mit 200 gegen 179 sowie 3 Enthaltungen angenommen. Gegen diesen Paragraphen stimmten Zentrum, Polen, Sozialdemokraten und die Abgg. Dohrn (frs.), Gräfe (Antis.), Hansen (Däne), Hausmann (Vpt.), Köhler (Antis.), Neumann-Hofer (frs. Vg.), Potthoff (frs. Vg.). Es enthielten sich der Abstimmung: von Damm (Wirtsch. Vg.), Feldmann (kons.), von Treuenfels (kons.).

Zur dritten Lesung brachte das Zentrum den Antrag ein, das Verbot der fremden Sprachen keine Anwendung finden zu lassen, „auf Versammlungen von Angehörigen eines bestimmten Berufes oder Standes, welche sich ausschließlich mit Angelegenheiten dieses Berufes oder Standes befassen, auch dann nicht, wenn hierdurch eine Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung bezweckt wird; — insbesondere nicht auf Versammlungen der in § 152 der Gewerbeordnung genannten Personenzreise, wenn in denselben ausschließlich die dort bezeichneten Zwecke erörtert werden.“ (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 868.) Der Abg. Gröber begründete diesen Antrag ganz besonders mit der Zunahme der fremdsprachigen Arbeiter im Reich, namentlich auch in Süddeutschland. Aber auch dieser Antrag wurde mit 197 gegen 179 Stimmen abgelehnt; es stimmten außer den schon genannten Abgeordneten noch für den Antrag der Abg. Behrens.

Staatssekretär von Bethmann-Hollweg erklärte am 4. April 1908, um die christlich-sozialen Abgeordneten für das Gesetz zu ge-

winnen: „Der Herr Abg. Graef hat des weiteren auf die Gefahren hingewiesen, welche § 7 der christlich-sozialen Arbeiterbewegung schaffen könne. Auch hier halte ich mich zu der bestimmten Annahme für berechtigt, daß die Landesregierungen ihre Maßnahmen so treffen werden, daß, soweit die von dem Herrn Abg. Graef besonders umschriebenen Voraussetzungen für fremdsprachige Teile der Arbeiterschaft zutreffen (hört! hört! bei den Sozialdemokraten), diese durch eine ungeeignete Anwendung des § 7 in der Verfolgung gesetzlicher Bestrebungen auf dem Gebiete der Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht beeinträchtigt werden. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten. — Bravo! bei der Wirtschaftlichen Vereinigung).“ (140. Sitzung vom 4. April 1908 S. 4666.) Der Zentrumsabgeordnete Giesberts hat zutreffend hierauf am 6. April 1908 geantwortet: „Ich will das heute hier feststellen, daß diejenigen Abgeordneten, welche sich durch die entgegenkommende Erklärung des Herrn Staatssekretärs gegenüber der christlichen Gewerkschaftsbewegung haben bewegen lassen, etwa für das Gesetz zu stimmen, — daß ich deren politische Naivität (sehr richtig! in der Mitte), deren politischen Optimismus recht bedaure. (Sehr gut! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Meine Herren, ich möchte das für meine Person feststellen. Ich habe kein Recht, ohne Rücksprache mit den Kameraden hier ein offizielles Urteil abzugeben. Als einer der ältesten und ersten, die in dieser Bewegung kämpfen, möchte ich feststellen, daß wir grundsätzlich und prinzipiell jedes Ausnahmegesetz gegen Volksminderheiten mit aller Entschiedenheit ablehnen (lebhaftes Bravo in der Mitte), daß wir überzeugt sind, daß eine Arbeiterbewegung, wenn sie auch nur in einer geringfügigen Sache prinzipiell ein Ausnahmegesetz akzeptiert, sich den Alt abfährt, auf dem sie selbst sitzt.“ (141. Sitzung vom 6. April 1908 S. 4784.)

6. Ausschluß der Jugendlichen. „Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und weder in den Versammlungen solcher Vereine, sofern es sich nicht um Veranstaltungen zu geselligen Zwecken handelt, noch in öffentlichen politischen Versammlungen anwesend sein.“ Diesen Paragraphen hat der Block in den Entwurf eingefügt auf Wunsch der Konservativen.

Schon in der Lesung des Entwurfs hatte der konservative Abg. Dietrich einen Vorstoß seiner Freunde für den Ausschluß der Jugendlichen angekündigt. (69. Sitzung vom 9. Dezember 1907 S. 3097.) In der ersten Lesung der Kommission wurde aber ein diesbezüglicher Antrag der Konservativen mit allen gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt; in der zweiten Lesung stimmten Nationalliberale und Freisinnige für den Antrag, so daß er Annahme fand.

In der zweiten Lesung im Plenum beantragte das Zentrum zunächst, diesen ganzen Paragraphen zu streichen, für den Fall der Annahme aber, demselben hinzuzufügen: „Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Vereine und Versammlungen von Angehörigen eines bestimmten Berufes oder Standes, welche sich ausschließlich mit Angelegenheiten dieses Berufes oder Standes befassen, auch dann nicht, wenn hierdurch eine Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung bezweckt wird; — insbesondere nicht auf Versammlungen der in § 152 der Gewerbeordnung genannten Personenkreise, wenn in denselben ausschließlich die dort bezeichneten Zwecke erörtert werden.“ (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 826.)

Abg. Giesberts sprach sich zunächst gegen den ganzen Artikel aus und begründete dann den Milderungsantrag des Zentrums; er wies darauf hin, daß Staatssekretär von Bethmann-Hollweg selbst am 9. Dezember 1907 in dieser Richtung ausgeführt habe:

„Ein jeder, der unsere Jugend lieb hat, der wünscht, daß sie aufwächst nicht in dem Banne des Klassenhasses, sondern in menschlich freier und in national freier Luft, der muß mir darin beitreten, welcher bürgerlichen Partei er auch angehört. Aber gerade weil unserer Jugend von jener Seite her diese Gefahren drohen, ist es die erste Pflicht der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, den negativen Bestrebungen von jener Seite her positive Maßnahmen entgegenzusetzen. Aber gerade weil dem so ist, müssen wir uns hüten, diesen Einrichtungen und ihrem weiteren Ausbau Hindernisse in den Weg zu legen, wie sie kaum vermieden werden könnten, wenn man dem Wunsche nach Einschränkung der Vereins- und Versammlungsmündigkeit stattgäbe. (Sehr richtig! links.) Man würde die Gefahr solcher Hindernisse auch kaum dadurch beseitigen, daß man Beschränkungen nur für gewisse Arten von Vereinen und Versammlungen, nämlich für solche politischer Natur, vorschriebe. Denn einmal ist der Begriff des „Politischen“ in unseren heutigen Zuständen ein flüssiger, und auf der andern Seite werden wir dadurch, daß die Sozialdemokratie die Jugend mit destruktiven Tendenzen zu erfüllen sucht, geradezu dazu gezwungen, dem ein politisches Gegengewicht dadurch entgegenzusetzen, daß wir unsererseits die Jugend auch mit dem aufbauenden politischen Geiste zu erfüllen suchen. (Sehr richtig! links.)

Meine Herren, es kommt ein weiteres hinzu. Welche Altersgrenze soll man wählen? . . . Die preußischen Vorschriften stammen aus einer Zeit, wo der Begriff des jugendlichen Arbeiters in weit höherem Maße von dem Begriff des Lehrlings gedeckt wurde, als es heute der Fall ist; heute prävaliert der jugendliche Arbeiter, der nicht Lehrling ist. Und dann erschien es bedenklich, eine Bestimmung, die im bestehenden Gesetz wohl beibehalten werden konnte, auf ein neues Gesetz zu übertragen und damit eine in sich kaum rationelle, in der Praxis vielfach zu wunderlichen Folgen führende Unterscheidung zwischen dem Lehrling und dem Nichtlehrling zu statuieren, der im übrigen auch noch alle die Bedenken anhaften, welche, wie ich mir auszuführen erlaubt habe, überhaupt gegen die Feststellung einer Altersgrenze sprechen.“

(69. Sitzung vom 9. Dezember 1908 S. 2093.)

Vor dem Wunsche der Konservativen war dies alles verfliegen; die Regierung stimmte nun auch zu. Abg. Giesberts betonte aber, wie der Ausschluß der Jugendlichen aus politischen Vereinen und Versammlungen diese nicht vor der Verführung zur Sozialdemokratie schütze, da gesellige Vereinigungen dies besser besorgten.

„Zur Beurteilung und Abstimmung über politische Gegenstände brauchen wir die jugendlichen Leute nicht in den Versammlungen. Wir brauchen sie, um für das politische Leben und für die Weltanschauungskämpfe einen entsprechenden Nachwuchs heranzuziehen. Ich bin der Ueberzeugung, daß gerade diese Bestimmungen dazu führen werden, daß die heranwachsende Jugend viel zu spät in die modernen Weltanschauungskämpfe der Gegenwart eingeführt wird, daß sie erst in einem Zeitalter hineinkommt, wo sie so sehr von den Jugendsünden und Flegeljahren verdorben sind, daß sie kein Verständnis mehr haben für die großen staatserhaltenden Ideale und für die Kämpfe um die christliche Weltanschauung. . . . Der junge Mann mit 18 Jahren und unter 18 Jahren, der sich einer Gewerkschaft anschließt, gibt damit zu verstehen, daß er ein ernsther Mensch ist, der ernste Ziele verfolgt, er gibt damit zu erkennen, daß er lieber seinen Standeskollegen hilft, bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erringen, als seine jungen Jahre und freien Stunden auf Tanzböden und in sonstigen zweideutigen Lokalen zu vertreiben.

Endlich: wird das Verbot streng durchgeführt, daß keine jungen Leute unter 18 Jahren einem politischen Verein angehören dürfen, dann haben wir damit zu rechnen, daß die Polizeipraxis in der Auslegung des politischen Begriffes dieselbe bleibt wie bisher, d. h. daß die Gewerkschaftsbewegung als eine politische Bewegung angesehen wird. Man wird gegen unliebsame gewerkschaftliche Organisationen stets das politische Moment geltend machen. Ich erinnere daran, in welcher großen Zahl jugendliche Arbeiter vertreten sind in der Textil-, Tabak- und Papierindustrie. Dort kann keine Lohnbewegung ohne die Mithilfe dieser Arbeiter überhaupt geführt werden, und die Unmöglichkeit, diese Leute heranzuziehen, wird zur Folge haben, daß auch die älteren Arbeiter auf die Eroberung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen verzichten müssen!

Wie wollen wir unsere Handwerksgesellen dazu erziehen, zu ihren Gesellenausschüssen ihrem Charakter und ihrer Gesinnung entsprechende Leute zu wählen? Wie wollen wir sie zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, auf die Gesellenprüfung erziehen? Wie wollen wir sie erfüllen mit dem nötigen Standesbewußtsein, auf das der Handwerkerstand so großen Wert legt, wenn man uns verbietet, mit ihnen die einschlägigen Gebiete zu behandeln? Die ganze Handwerkerfrage ist doch zum großen Teil eine politische Frage, die ohne die Erörterung und Stellungnahme auf dem Gebiete der Politik gar nicht erörtert werden kann. Darum richtet sich dieser Paragraph auch im letzten Grunde gegen den handwerksmäßigen Mittelstand. Und nun erst die Wahlen zu den Gewerbeberichten und zu den Stantekassen! Wie sich die kaufmännischen Vereine damit abfinden werden, wie sich auch der Deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband, der auch eine erhebliche Zahl junger Leute unter sich hat, damit abfinden

wird, das wollen wir vorläufig einmal abwarten. Der Sozialdemokratie wird die Bestimmung nicht schaden, aber Schaden wird sie doch ganz erheblich unserer christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Wir sind in erster Linie darauf angewiesen, unsere Rekruten bei der heranwachsenden Jugend zu suchen. Mit solchen, die schon Stellung genommen haben nach rechts oder links, ist nicht viel mehr anzufangen, die haben ihre Richtung und halten sie bei. Soll unsere Bewegung eine Zukunft haben — und das hoffen wir stark —, dann müssen wir bestrebt sein, den Nachwuchs in der Arbeiterbewegung möglichst frühzeitig auf die Bahn der christlich-nationalen Ideen zu lenken. Darum trifft diese Bestimmung gerade unsere Bewegung am allermeisten.“ (141. Sitzung vom 6. April 1908 S. 4705.) Der Antrag des Zentrums wurde mit 199 gegen 162 Stimmen abgelehnt; vom Blocke trennten sich die freijünnigen Abg. Dohrn, Neumann-Hofer, Potthoff, während der christlich-soziale Abgeordnete Behrens sich der Abstimmung enthielt.

* * *

Die Aufhebung sämtlicher Koalitionsverbote beantragten die Sozialdemokraten (I. Sess. 1907/08 D.=S. Nr. 830). Der Abg. Herold führte zu diesem Antrage aus:

„Auch wir im Zentrum sind allezeit dafür eingetreten, daß auch den ländlichen Arbeitern die Freiheit gewahrt sein muß, Verabredungen und Vereinbarungen zu treffen, um günstigere Arbeitsbedingungen zu erlangen. Aber so einfach, mit einem Paragraphen innerhalb des Vereinsgesetzes, diese Frage zu lösen, das geht doch nicht an; das haben schon die Beratungen der Kommission deutlich gezeigt. (Hört! hört! links.) Für die ländlichen Verhältnisse bestehen doch besondere Eigentümlichkeiten, welche auch bei der Gewährung der Freiheit zu der bezeichneten Verabredung berücksichtigt werden müssen. Gewiß ist jede Arbeitseinstellung mit großen Schäden für die Arbeitnehmer wie für die Arbeitgeber verbunden; aber in der Industrie handelt es sich durchweg darum, daß die Produktion infolge der Arbeitseinstellung vermindert, unter Umständen auch ganz aufgehoben wird, wodurch zwar große Verluste entstehen können, aber doch bereits erzeugte Werte nicht vernichtet werden. In der Landwirtschaft jedoch könnte durch einen umfassenden Streik — wenn auch die Frage in Deutschland noch nicht praktisch geworden ist — die Möglichkeit eintreten, daß die Ernte in großem Umfange nicht eingeheimt werden könnte und dadurch völlig verloren ginge, daß also bedeutende Werte vollständig zugrunde gingen — ein unabsehbarer Schaden nicht nur für den Landwirt, sondern für das ganze Nationalvermögen; ja es könnte dadurch sogar ein großer Nachteil für die gesamte Volksernährung entstehen. (Sehr wahr! in der Mitte und rechts.)

Aus diesem Grunde sind wir, obgleich wir den Arbeitern gern das Recht der Vereinbarung gewähren wollen, doch der Ansicht, daß diese eigentümlichen Verhältnisse der Landwirtschaft berücksichtigt werden müssen (hört! hört! bei den Sozialdemokraten), und deshalb sind wir nicht in der Lage, innerhalb dieses Gesetzes für die Anträge, wie sie uns hier vorliegen, zu stimmen.“

(141. Sitzung vom 6. April 1908 S. 4731.)

Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt.

Das Zentrum brachte aber gleichzeitig folgende Resolution ein: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für diejenigen Gebiete Deutschlands, in denen entgegenstehende Bestimmungen bestehen, auch den landwirtschaftlichen Arbeitern unter Wahrung der besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft die Freiheit gewährleistet wird, Vereinbarungen zum Zweck der Erreichung besserer Arbeitsbedingungen zu treffen. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 840.)

Die Sozialdemokraten beantragten, die Worte: „unter Wahrung der besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft“ zu streichen. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 854). Die Beratung der Resolution wurde auf den nächsten Schwerinstag im Herbst zurückgestellt. In der Kommission wurde aber festgestellt, daß der § 24 des Entwurfs nicht bestimmt sei, dem Koalitionsrechte der ländlichen Arbeitnehmer weitere Beschränkungen aufzuerlegen. Nur die bestehenden Vorschriften sollten aufrecht erhalten werden.

Auch die Beratung der Resolution des Blocs: „den Herrn Reichstanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Plakatwesen — insbesondere soweit sie mit dem Vereins- und Versammlungswesen zusammenhängen — einer baldigen Revision unterzogen werden“ (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 829) wurde zurückgestellt.

Ueber die Aufrechterhaltung der landesgesetzlichen Bestimmungen über religiöse Vereine und Orden findet sich das nähere im zweiten Teil.

Das gesamte Vereinsgesetz wurde am 8. April 1908 mit 195 gegen 168 Stimmen mit 5 Enthaltungen angenommen.

Gefehlt haben: Beuchelt (kons.), Dahlem (Z.), Fehrenbach (Z.), Frhr. v. Frenberg (Z.), Dr. Goller (Frs. Vp.), Gothein (Frs. Vgg.), Haußmann (Vp.), Dr. Hahn (kons.), Dr. Heim (Z.), Held (Wild, ehed. natl.), Hoen (Z.), Graf von Kanitz (kons.), Labroise (Lothr.), Müller-Julda (Z.), Merkel (natl.), Dejer (Dsch. Vp.), Dr. Dpfergelt (Z.), Dr. Ricklin (Elsässer), Speck (Z.), Spindler (Z.), von Staudy (kons.), de Wendel (Lothr.), von Winterfeldt-Mentfin (kons.), Zindler (kons.).

Es haben sich der Abstimmung enthalten: Behrens (Wirtsch. Vgg.), Feldmann (kons.), Haas (natl.), Keller (liberal), Osann (natl.) Vom Bloc stimmten mit Nein: Bindewald (Antif.), Dohrn (Frs. Vg.), Köhler (Antif.), Neumann-Hofer, Dr. Potthoff (Frs. Vg.).

Das Gesamturteil über das neue Reichsvereinsgesetz hat der Abg. Gröber in seiner Rede vom 8. April 1908 dahin gefällt:

„Wie ist im übrigen die Mehrheit für den § 7 und das ganze Gesetz zustande gebracht worden? 18 Stimmen war die ausschlaggebende Zahl. Wir haben ja in öffentlicher Sitzung des Hauses gehört, wie der Herr Staatssekretär des Reichsamts des Innern seine Versprechungen ausgeteilt hat für die Lothringer,

für die Kassuben und Masuren, für die christlichen Gewerkschaften und für die Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften. Bei diesen Versprechungen mußte man sich doch die Frage vorlegen: wie konnte denn eigentlich der Herr Staatssekretär solche Versprechungen machen (lebhafter Ruf: Sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten), Versprechungen an Stelle der Landesbehörden, die die Ausführung des Gesetzes haben? (Stürmische Zustimmung in der Mitte und bei den Sozialdemokraten. Ruf von den Sozialdemokraten: Da geht's!) Wenn wir sonst an einen solchen Fall kommen, da wird sofort eingegriffen und gesagt: ja, die Bundesregierungen sind selbständige Teile, da darf man nicht vorgreifen (lebhafter Ruf: Sehr gut! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten); jeder einzelne Bundesstaat besteht auf seiner Selbständigkeit. (Sehr richtig! in der Mitte.) Wenn es sich aber um solche Fragen handelt, da kann der Herr Staatssekretär in läppiger Fälle Versprechungen, allerdings nur unter „besonders umschriebenen“ Voraussetzungen, erteilen. Darin liegt gerade das Geheimnis dieser Versprechungen. (Heiterkeit in der Mitte.) Nur für „besonders umschriebene“ Teile der Bevölkerung wird diese gnädige Behandlung in Aussicht gestellt. (Hört! hört! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten. — Ruf: Loyale!) Und zwar sagte der Herr Staatssekretär — ich will das zitieren, um ihm nicht unrecht zu tun, wörtlich anführen — am 4. April 1908:

Ich halte mich zu der bestimmten Annahme für berechtigt, daß die Landesregierungen ihre Maßnahmen so treffen werden, daß, soweit die von dem Herrn Abgeordneten Graef besonders umschriebenen Voraussetzungen für fremdsprachige Teile der Arbeiterschaft zutreffen, diese durch eine ungeeignete Anwendung des § 7 in der Verfolgung gesetzlicher Bestrebungen auf dem Gebiete der Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht beeinträchtigt werden.

Man kann dazu sagen, es scheine, daß die verbündeten Regierungen sich so ausgesprochen haben, daß der Herr Staatssekretär glaubt annehmen zu dürfen, sie würden bei der Ausübung des Gesetzes die von ihm bezeichneten Richtlinien einhalten. Insofern wird man ja dem Herrn Staatssekretär, wenn das richtig ist, keinen Vorwurf machen können. Aber es hängt doch schließlich alles — und das ist die Hauptsache — von dem freien Ermessen der Polizeibehörden und der Landeszentralbehörden ab. (Sehr richtig! in der Mitte.) Die Freiheitsrechte deutscher Reichsbürger hängen von dem freien, willkürlichen Ermessen dieser Behörden ab. (Hört! hört! in der Mitte.) Ist es je erhört worden, daß man ein so wichtiges Freiheitsrecht à discrétion den Polizeibehörden überläßt? (Lebhafter Ruf: Sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.)

Das Gesetz bedeutet in diesen Ausnahmestimmungen gegen Polen und Sozialdemokraten einen Bruch mit dem gemeinen Recht. (Lebhafter Ruf: Sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Und dieser Rechtsbruch hat das Gefühl der allgemeinen Unsicherheit des Rechts zur Folge. Es gibt jetzt keine Minderheit mehr, die sich nicht jeden Augenblick sagen muß: kann nicht auch gegen dich eine solche Vergewaltigung erfolgen? (Sehr richtig! in der Mitte und bei den Polen.) Nicht mit Unrecht haben die Juden sich sofort an uns gewandt in Briefen (sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten — Lachen bei den Blochparteiern) und haben gefragt: Können wir uns noch auf die Freisinnige Partei verlassen? kann nicht auch gegen uns ein solches Ausnahme-gesetz ergehen wie gegen die Polen? (Zustimmung in der Mitte und bei den Polen. — Gelächter links.) Ja, meine Herren vom Freisinn, Sie lachen über sich selbst. (Sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Und wenn ein solcher Bruch des Rechts erfolgt, da fragt man sich unwillkürlich: welche weiteren Ausnahme-gesetze sind noch in Zukunft zu erwarten auf der abschüssigen Bahn, die mit diesem Gesetz beschritten worden ist? (Sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.)

Bisher hatte die Zentrums-partei mit den Freisinnigen zusammen eine

Abwehrmehrheit gebildet gegen alle Ausnahmegeetze. Dieser Abwehrmehrheit ist es zu danken gewesen, daß die Umsturzvorlage und die Zuchthausvorlage zu Fall gebracht worden ist. (Zustimmung in der Mitte.) Diese Abwehrmehrheit hat auch das Reichstagswahlrecht gegen alle die vielen geheimen Untriebe und Angriffe zu schützen verstanden (erneute Zustimmung in der Mitte) und hat das allgemeine gleiche geheime direkte Wahlrecht nicht bloß zu schützen verstanden gegen Rückwärtsrevidierungen, sondern noch weiter gestärkt und ausgebaut durch den verbesserten Schutz des Wahlgeheimnisses und durch die Einführung von Diäten für den Reichstag (sehr gut! in der Mitte und bei den Polen), eine Verbesserung, die das Wahlrecht erst zu einem wahrhaft allgemeinen Wahlrecht in der vollsten Bedeutung des Wortes gemacht hat. (Zustimmung in der Mitte.) Meine Herren, dieser Abwehrmehrheit ist es bisher zuzuschreiben gewesen, daß die verderbliche preußische Polenpolitik nicht in den Reichstag übertragen worden ist. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte und bei den Polen.) Nun hat sich der Freisinn von der Abwehrmehrheit getrennt, und was nun kommen wird, das wissen wir nicht, weiß vielleicht auch der Freisinn nicht. (Zustimmung in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.) Wenn die Reichstagsmehrheit in dieser Richtung weiter arbeitet, müssen wir auf alles gefaßt sein. Jedenfalls trägt der Freisinn die Verantwortung für die Beschreitung dieser Bahn. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte und bei den Sozialdemokraten. — Heftiger Widerspruch bei den Freisinnigen.)

Meine Herren, dieses Gesetz hat zur Wirkung auch eine bedauernswerte Schädigung des Ansehens der Gesetze. Nur gerechte Gesetze dürfen darauf rechnen, im Volke mit aller Achtung und mit vollem, willigem Gehorsam entgegengenommen zu werden, nicht Gewaltgesetze, die nach dem Grundsatz gemacht werden: Macht geht vor Recht. (Auf in der Mitte: Pfui!) Sie von der Linken haben dieses Wort „Macht geht vor Recht“ mit vollem Recht getadelt, als es von der Rechten des Hauses fiel, Sie haben aber jetzt nach eben diesem Grundsatz selbst gehandelt. (Zustimmung in der Mitte und bei den Sozialdemokraten — lebhafter Widerspruch bei den Freisinnigen), und damit ist eine wesentliche Grundlage der christlichen Auffassung vom Staate erschüttert, jener christlichen Auffassung vom Staat, die als wesentliche Aufgabe des Staates den Schutz des Rechtes und der Gerechtigkeit ansieht (Juris est rectus) — ja, gewiß, nicht bloß des Staates, aber des Staates vor allen Dingen. Deshalb eröffnet die Annahme eines solchen Gesetzes eine düstere Aussicht in die Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands in der Zukunft. (Beifall in der Mitte und bei den Sozialdemokraten.)

Ein solches Gesetz kann auch nicht ohne internationale üble Wirkungen bleiben. Allzuvielen Freunden haben wir im Auslande leider nicht. (Sehr richtig! in der Mitte und bei den Polen.) Wir müssen uns aber durch eine solche Polenpolitik des Reiches mit allen den Völkern versenden, die auch Polen unter ihren Untertanen besitzen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Es bedeutet dieses Gesetz eine Erschütterung des Dreibundes, dieser wichtigen Garantie für den europäischen Frieden (sehr richtig! in der Mitte und bei den Polen — oh! rechts und bei den Nationalliberalen), was wir aufs tiefste beklagen. (Sehr richtig!) Wir säen mit einem solchen Gesetz Mißtrauen unter allen Völkern des Erdkreises (sehr richtig! in der Mitte — Lachen bei den Blockparteien), die da mit ansetzen müssen, daß man ausländische, fremdsprachige Arbeiter bei uns in Deutschland unter ein Ausnahmegesetz stellt. (Sehr richtig! in der Mitte und bei den Polen. — Lachen.)

Meine Herren, die Vorlage bedeutet nichts anderes als die Uebertragung der alten preußischen Gewaltpolitik (oh! rechts) auf das Reich. (Sehr richtig! in der Mitte und bei den Polen.) Kein anderer als Staatsminister Miquel hat einmal im Februar 1890 einem Zentrumsabgeordneten gegenüber gesagt, das Deutsche Reich habe drei große Fehler — er hat sich noch etwas daber ausgedrückt — begangen: den Kulturkampf, das Sozialistengesetz und die Polengesetzgebung. (Lebhafte Hört! hört! bei den Polen und in der Mitte.) Der Kulturkampf ist in der Hauptsache, wenn auch nicht ganz, überwunden; das Sozialistengesetz ist noch in demselben Jahre, als Miquel im Februar es sagte,

Ende September abgelaufen. Bei der Polenpolitik aber sucht man mit einer Hartnäckigkeit ohnegleichen immer fortzumachen trotz aller traurigen Erfahrungen (sehr richtig! in der Mitte), die Preußen auf diesem Wege bisher hat machen müssen. (Sehr richtig! bei den Polen und in der Mitte.)

Meine Herren, wenn diese Machtpolitik Fiasko gemacht hat beim Kulturkampf und beim Sozialistengesetz, so wird sie auch Fiasko machen — das ist unsere feste Ueberzeugung — bei der Polenpolitik. (Bravo! und sehr richtig! bei den Polen und in der Mitte.) Im gegenwärtigen Augenblick hat die Gewalt über das Recht gesiegt. (Hört! hört! bei den Polen.) Möge die Zeit bald kommen, in welcher der Freiheitsinn des deutschen Volkes dem Rechte den Sieg über die Gewalt verleihen wird. (Lebhaftes Bravo bei den Polen und in der Mitte.) Meine Herren, das deutsche Volk ist viel zu edel angelegt, als daß es sich auf die Dauer eine solche Gewaltpolitik gefallen lassen würde.“ (Stürmischer anhaltender Beifall in der Mitte und bei den Polen. — Heftiges Zischen bei den Blochparteien. — Mehrfach wiederholter stürmischer Beifall und lebhaftes Zischen.) (143. Sitzung vom 8. April 1908 S. 4798.)

§ 9. Das Majestätsbeleidigungsgesetz ist gemäß einer Zusage der Thronrede vom 25. April 1907 dem Reichstage zugeworfen. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 348). Es schlug vor:

„Für die Verfolgung und Bestrafung der in den §§ 95, 97, 99, 101 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen gelten nachstehende Vorschriften:

Die Beleidigung ist nur dann auf Grund der §§ 95, 97, 99, 101 strafbar, wenn sie böswillig und mit Vorbedacht begangen wird.

Die Verfolgung tritt, sofern die Beleidigung nicht öffentlich begangen ist, nur mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung ein; für den Bereich der Militärstrafgerichtsbarkeit ist nur in Friedenszeiten die Genehmigung erforderlich, und steht deren Erteilung der Militärjustizverwaltung zu.

Die Verfolgung verjährt in sechs Monaten.

Ist die Strafbarkeit nach Absatz 2 ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des vierzehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs Anwendung.“

Die erste Lesung fand am 27. November 1907 statt; die zweite am 21. Januar und die dritte am 23. Januar 1908. Die Kommission erstattete einen eingehenden Bericht (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 564), in dem sie zu folgendem Antrag kam:

„Für die Verfolgung und Bestrafung der in den §§ 95, 97, 99, 101 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Vergehen gelten nachstehende Vorschriften: Die Beleidigung ist nur dann auf Grund der §§ 95, 97, 99, 101 strafbar, wenn sie in der Absicht der Ehrverletzung, böswillig oder mit Ueberlegung begangen sind. Sind in den Fällen der §§ 95, 97, 99 mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe oder die Festungshaft bis auf eine Woche ermäßigt werden. Im Falle des § 95 kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter erkannt werden. Die Verfolgung verjährt in sechs Monaten. Ist die Strafbarkeit nach Abs. 2 ausgeschlossen, so finden die Vorschriften des 14. Abschnitts des Strafgesetzbuchs Anwendung.“

Sämtliche bürgerliche Parteien stimmten dem Gesetze zu, nur die Sozialdemokraten lehnten es ab, da sie die Aufhebung sämtlicher Paragraphen des Strafgesetzbuchs über die Majestätsbeleidigung

beantragten. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 586.) Vom Zentrum sprachen die Abgeordneten Kirsch, Wellstein und Roeren, die zunächst eine Reihe juristischer Bedenken vorbrachten. Abg. Roeren anerkannte den Fortschritt, den das Gesetz brachte; aber er vermigte die objektive Einschränkung der Majestätsbeleidigung. „Die Böswilligkeit, die Absicht der Ehrverletzung, die Ueberlegung sind rein subjektive Momente, die sich im Innern des Täters abspielen, und auf deren Vorhandensein man meistens nur aus innern Vorgängen, aus der Gesinnung, der Empfindungs- und der Denkweise des Täters schließen kann. Das muß aber dahin führen, daß die politische Gesinnung und folgeweise schon die bloße Parteiangehörigkeit, aus der auf die politische Gesinnung geschlossen wird, bei der Feststellung dieser drei Tatbestandsmomente mit entscheidend in die Waagschale fallen. Das muß weiter zur Folge haben, daß bei jemandem, der einer Partei angehört, die nach der Anschauung des erkennenden Richters als regierungs- und staatsfeindlich, oder als antinational gilt, oft Böswilligkeit und die Absicht der Ehrverletzung angenommen wird, während bei jemandem, der einer anderen Partei angehört, dieselbe Auslassung nur als unbesonnen, unüberlegt oder scherzhaft gemacht angesehen wird. Dies aber muß dahin führen, daß das Vertrauen der Bevölkerung zur Objektivität der Rechtsprechung schwindet und die Justiz dem Verdacht einer Parteijustiz ausgesetzt wird. Es wäre deshalb durchaus erwünscht, neben den subjektiven Momenten, die sich schließlich auf die Persönlichkeit des Täters beziehen, nun auch noch für die Auslassung selbst, für ihre Qualität, ihre Form usw. objektive Einschränkungen aufzunehmen, die unabhängig von der Parteiangehörigkeit des Täters festgestellt werden können.“ (85. Sitzung vom 21. Januar 1908 S. 2595.)

Der Abg. Roeren stellte auch in der Kommission den Antrag, die Majestätsbeleidigung objektiv einzuschränken durch die Aufnahme der „beschimpfenden Form“, wie sie schon im § 166 über Gotteslästerung, Beschimpfung der Religionsgesellschaften besteht; aber der Freisinn stimmte gegen diesen Antrag, der den wirksamsten Fortschritt gebracht hätte. (Siehe 85. Sitzung vom 21. Januar 1908 S. 2608.) Aber immerhin ist das Gesetz auch in dieser Form ein Fortschritt, indem es die Verjährungsfrist abkürzt und der Nachsicht von Denunzianten einen Riegel vorzieht.

§ 10. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag hat schon in der zweiten Session 1905/06 dem Reichstage vorgelegen; die Kommission hat es auch durchgearbeitet und einen umfangreichen Bericht festgestellt, die Auflösung des Reichstages verhinderte jedoch die Erledigung des Entwurfes, der am 29. April 1907 im wesentlichen nach den Beschlüssen der Reichstagskommission wieder vorgelegt wurde. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 364.) Am

27. November 1907 fand die erste Lesung statt, in welcher der Abg. Wellstein mit Recht hervorhob: „Der Gesetzentwurf ist von der Absicht getragen, einen billigen und gerechten Ausgleich der beiden sich beim Vertragsabschluß gegenüberstehenden Kräfte herbeizuführen, und es konnte bei dem Stande der Dinge in Deutschland nicht ausbleiben, daß die Bestimmungen des Entwurfs in verschiedenen entscheidenden Vorschriften gegen das Verfahren mancher Versicherungsgesellschaften Stellung nahmen. Es konnte andererseits ebensowenig verwunderlich erscheinen, daß hier sowohl im Plenum bei der ersten Lesung als auch in der Kommission, wie der Bericht zeigt, sich Verteidiger der Versicherungsunternehmungen fanden.“ (59. Sitzung vom 27. November 1907 S. 1827.) Am 30. Januar 1908 erstattete die Kommission ihren Bericht (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 626), der in allen wesentlichen Punkten auf unveränderte Annahme lautete; gleichzeitig schlug die Kommission folgende zwei Resolutionen vor:

1. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die landesgesetzlichen Strafbestimmungen wegen Leberversicherung einer Prüfung zu unterziehen und die Frage, ob und in welcher Weise eine Bestrafung wegen Leberversicherung eintreten soll, reichsgesetzlich zu regeln;
2. die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Rechtsverhältnisse der Pensions-, Witwen- und Waisenkassen, welche von industriellen Arbeitgebern für die Arbeiter ihrer Betriebe eingerichtet sind, insbesondere die Ansprüche der aus dem Betriebe ausscheidenden Arbeiter an die Leistungen der Kasse resp. auf Rückzahlung eines entsprechenden Teiles der Beiträge geregelt werden.“

Ein sozialdemokratischer Antrag wollte die Versicherungskassen mit bestimmten Vorschriften dem Gesetze selbst unterstellen. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 692.)

Bei der am 1. Mai 1908 stattgehabten zweiten Lesung behandelte der Abg. Giesberts besonders die Frage der Abonnentenversicherung der Zeitungen und die Frage der Werkspensionskassen:

„Nun ist es ohne weiteres klar, daß ein reelles Versicherungsgeschäft und ein reelles Zeitungsgeschäft sich absolut nicht miteinander vereinbaren lassen, weil die Beiträge, die für Abonnement und Versicherung gemeinsam zu zahlen sind, so hoch sein würden, daß sie eher abschreckend auf die Gewinnung der Abonnenten wirken als anziehend. Die Versicherung wird hier zum Hausknecht für die Presse gemacht, die Versicherung soll hier wesentlich das Reklamemittel sein, um Abonnenten einzufangen. Und das ist nicht einmal das Schlimmste: es werden Tausende um eine gute, reelle Versicherung geradezu betrogen. . . .“

Die Pensionskassen verdanken ihre Entstehung ursprünglich einer guten Absicht der großindustriellen Arbeitgeber, für ihre Arbeiter bei Alter und Invalidität eine bestimmte Fürsorge zu treffen. Wir finden sie deshalb hauptsächlich in den schweren Industrien, in den chemischen Industrien usw. Dort sind diese Kassen am längsten eingerichtet. Das entsprach wohl auch einem gewissen Verantwortungsgefühl der Arbeitgeber, die sich sagten: wenn unsere Arbeiter durch die Eigentümlichkeit der Produktion so schweren Schaden an Leben und Gesundheit erleiden, dann müssen wir ihnen eine gewisse Versorgung in Aussicht stellen.“

(147. Sitzung vom 1. Mai 1908 S. 4997.)

Er brachte dann eine Reihe von Mißständen, die sich bei diesen Klassen ergeben haben, zur Sprache, besonders den Verlust eines jeden Anspruchs seitens der Arbeiter beim Verlassen des Werkes. Staatssekretär Nieberding gab in beiden Fragen eine entgegenkommende Erklärung ab, mit der sich das Zentrum deshalb vorerst begnügte, weil es einen Teil dieser Fragen in der Gewerbeordnungs-novelle regeln will; daher stimmte es auch gegen den sozialdemokratischen Antrag, der die Frage des Arbeitsvertrages und der Pensionstasse nicht scharf auseinander hielt und nur jenen Arbeitern einen Anspruch geben wollte, die mindestens 200 Beitragswochen geleistet haben.

§ 11. Mit der preußischen Enteignungsvorlage befaßte sich eine polnische Interpellation (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 567), welche am 15. und 16. Januar 1908 besprochen wurde, nachdem der Reichskanzler es abgelehnt hatte, die Anfrage, welche Maßnahmen der Landesgesetzgebung betreffe, zu beantworten. Die Zentrumsfraktion ließ durch ihren Vorsitzenden Graf von Hompesch folgende Erklärung abgeben:

Der dem preußischen Landtage vorliegende Gesetzentwurf über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen verstößt nach unserer Auffassung gegen die in den Rechten aller Kulturvölker anerkannte Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze und gegen die durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die Verfassung gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigentums. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte und bei den Polen.) Er ist ein Schritt zum sozialistischen Staate. (Lachen rechts und bei den Nationalliberalen.) Auf dem Boden der geltenden Gesellschaftsordnung stehend, müssen wir uns gegen diese Vorlage um so mehr wenden, als sie nicht zur Versöhnung der Bewohner der genannten Landesteile, sondern zur Verschärfung der Gegensätze unter ihnen führt und die Interessen der deutschen Bevölkerung innerhalb wie außerhalb der Grenzen des Reichs in weitem Umfange zu schädigen geeignet ist. (Lebhaftes Bravo in der Mitte und bei den Polen.)“

(80. Sitzung vom 15. Januar 1908 S. 2456.)

Bekanntlich ist diese Vorlage im preußischen Abgeordnetenhaus mit Hilfe der Rechten, des Bundes der Landwirte und der Nationalliberalen angenommen worden, während im Herrenhause die liberale Gruppe zur Mehrheit verhalf; dort stimmten Herzog Ernst Günther (der Schwager der Kaisers), Fürst zu Fürstenberg (der Freund des Kaisers) und die beiden Heerführer Graf Häseler und Frhr. von der Goltz gegen das Gesetz, während der Führer der deutschen Vereinigung, Graf Hoensbroech, für dasselbe stimmte.

* * *

Zu diesem Abschnitt gehört auch die Frage der Ostmarkenzulage; am 30. April 1908 forderte die Regierung 1 048 338 M. (301 100 M. für die Beamten der Heeresverwaltung und die Unteroffiziere) und 710 000 M. für die Reichspostbeamten „zu außerordentlichen unwiderruflichen Zulagen für die in der Provinz Posen und

den gemischtsprachigen Kreisen der Provinz Westpreußen angestellten mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten“. (I. Session 1907/08 Druckf. Nr. 909.) Am 4. Mai 1908 fand die erste Lesung statt, in welcher die Redner des Blocks den Gesetzentwurf begrüßten, während der Abg. Gröber erklärte:

„daß die Vorlage sich in zwei wichtigen Punkten von dem Beschluß des Reichstages vom 1. April unterscheidet, denn sie enthalte die Zulage nicht nur für die Postbeamten, sondern auch für die Militärbeamten und die Unteroffiziere und schränke den Begriff der Unwiderruflichkeit auffallenderweise dahin ein, daß eine Zulage während des Rechnungsjahres nicht widerrufen werden könne. Als unwiderruflich könne man aber nur eine Zulage ansehen, die dauernd bewilligt sei. Mit demselben Rechte wie für die Ostmarken müßte auch in andern Landesteilen den Beamten diese Zulage gewährt werden, namentlich in Rheinland und Westfalen, wo Tausende von Polen vorhanden seien und die Postbeamten deshalb dieselben Schwierigkeiten hätten wie im Osten. Die Ostmarkenzulage verfolge aber lediglich eine bestimmte politische Tendenz. Deshalb habe der Abg. Schrader 1903 für seine Freunde erklärt, daß die Ostmarkenzulage kein geeignetes Mittel sei, das erstrebte Ziel zu erreichen, daß sie nur eine Belohnung für politische Haltung sei und daß seine Freunde sie deshalb nicht bewilligen könnten, und der Abg. Dove habe 1904 sogar erklärt, daß seine Freunde die Zulage, gleichviel, ob sie widerruflich oder nicht widerruflich sei, nicht bewilligen könnten. Jedenfalls solle die Zulage nur die politische Gesinnung fördern, ein solches Mittel sei nicht nur völlig nutzlos, sondern geradezu verkehrt.

Die Zentrumsfraktion hat sich von Anfang an gegen die Ostmarkenzulagen erklärt, und sie wird auch heute gegen diese Vorlage stimmen. Wir wollen keine Bezahlung für ein bestimmtes politisches Verhalten. (Beifall im Zentrum.) Wir wollen, daß der Beamte seine Pflicht tut; darüber hinaus aber soll er frei sein in der Betätigung seiner politischen Gesinnung. (Beifall im Zentrum.) Solche Zulagen können nach unserer Ueberzeugung nur korrumpierend auf den Beamtenstand einwirken, sie werden in vielen Kreisen eine politische Gesinnungslosigkeit herbeiführen. Solche Zulagen fördern ein charakterloses Strebertum (Sehr richtig! im Zentrum) mit allen seinen trüben Nebenerscheinungen; sie rufen ein politisches Spionagewesen und Denunziantentum wach; sie setzen notwendigerweise das Beamtentum in ausgesprochenen Gegensatz zu der Bevölkerung, der das Beamtentum zu dienen berufen ist; statt Beamte und Volk zu verbinden, wirken solche Zulagen trennend und zerklüftend. Vollends im nationalen Kampfe ist ein solches Mittel nicht bloß völlig nutzlos, sondern geradezu verkehrt; kein einziger Pole wird durch eine solche Zulage zum Deutschtum herübergezogen. Die Ostmarkenzulage bedeutet eine Bezahlung für antipolnische Gesinnung und Gesinnungsbetätigung. Ein solches Kampfmittel verbittert nur den Gegner, besiegt ihn aber nicht. Im Gegenteil, statt den Gegner zu schwächen, schwächt es den, der von solchem Mittel Gebrauch macht, weil er sich damit selbst ins Unrecht setzt.“

In der zweiten Lesung am 5. Mai 1908 wurde die Vorlage unter Ablehnung der Zulage für die Unteroffiziere (I. Session 1907/08 Druckf. Nr. 963) mit 156 gegen 148 Stimmen des Zentrums, der Polen, der Sozialdemokraten und einiger Freisinnigen angenommen. Damit ist die preußische Polenpolitik auch in den Reichsetat eingeführt; die erste Frucht des Sprachenartikels.

§ 12. Mit dem Strafvollzug befaßte sich folgende Resolution des Zentrums: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Unter-

suchungsgefangenen allgemein, sowie den zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen, wenn ihre Handlung nach der im Urteil zu treffenden Bestimmung nicht eine ehrlose Gefinnung befundet hat, gestattet wird, während der Dauer der Untersuchungshaft oder Gefängnisstrafe sich selbst zu beköstigen und in einer ihrem Beruf und Bildungsgrad angemessenen Weise sich zu beschäftigen.“ (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 524.) Abg. Gröber begründete diese Resolution am 19. Februar 1908, indem er besonders auf die Unklarheit der jetzigen Bestimmungen hinwies; gerade bei politischen Vergehen werde sehr häufig zum Nachteile des Gefangenen scharf vorgegangen. Er sprach sich auch für die nationalliberale Resolution aus (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 592), welche eine gesetzliche einheitliche Regelung des gesamten Strafvollzuges forderte, die angenommen wurde.

§ 13. Die Reform der Strafrechtspflege der Jugendlichen forderte folgender Zentrumsantrag: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit tunlichster Beschleunigung eine Reform der Vorschriften über das Strafrecht, das Strafverfahren und den Strafvollzug in Beziehung auf jugendliche Personen in die Wege zu leiten.“ (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 708.) Abg. Kirsch begründete den Antrag am 30. März; er wies auf die günstigen Erfahrungen hin, die mit einigen Jugendgerichtshöfen gemacht worden sind, wollte sich aber nicht für diese schon allgemein festlegen, sondern nur die bedeutsame Frage in Fluß bringen. Der Zentrumsantrag fand nahezu einstimmige Annahme.

§ 14. Eine volkstümlichere Rechtspflege forderten die Abgg. Gröber und Schirmer; erster sah den Hauptmangel in der Zusammensetzung der Gerichte und meinte:

„Eine Hilfe nach der Richtung kann es nur dann geben, wenn man den Juristenrichtern, die nach meiner Ueberzeugung immer notwendig sein werden in Behandlung von Rechtsfragen (sehr richtig!), Laienrichter an die Seite setzt, die aus den beteiligten Kreisen entnommen werden (sehr richtig!), wenn man also bei Streitigkeiten — um nur ein Beispiel anzuführen — aus den gewerblichen Kreisen Arbeitnehmer und Arbeitgeber wählt und sie als gleichberechtigte Laienrichter an die Seite des Justizbeamten setzt. . . .

Um die praktischen Erfahrungen aus dem Leben heraus, um das Rechtsempfinden des Volkes auch mit in der beratenden Sitzung des Gerichts zu haben, müssen Männer aus dem Volke, aus den betreffenden Kreisen heraus kommen. (Sehr richtig! in der Mitte und links.) Das ist die große Bedeutung der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte. Damit ist uns die wichtigste Richtlinie für die Justizreform deutlich vorgezeichnet: Zusammenarbeiten von Fachmännern aus dem Laienstand und aus dem Justizbeamtenstand bei den gerichtlichen Urteilen. Sobald wir einmal zu einer solchen Zusammensetzung der Gerichte kommen, dann ist die Hauptschwierigkeit überwunden; dann laufen wir auch nicht Gefahr, Sondergerichte bilden zu müssen. Sondergerichte haben immer etwas Bedenkliches. Wenn wir dafür sorgen, daß ein Justizfachmann und im übrigen Fachmänner aus Laienkreisen zur richterlichen Entscheidung zugezogen werden, dann bieten wir die allerbeste Gewähr für eine sachgemäße und volkstümliche Rechtsprechung.“ (105. Sitzung vom 19. März 1908 S. 3206.)

§ 15. Mit der Regelung des Automobilwagenverkehrs befaßte sich ein nationalliberaler Initiativantrag (I. Sess. 1097/08 D.-S. Nr. 668), der aber so mangelhaft und ungenügend war, daß das Zentrum folgenden Antrag einbrachte:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf, betreffend die Haftpflicht für den bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen entstehenden Schaden und die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen im Deutschen Reich dem Reichstag vorlegen zu wollen, nach welchem

1. für den bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen entstehenden Personen- und Sachschaden der Betriebsunternehmer zu haften hat, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder des Sachinhabers verursacht ist;
2. Fahrer, welche den zur Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Straßen und Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandeln, mit wirksamen, bei Verfehlungen im Mifßfall gesteigerten Geld- und Freiheitsstrafen bestraft werden;
3. das Führen von Kraftfahrzeugen nur solchen Personen gestattet wird, welche sich durch eine Prüfung über die Befähigung zum Führen ordnungsmäßig ausgewiesen haben;
4. Fahrern, welche sich als unzuverlässig erwiesen haben, durch polizeiliche Verfügung die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet entzogen werden kann.“

(I. Session 1907/08 Druckf. Nr. 668.)

Am 12. Februar 1908 wurde der Antrag beraten; er fand im Reichstage nahezu einstimmige Annahme, nachdem der Abg. Gröber ihn begründet hatte; nur die Nationalliberalen stimmten gegen den Antrag. Staatssekretär Niederding stellte sich in allen Teilen auf den Boden des Zentrumsantrags.

Ein Gesetzentwurf betr. Automobilsteuer für Ausländer bei kurzem Aufenthalt im Reiche (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 874) entsprach einem Wunsch, den die Zentrumsabgeordneten Frizzen (Rees) und Erzberger im Reichstage geäußert hatten; am 30. April fand die erste und zweite Lesung statt, in welcher der Abg. Frizzen den Entwurf befürwortete; derselbe fand unveränderte Annahme.

* * *

Nicht erledigt wurde der Gesetzentwurf über die Aenderung der Zivilprozessordnung (Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte) (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 735). — Das Zentrum stimmte für die Resolutionen anderer Parteien, die sich mit der Erhöhung der Zeugen- und Sachverständigengebühren (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 511), mit der Zahlung von Tagegeldern an Geschworene und Schöffen (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 620 und 680) befaßten; es lehnte aber die Resolution der Reichspartei auf freiwillige Einführung des überseeischen Strafvollzuges (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 612) ab, da hiergegen nicht nur die Erfahrung aller Länder spricht, die Deportation auch mit dem Zwecke der Strafe (Besserung) nicht im Einklang steht, und da ferner internationale Verwickelungen leicht

entstehen könnten, wie auch das australische Parlament bereits protestierte, wie es nur Kenntnis von dem Antrag des Abg. von Liebert erhalten hatte. Eine Reihe anderer Fragen rechtlicher Art (Tarifgemeinschaften, Rechtsprechung in Fragen der Koalitionsfreiheit usw.) sind im dritten Teil behandelt.

II. Die Pflege der Wohlfahrt.

§ 16. **Die Wohnungsfrage**, welche seit einer Reihe von Jahren der Abg. Dr. Jäger behandelt hat, wurde am 28. März 1908 von dem Abg. Giesberts in der Richtung besprochen, daß die Kapitalien der Landesversicherungsanstalten in weit höherem Umfange für Schaffung von Ledigenheimen und Hospizen verwendet würden. Die Einrichtungen der Gesellenvereine und Jünglingsvereine reichten nicht mehr aus; er halte aber „die Unterstützung der Bestrebungen der evangelischen Jünglingsvereine in Verbindung mit den Herbergen zur Heimat und die Unterstützung der katholischen Gesellenevereine mit ihren Hospizen für eine dringende Notwendigkeit und möchte deshalb die Aufmerksamkeit des Reichsversicherungsamts darauf hingelenkt haben, daß wir in größerem Maße vielleicht als bisher auch für diese Zwecke Darlehen geben müssen.“ (133. Sitzung vom 28. März 1908 S. 4378.) Staatssekretär von Bethmann-Hollweg unterstützte diese Anregungen sehr lebhaft: „Es wird ja selbstverständlich sein, daß, wenn katholische Gesellenevereine, wenn evangelische Jünglingsvereine derartige Einrichtungen treffen, sie auch wünschen, daß innerhalb der speziellen Einrichtung denjenigen konfessionellen Grundsätzen Rechnung getragen wird, auf denen die Vereinigung beruht, welche solche Einrichtungen ins Leben ruft.“ (133. Sitzung vom 28. März 1908 S. 4379.)

§ 17. **Mit der Volksernährung** befaßten sich die Abgg. Hebel und Dr. Faßbender; der erstere knüpfte an an die Errichtung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, zu welcher das Reich 10,000 M. Zuschuß gibt und legte dar, wie die Volksernährung auf dem Lande stets zurückgehe, „daß der Milchkonsum der Städte ganz enorm in die Höhe gegangen sei, und zwar 1890 bis 1900 von 2870 Millionen Liter auf 5130 Millionen Liter; er hat sich also nahezu verdoppelt. Die Ursache der Zunahme des Milchverbrauchs liegt aber nicht nur in der Zunahme der Bevölkerung als solcher, sondern hat seinen Grund auch darin, daß der Verbrauch pro Kopf gestiegen ist, und zwar von 93 Liter im Jahre 1896 auf 115 Liter pro Kopf im Jahre 1903. Dagegen sei der Verbrauch auf dem Lande zurückgegangen und zwar von 3200 Millionen Liter im Jahre 1890 auf 1890 Millionen Liter im Jahre 1900; das mache pro Kopf einen Rückgang von 115 Liter im Jahre 1890 auf 54 Liter im Jahre 1900, also einen Rückgang um mehr als die Hälfte.

Dieser Rückgang einer guten, richtigen Volksernährung sei um so bedauerlicher, als an deren Stelle Surrogate treten, die oft sehr viel zu wünschen übrig lassen, sowohl nach ihrem Nahrungsgehalte als auch nach der Art und Weise, wie sie

dem Volke geboten werden. Er weise nur auf eins hin, das sei das Flaschenbier und, was mit ihm zusammenhänge, den Flaschenbierhandel. Allerdings würde hier nur ein gesetzliches Einschreiten gründlich helfen, und er möchte wünschen, daß die Petition, die der Schwäbische Gastwirteverein an den Reichstag eingeleitet hat, eine recht kräftige Würdigung finden möchte. Er möchte insbesondere mit Rücksicht darauf, daß das Flaschenbier nahezu gar keinen Nährwert hat, daß die Flaschen oft unter Unreinlichkeit u. dergl. leiden und dadurch geradezu eine Gefahr für die Gesundheit des Volkes bedeuten, den Genuß von Flaschenbier und den Flaschenbierhandel selbst eingeschränkt wissen.“

(120. Sitzung vom 12. März 1908 S. 3775.)

Dann betonte er noch, daß der ländlichen Wohlfahrtspflege schon deshalb besondere Aufmerksamkeit zuteil werden müsse, um die Landflucht aufzuhalten. — Der Abg. Faßbender forderte einen programmatischen Gesetzentwurf über den Kinderschutz, um der Säuglingssterblichkeit vorzubeugen; dann ging auch er auf die Frage der Volksernährung ein, um am Schlusse für das Naturheilverfahren Worte der Empfehlung und Förderung zu sprechen. (137. Sitzung vom 28. März 1908 S. 4389.)

Am 13. März 1908 forderte Abg. Dr. Ruegenberg eine Reform des Hebammenwesens.

„Die zurzeit bestehenden staatlichen Anordnungen in den verschiedenen Bundesstaaten nicht nur, sondern auch in den einzelnen Provinzen mancher Staaten bieten ein buntes, verschiedenes Bild und stammen zum großen Teil aus einer Zeit, wo die an die Hebammen zu stellenden Ansprüche noch viel geringer waren.

Die Sachverständigen sind der Meinung, daß eine Hebammenchülerin mindestens neun Monate in der Anstalt ausgebildet werden muß. Wie aber sieht es hiermit in der Wirklichkeit? Die Hälfte der preußischen Lehranstalten z. B. hat nur einen sechsmonatlichen Kursus, andere einen siebenmonatlichen, andere einen achtmontatlichen. Verschiedene süddeutsche Staaten bilden nur vier Monate aus, ja, wenn ich recht berichtet bin, das Fürstentum Lippe nur 2½ Monate. Es muß verlangt werden erstens eine größere Strenge bei der Auswahl der Kandidatinnen in bezug auf intellektuelle und moralische Qualifikation und in bezug auf genügende Vorbildung, ferner eine möglichste Heranziehung der besseren sozialen Kreise. Die Ausbildungszeit ist auf mindestens neun Monate festzusetzen und eine Vertiefung des Unterrichts hat stattzufinden.“

(121. Sitzung vom 13. März 1908 S. 3828.)

§ 18. Das Vogelschutzgesetz ist nach langen Verhandlungen endlich zustande gekommen; schon vor der Auflösung des Reichstags lag der Entwurf vor, der am 25. April 1907 aufs neue eingebracht worden war. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 351.) Die Vorlage gründet sich auf die Pariser Konvention vom 19. März 1902, welche den Zweck hat, die Vögel bei dem Durchzuge in die südlichen Länder zu schützen durch internationale Abkommen. Dieser Konvention sind Italien und die im Süden des Mittelländischen Meeres an der afrikanischen Küste liegenden Länder nicht beigetreten. Der Abg. Dr. Pfeiffer nahm sich um den Schutz der Vögel besonders an, wie er das schon am 10. Januar 1908 in der ersten Lesung bekundete. Die Frage des Krammetsvogelfanges spielte in der Debatte eine erhebliche Rolle; einige niedersächsische und rheinische

Zentrumsabgeordnete sprachen sich für den Fang durch den „Dohnenstiege“ aus, während die Mehrheit der Fraktion sich gegen diesen erklärte. Die zweite Lesung fand am 29. April 1908 statt und zeitigte die Annahme der Kommissionsvorlage, nachdem die Abgeordneten Engelen, Graf von Galen, Frhr. von Wolff-Metternich für die Zulassung des Fanges der Krammetsvögel durch den Dohnenstiege gesprochen hatten, Abg. Dr. Pfeiffer aber für das Verbot derselben; letzteres wurde beschlossen.

§ 19. Die Maß- und Gewichtsordnung wurde dem Reichstage im wesentlichen nach den Beschlüssen der Kommission der II. Session 1905/07 unterbreitet. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 537.) Das Hauptziel dieser Vorlage ist die Einführung der präventiven periodischen Nachprüfung an Stelle der polizeilichen Revision, eine Einrichtung, die in Bayern, Elsaß-Lothringen und vielfach auch im Auslande schon gilt. Am 10. Januar 1908 war die erste Lesung, die bereits zum drittenmal über den Entwurf stattfand; der Abg. Engelen drückte das Einverständnis des Zentrums mit den Hauptbestimmungen aus, hatte aber Bedenken gegen die ganz allgemein vorgeschlagene Verstaatlichung der Eichämter.

„Nun verlangt eine Reihe von Kommunen, besonders preussischen, Entschädigung. In Preußen haben insbesondere die Kommunen nach der bestehenden Gesetzgebung ein Recht auf Innehabung des Eichamts. Sie haben deshalb auch ein Recht auf Entschädigung für die Entziehung des Gemeindeeichamts, wenigstens doch aber einen Billigkeitsanspruch auf Entschädigung, wenn man mit in Erwägung zieht, daß viele — und diese sind natürlich die Beschwerdeführer — einen erheblichen Ueberschuß aus der Führung des Gemeindeeichamts bisher gehabt haben, und daß durch die Entziehung des Gemeindeeichamts teilweise sogar der städtische Haushalt in Verwirrung gerät. Da müssen diese Kommunen aber auch bedenken, daß ein Recht auf einen bestimmten Tarif schon nach der bestehenden Gesetzgebung ihnen nicht zukommt; der Tarif ist vom Reiche festgesetzt, und deshalb kommt den Kommunen auch ein Recht auf einen Ueberschuß nicht zu, und das um so weniger, als der Grundsatz der Vorlage durchaus als richtig anzuerkennen ist, daß die Gebühren nicht höher zu bemessen wären, als erforderlich ist, damit sie die Kosten der Eichrichtung decken, daß also die Gebühren nicht dazu bestimmt sind, Gewinn zu bringen.“ (76. Sitzung vom 10. Januar 1908 S. 2327.) Eine Anzahl von Zentrumsabgeordneten beantragte daher auch, denjenigen Gemeinden, die solche Eichämter schon besitzen, diese dauernd zu belassen. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 598.) Die Regierung erklärte jedoch in der zweiten Lesung (4. Mai 1908) diesen Antrag für unannehmbar, weshalb der Antrag zurückgezogen wurde. Abg. Engelen, der den Standpunkt des Zentrums in dieser Sache ver-

trat, erwies sich in der Debatte als ein guter Kenner der gesamten schwierigen Materie. Die Vorlage fand in allen Teilen Annahme.

§ 20. Die Regelung der Unfallfürsorge für Feuerwehrleute strebt folgender Antrag des Zentrums an: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Unfallfürsorge bei Arbeiten, die zur Rettung von Personen und zur Bergung von Gegenständen vorgenommen werden, regelt, unter besonderer Berücksichtigung der bei solcher Tätigkeit vorkommenden Feuer-, Wasser- und anderen Gefahren. (Unfallfürsorge für Feuer- und Wasserwehren.)“ (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 713.) Der Antrag fand nach einer Befürwortung durch die Abgg. Sir (3.) und Naeken (3.) einstimmige Annahme.

§ 21. Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Unternehmungen durch das Reich stellte der Abg. Dr. Pfeiffer in einer sehr beachtenswerten Rede am 11. März 1908 in den Mittelpunkt seiner Ausführungen, die aber in der Presse fast nicht beachtet worden sind. Wir entnehmen den Darlegungen des Redners:

„Die Summe von 759,000 Mark erscheint betrübend gering als Gesamtsumme der Aufwendungen, ich will einmal sagen, für kulturelle Zwecke, wenn es überhaupt möglich ist, in einem solchen Worte die Varietät der zahlreichen Positionen zusammenfassend zu bezeichnen. Sie erscheint allzu gering gegenüber der sonst, besonders im Hinblick auf das lauernde Defizit so außerordentlich und bitter spürbaren Mammonomanie unseres $2\frac{3}{4}$ -Milliarden-Etats.“

Redner zählte dann die vom Reiche subventionierten Unternehmungen auf und gab hierbei eine Menge von neuen Anregungen.

„Wir haben eine deutsche Kunst! Wir alle wissen und lesen und klagen oft darüber, daß mancher junge Künstler zugrunde geht, weil an die Schwingen seines Geistes sich die Ketten materieller Sorgen heften. Man muß sich hüten, nach dem Schema alles zu beurteilen, sondern dem Genie seinen Tribut zollen. Nicht Clique und Claque darf auf dem Gebiet dominieren — der Freiheit des vollen Künstlergefühls eine Gasse! Wenn eine reine, große Kunstkritik auf diesem Gebiete einsetzt, kommen wir hoffentlich voran; denn der Ruf: Geben Sie Gedankenfreiheit! — muß gerade in der Kunst gelten. . . .“

Wir müssen die Hilfe des Reichs anrufen, weil uns leider die Carnegie, Nobel, und wie sie alle heißen, fehlen. Ich habe geglaubt, diese Dinge auch einmal im Reichstage zur Sprache bringen zu sollen, weil von hier aus die Stimme gar weit dringt. Und auch die Stillen im Lande müssen erweckt werden. Das Bestreben, der geistigen Kultur zu nützen, und das brennende Gefühl, die ästhetische Kultur zu heben, muß in uns, den Abgeordneten des deutschen Volkes allen leben.“
(119. Sitzung vom 11. März 1908 S. 3768.)

Am 28. April 1908 stand die Petition um Unterstellung des Bühnenschorpersonals unter das Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherungs-gesetz zur Beratung. Die Kommission beantragte Erwägung. Abg. Dr. Pfeiffer beantragte, sie zur Berücksichtigung zu überweisen,

wobei er ausführte: Die Besoldung des Bühnenpersonals und namentlich des weiblichen Personals ist viel zu gering, mir sind Fälle bekannt, in welchen Monatsgagen von 35 und 40 M. gezahlt sind; wegen der niederträchtig geringen Gage glaubt das große Publikum, das weibliche Bühnenpersonal mit den Augen des sterbenden Valentin aus dem Faust ansehen zu können. Es hat sich der Chorsängerverband mit einer Broschüre an die Öffentlichkeit gewandt, in welcher klargelegt wird, daß durchschnittlich 18 Kostüme von jedem Mitgliede angeschafft werden müßten von der geringen Gage. Die Strafen sind oft sehr beträchtlich, wenn jemand 30 bis 40 M. Gagen bezieht und muß davon noch 10 M. Strafe zahlen, so bleibt doch nichts übrig. In Krankheitsfällen wird dem Personal keine Hilfe gewährt, zwar wird auch von dem Kündigungsrecht im allgemeinen kein Gebrauch gemacht; aber in dem Vertragsformular ist doch vorgesehen, daß nur für die Dauer von vierzehn Tagen in Krankheitsfällen Anspruch auf volles Gehalt besteht, daß aber bei weiterer Dauer die Gage herabgesetzt und nach Ablauf der dritten Woche der Vertrag gelöst werden kann. Die Unfallfürsorge für das Bühnenpersonal reicht ebenfalls nicht aus, die Hälfte der Versicherungsbeiträge müssen außerdem die Angestellten selbst bezahlen, sie stehen also viel schlechter als jeder Arbeiter.

Der Antrag des Zentrums fand einstimmig Annahme.

* * *

Am 13. und 16. Januar 1908 erledigte der Reichstag zwei Abkommen, nämlich die in Brüssel am 16. Oktober 1907 unterzeichnete Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien und die in Rom am 9. November 1907 unterzeichnete Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien. (I. Sess. 1907/08 D.-S. Nr. 556.)

Am 26. März 1908 wiederholte der Abg. Frhr. v. Hertling die Anregung, daß die in Italien sich befindlichen drei wissenschaftlichen Institute unter einen Hut gebracht werden sollten: „Das Deutsche Reich unterstützt zurzeit das kunsthistorische Institut in Florenz, das Deutsche Reich gibt seit langen Jahren dem Archäologischen Institut in Rom die Mittel zu seiner Unterhaltung, zu seiner Tätigkeit, die königlich preußische Regierung unterhält aus Staatsmitteln in Rom das Historische Institut. Diese drei Institute ressortieren von ganz verschiedenen Stellen: das kunsthistorische Institut in Florenz vom Reichsamt des Innern, das Archäologische Institut in Rom vom Auswärtigen Amt, das sehr bedeutsame Historische Institut in Rom von der königlich preußischen Staatsregierung. Es scheint von vorn-

herein doch einleuchtend, daß es zweckmäßig wäre, hier wenigstens eine gemeinsame Spitze zu finden, um wirtschaftliche Verschwendung von Arbeitskraft und unter Umständen auch von Geld zu verhüten.“ (131. Sitzung vom 26. März 1908 S. 4324). Staatssekretär von Schön stellte sich sehr entgegenkommend zu diesem Wunsche.

III. Auswärtige Politik.

§ 22. Ueber die auswärtige Politik im allgemeinen fanden in der 50., 51. und 52. Sitzung der Budgetkommission ausführliche Debatten statt, die von den Abgg. Frhr. v. Hertling und Erzberger angeregt wurden (Marokkofrage, Persien, Haager Konferenz, Nord- und Ostseeabkommen). Es muß anerkannt werden, daß Staatssekretär von Schön in entgegenkommender Weise hierbei Auskunft gegeben hat, die nach der Natur der Sache in den wichtigsten Fragen vertraulicher Art war. Am 23. März 1908 behandelte im Plenum des Reichstages Abg. Frhr. von Hertling die Auslands politik in der bei ihm gewohnten musterhaften und großzügigen Weise; er betonte zunächst die Wichtigkeit dieser Materie für den Reichstag:

„Denn wenn wir unausgesetzt auf den Rat der Sachverständigen hin unsere Rüstungen verstärken, unsere Waffen verschärfen müssen, so müssen wir uns doch auch darüber Rechenschaft geben, daß und warum wir das tun, so müssen wir um so mehr Umschau halten über die internationale Lage, wie sie sich jeweilig gestaltet. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich kann deshalb, meine Herren, nur den früher geäußerten Wunsch nochmals wiederholen, daß es im hohen Reichstage öfters möglich wäre, über hohe Politik zu sprechen (sehr richtig! in der Mitte), daß uns Abgeordneten reichlicher als bisher das nötige Material hierzu geliefert würde. (Sehr richtig! in der Mitte und links.) Ich will ja nicht verkennen, daß einiges in dieser Richtung geschehen ist; aber ich glaube, es sollte doch noch manches mehr geschehen.“ (129. Sitzung vom 23. März 1908 S. 4216.) Den Ergebnissen der Haager Konferenz stand er günstig gegenüber; anders beurteilte er die Haltung in der Marokkofrage, deren Entwicklung er schilderte, um dann fortzufahren:

„Es trat die von Deutschland angeregte Konferenz in Algeciras zusammen. Ich will auf die Konferenz selbst nicht eingehen, ich möchte nicht nachträglich noch inzwischen vergessene Empfindlichkeit wachrufen. Aber wir können jetzt doch vielleicht alle in ruhiger Erwägung sagen, daß wir von der Algecirakonferenz, um mich eines üblichen Ausdrucks zu bedienen, mit einem blauen Auge davon gekommen sind. (Sehr wahr! sehr gut! in der Mitte.)

Ich habe das vorige Mal mich noch bemüht, möglichst viel Gutes in der Konferenz von Algeciras zu finden. Ich habe mich das vorige Mal noch entschieden dagegen verwahrt, was schon damals von verschiedenen Seiten behauptet wurde, daß die Algecirasakte bereits der Vergessenheit anheimgefallen sei. Aber, meine Herren, heute muß ich doch wirklich fragen: was ist denn aus der Algeciras-

atte geworden? (Sehr wahr! in der Mitte.) Es ist ja richtig, das offizielle Frankreich beruft sich auf die Algecirasakte. Wir haben das noch bei den letzten Kammerverhandlungen gelesen, auch die Tagesordnung der französischen Assemblée vom 28. Januar erkennt ausdrücklich die Verbindlichkeit der Algecirasakte an. Aber, meine Herren, ich weiß nicht, ob auf allen Seiten in Frankreich in derartigen Erklärungen ein ernsthafter Wille steht, ob man wirklich überall bestrebt ist, sich genau innerhalb der durch die Algecirasakte vorgezeichneten Grenze nun zu halten. Man kann doch fragen, ob nicht gewisse Symptome vorhanden sind, die vielmehr dafür sprechen, daß man in manchen Kreisen Frankreichs geneigt ist, zum mindesten die Stellung, die Frankreich durch die Algecirasakte angewiesen worden ist, zu erweitern, ihr einen größeren Nachdruck zu geben.“

(129. Sitzung vom 23. März 1908 S. 4217.)

Der Redner wiederholte, was er schon am 5. April 1906 ausgeführt hatte:

„Darüber ist im deutschen Volk die Stimmung vollkommen einig, daß wir um Marokko keinen Krieg führen wollen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Aber ich sage andererseits doch: von zwei Dingen eins! entweder war die Marokkopolitik der deutschen Regierung richtig in der ersten Periode, die mit dem Sturze Delcassés endigte — und sie hat vielleicht gezeigt, daß man durch energisches Betonen seines Rechtes Erfolge haben kann —, dann hätte in derselben Weise fortgefahren werden müssen, oder aber die jetzige Haltung der deutschen Regierung, die ich als formell durchaus korrekt bezeichnet habe, die aber andererseits eine sehr große Langmut an den Tag legt, ist die richtige. Dann, meine Herren, kann ich doch nicht damit zurückhalten, daß ich dann das erste Stadium unserer Marokkopolitik für verfehlt halten muß (sehr richtig! in der Mitte), daß ich in dem zweiten Stadium eine sehr scharfe Kritik des ersten erblicken muß.“

Zusammenfassend beurteilte Freiherr v. Hertling unsere Auslandspolitik dahin: „In weiten Kreisen unseres Volkes herrscht ein gewisses Mißbehagen in bezug auf unsere auswärtige Politik, in bezug auf die Stellung, die nach der Schätzung der deutschen Staatsbürger selbst das Deutsche Reich zurzeit auf dem internationalen Gebiete einnimmt. (Sehr richtig! in der Mitte.) Nicht selten ist mir schon gesagt worden, daß eigentlich vor 20 Jahren, da unsere Machtmittel noch viel geringer waren, die Stellung des Deutschen Reiches im Rate der Völker eine geachteter und eindrucksvollere gewesen sei. . . . Wir haben jedenfalls keinen Anlaß, Sympathien etwa zu verschmerzen, wo sie noch bestehen. Ich weiß nicht, ob unsere deutsche Diplomatie mit der englischen rivalisieren kann, ob es auch ihr möglich sein würde, so, wie dies doch von englischer Seite geschehen ist, die eigenen Interessen dadurch erfolgreich zu wahren, daß man sich anderen Mächten als Vertreter ihrer Interessen hinstellt (sehr gut! in der Mitte); ich weiß nicht, ob das möglich ist. Ist das nicht möglich, meine Herren, nun wohl, dann, denke ich, wünschen wir, das deutsche, in seiner überwiegenden Majorität, ja, wir können wohl sagen, ganz allgemein friedliebende Volk, keine andere Politik als die einer ruhigen, würdigen, vornehmen Zurückhaltung, keine überflüssigen Freundschaftsbeteuerungen und Liebeswerbungen (sehr gut! in der Mitte und links), aber auch keine unnötigen Reibungen. Solange die jetzige Situation besteht, wollen wir, denke ich, in

Deutschland, gestützt auf unser gutes Recht und unser scharfes Schwert, dem Reigenpiele zusehen, das andere Mächte um uns herum aufführen.“ (129. Sitzung vom 23. März 1908 S. 4222.)

Reichskanzler Fürst Bülow ließ sich am 24. März 1908 nur über die mazedonische Frage und den Briefwechsel zwischen dem Kaiser und Lord Tweedmouth aus; über letzteren meinte er: „Dieser Brief, meine Herren, war nach Form und Inhalt ein privater Brief, und er war gleichzeitig, seinem Inhalt nach, ein politischer Brief. Das eine schließt das andere gar nicht aus, und der Brief eines Souverains, ein kaiserlicher Brief wird dadurch, daß er politische Fragen behandelt, noch nicht zu einem Regierungsakt.“ (130. Sitzung vom 24. März 1908 S. 4249.) Der Reichskanzler schloß mit dem sehr eigenartig klingenden Satz: „Die Herren Abgg. Freiherr von Hertling und Bassermann haben angesichts der gegen uns im Auslande verbreiteten Verdächtigungen ruhige und wachsame Zurückhaltung empfohlen und für die Behandlung der auswärtigen Geschäfte des Landes Stetigkeit, Einheitslichkeit, Festigkeit gewünscht. Nun, ich glaube, daß die auswärtige Politik, die wir machen müssen, nicht richtiger und nicht besser charakterisiert werden kann!“

§ 23. Die ostasiatische Expedition wurde in der Budgetkommission wie im Reichstage vom Abg. Erzberger am 21. März 1908 eingehend behandelt und dabei namentlich die „Geldverschwendung in einem geradezu unerhörten Maße“ gekennzeichnet, sowie Verringerung und Zurückziehung der Truppen gefordert.

Von 1900 bis 1908 einschließlich dieses Etats hat uns die Expedition insgesamt 293½ Millionen Mark ohne Zins und Zinseszins gekostet. Nahezu 300 Millionen Mark haben wir also für diese Expedition, unbekümmert um die Ausgaben für Kiautschou mit 110 Millionen Mark, ausgegeben. Gegenüber dieser hohen Summe kann man nicht sagen, daß wir das Geld von China wiedererhalten würden, denn die Entschädigungsschuld beträgt nur 275 165 423,32 Mark, und diese Gesamtsumme ist erst bis zum Jahre 1940 rückzahlbar. Die Pensionen, die jetzt schon die Höhe von nahezu 3½ Millionen Mark erreicht haben, bleiben noch auf eine ganze Reihe von Jahren und belasten das Ordinarium des Etats ganz gewaltig. Diese Pensionslast ist noch lange nicht auf ihrem Höhepunkt angekommen, denn sie wächst von Jahr zu Jahr an. Im Jahre 1908 allein ist eine Zunahme um 401 000 Mark vorgesehen, — also in einem Jahre beinahe eine Steigerung um eine halbe Million.“ Der Redner wies darauf hin, wie die Regierung stets Zusagen auf Abberufung der Truppen gegeben habe, aber diese nicht einlöse; Rußland hat noch 115 Mann daselbst, die Union 154, Belgien 31, Deutschland 730 Köpfe. Die Seeverbindung mit Kiautschou sei so günstig, daß man stets von hier aus Truppen nach Peking werfen könne. Für

den Schutz des ostasiatischen Handels gebe Deutschland im Jahre mindestens 30 Millionen Mark aus, während der ganze Handel mit China nur 60 Millionen betrage. Dann kam der Redner auf die große Geldverschwendung zu sprechen:

„auf je 4 Mann komme ein Unteroffizier und auf 22 Gemeine und Gefreite ein Offizier. Wir haben nicht weniger als 5 Aerzte für 689 Mannschaften draußen. Die Mannschaften erhalten Kriegsgebühnisse. Dazu gibt es eine Menge von Zulagen: Dienstvermietungszulagen, ferner Kapitulationshandgeld, Mundverpflegung usw., für den Offizier: Mobilmachungsgeld, Demobilmachungsgeld und zu allem dem noch besondere Teuerungszulagen, obwohl alle Mannschaften, auch die Offiziere, auf Reichskosten verpflegt werden. Das ist doch ein Zustand, der auf die Dauer absolut nicht haltbar ist. Jeder einzelne Offizier erhält pro Tag 9 Mark Teuerungszulage, obwohl er auf Kosten des Reichs verpflegt wird; andere erhalten 4 Mark, andere 1,50 Mark, und der Gemeine erhält 1 Mark Teuerungszulage.

Der eine Stabsoffizier bezieht ein Gehalt von 30105 Mark — das ist ein Oberstleutnant —, dazu eine Teuerungszulage von 3285 Mark, eine Dienermiete, obwohl er sicher einen Burschen hat, vielleicht sogar zwei, von 400 Mark, dazu ein Dispositionsfonds von 5000 Mark. Das sind zusammen 33790 Mark für einen Oberstleutnant (hört! hört!), und davon sind nicht weniger als 30 105 Mark pensionsfähig. (Hört! hört!)“

Für eine Predigt werden 1250 Mark bezahlt und für Komunionkosten 198 Mark. „Nicht nur draußen finden Sie eine erhöhte Ausstattung, sondern auch bei den Behörden in der Heimat ganz dieselbe. Der Herr Kollege Dr. Arendt hat mit Recht gesagt, daß ein ganz kleines Kriegsministerium bereits hier in Berlin für die Bewältigung dieser Arbeiten vorgesehen ist. Die Gesamtkosten für die 700 Mann betragen 73 017 Mark hier in Berlin; da sind für die Verrechnungen aller Art nicht weniger als 18 Beamte mit den Schreibern angestellt!“

Der Redner schlug vor, die gesamte Verwaltung der Expedition der Marineverwaltung zu unterstellen, da dieser bereits Kiautschou zugeteilt sei. (128. Sitzung vom 21. März 1908 S. 4193 ff.) Ein recht zäher Kampf entspann sich hierbei um die Frage, ob in Berlin für die Verwaltung ein pensionierter Offizier oder ein aktiver Offizier verwendet werden sollte; in der Kommission wurde nur ein pensionierter Offizier bewilligt; um zu zeigen, daß man einen raschen Rückzug der Truppen will. Am 21. März und am 30. März 1908 versuchten die Rechte und Liberalen, den aktiven Offizier wiederherzustellen, was aber nicht gelang. Die Pensionsbezüge in Höhe von 3½ Millionen Mark sind jetzt auf den ordentlichen Etat übernommen worden.

* * *

Am 26. März 1908 forderte der Abg. Erzberger eine anderweitige Ausbildung des diplomatischen und konsularischen Beamtenkorps, und namentlich Entlastung von den vielen Schreibarbeiten.

IV. Kolonialpolitik.

§ 24. Der Umschwung in der gesamten Kolonialpolitik ist eingeleitet worden durch eine programmatische Erklärung, die Staatssekretär Dernburg am 18. Februar 1908 in der Budgetkommission abgegeben hat und die endlich das seit jeher vom Zentrum geforderte Kolonialprogramm brachte. (Vergleiche die Schrift: Die Wahrheit über die deutschen Kolonien. Glänzende Rechtfertigung der Kolonialpolitik durch Staatssekretär Dernburg. Verlag der Germania, Berlin C. 2.) Da in dieser Schrift der Einzelnachweis dafür erbracht worden ist, wie Staatssekretär Dernburg durch seine „negererhaltende Politik“, durch sein Vorgehen gegen die unbilligen Ansprüche der Ansiedler und Farmer und seine Finanzpolitik die frühere Kolonialkritik des Zentrums in geradezu glänzender Weise gerechtfertigt hat, kann hier von einem näheren Eingehen darauf abgesehen werden. Die Anschaffung der genannten Schrift aber sei auf das wärmste empfohlen. Es genügt an dieser Stelle, aus der Rede des Abg. Erzberger vom 19. März 1908 folgende Stelle wiederzugeben:

„Das berechtigte Gefühl der Genugtuung wird dadurch noch gehoben und gestärkt, wenn wir konstatieren können, daß so viele von den Anregungen, die unmittelbar vor den Reichstagswahlen unsererseits gegeben worden sind, nun, wenn auch nicht dem Worte nach, so doch dem Sinne nach, von dem derzeitigen Herrn Staatssekretär aufgenommen worden sind. Ich erinnere z. B. nur an die Ausführungen meines Fraktionskollegen Koeren vom 3. Dezember 1906:

„Ich habe diese Ausführungen gemacht, um Ihnen wenigstens ein kleines Bild von den Zuständen zu geben, wie sie selbst in der Mutterkolonie Togo auf dem Gebiete der Rechtspflege und der Verwaltung bestehen. Daß diese Zustände unhaltbar sind, und bei ihnen an eine gesunde Entwicklung der kolonialen Verhältnisse nicht gedacht werden kann, wird wohl niemand hier bestreiten. Es sind diese Zustände, wenn auch nicht mit allen Einzelheiten, schon seit mehreren Jahren hier erörtert, ohne daß irgend etwas geschehen ist.“

So der Abgeordnete Koeren am 3. Dezember 1906. Und was führte der Staatssekretär Dernburg am 18. Februar 1908 in der Budgetkommission aus? Ich entnehme es dem Protokoll:

„Die Hauptforderung aber, die im Interesse des deutschen Ansehens und der Ruhe und Sicherheit des Schutzgebietes liegt, ist die, daß das Vertrauen der schwarzen Bevölkerung zur Regierung gestärkt wird. Deswegen habe ich mich grundsätzlich um die Rechtspflege im Schutzgebiet gekümmert. Ich habe mich nach dieser Richtung ganz besonders umgesehen. Um so wichtiger ist es aber, daß diese Rechtslage mit Garantien umgeben bleibt, die eine willkürliche und unüberlegte Handhabung der Strafmittel bei mit richterlichen Befugnissen ausgestatteten Personen ausschließen.“

Eine zweite Bemerkung! Herr Abg. Koeren führte am 3. Dezember 1906 in diesem hohen Hause aus:

„Dazu kommt, daß der Gerichtshof vielfach aus Freunden und Bekannten des Beschuldigten zusammengesetzt ist, deren Tendenz bewußt oder unbewußt dahin geht, daß die Freisprechung des Beschuldigten erfolgen möchte, schon deshalb,

weil sie sich selbst vielleicht nicht immer ganz frei fühlen von ähnlichen oder gleichen Verfehlungen und nun zu befürchten haben, daß, wenn durch ihre Mitwirkung der Beschuldigte verurteilt wird, derselbe dann als Denunziant gegen sie auftritt."

Herr Dernburg hat mit der Offenheit, die ich an ihm anerkenne und rühme, am 18. Februar 1906 in der Budgetkommission uns eine Schilderung der Rechtspflege in den Kolonien gegeben, die er mit dem Satze schloß:

"Das sind Dinge, die machen dem Schwarzen, Recht zu finden, unmöglich. Es ist ein Gebot einfachster Gerechtigkeit, daß das geändert wird."

Aller guten Dinge sind drei. Ich will noch eine dritte Parallele ziehen. Am 3. Dezember 1906 hat Herr Roeren am Schlusse seiner Darstellung der Rechtspflege hier im Hause ausgeführt:

"Zu diesen Einrichtungen rechne ich an erster Stelle, meine Herren, das Institut der Prügelstrafe oder vielmehr die Willkür und Grausamkeit ihrer Anwendung."

Herr Staatssekretär Dernburg hat sich am 18. Februar 1908 in der Budgetkommission über eben diesen Punkt in folgender Weise verbreitet:

"An der Küste macht es einen unangenehmen Eindruck, daß so viel Weiße mit der Peitsche spazieren gehen. Auf dem Tische der Hauptkasse in Daresalam habe ich eine vorgefunden. (Bewegung.) Es ist heute noch stark üblich, und die Herren, die dort gewesen sind, werden es mir bestätigen. Jeder Weiße hat ein gewisses Züchtigungsrecht gegenüber seinen Diensthoten, Arbeitern usw. (Hört! hört! in der Mitte.)"

Meine Herren, wir haben diese Darlegungen des Herrn Staatssekretärs des Reichskolonialamts mit dem Gefühl der Genugtuung entgegengenommen, die jede Partei hat, wenn sie sieht, daß die von ihr verfochtenen Grundsätze auch von der Regierung gebilligt und zu ihren eigenen gemacht werden. (Sehr richtig! in der Mitte.) Wir haben das getan, weil wir eine vollkommen objektive Politik treiben, die auch einen Staatsmann unterstützt, mit dem wir in vielen Punkten nicht einverstanden sind. Es war ein Schauspiel für Götter, dort beobachten zu können, wie der Herr Staatssekretär gerade von denjenigen Kreisen am stärksten angegriffen wurde, die das nationale Empfinden und nationale Bewußtsein in Erbacht genommen zu haben scheinen. (Lebhaftes hört! hört! in der Mitte.) Gegenüber diesen Angriffen sind gerade die Redner des Zentrums es gewesen, die sich auf die Seite des Herrn Staatssekretärs Dernburg gestellt haben. Ob wir damit glühende Kohlen auf die Häupter der Gegner gesammelt haben, will ich nicht weiter untersuchen; ich begnüge mich damit, diese rein sachliche, objektive Politik der Zentrumsfraktion vor aller Welt klarzustellen. (Ah! bei den Nationalliberalen. — Bravo! in der Mitte.) Wenn Sie dieser Darlegung zustimmen, ist mir das sehr angenehm. Auch als von einer Seite aus gegenüber dem Herrn Staatssekretär in der Kommission ausgeführt worden ist, daß er durch sein Auftreten geradezu die koloniale Entwicklung schädige, und als von anderer Seite dann dieser Angriff als eine förmliche

„Kriegserklärung“ gegenüber dem Herrn Staatssekretär bezeichnet worden ist, haben wir uns in unserer rein sachlichen Haltung nicht beirren lassen, sondern sind den Weg weiter gegangen, den uns unsere Grundsätze und unsere Vergangenheit vorschreiben.

Warum aber, frage ich, nun diese, doch für den Fernerstehenden etwas überraschende Übereinstimmung zwischen den Darlegungen der Zentrumsfraktion und dem Programm, das der Herr Staatssekretär in der Budgetkommission wie hier im hohen Hause vertreten hat? Das kann man gewiß nicht darauf zurückführen, als ob etwa die Zentrumsparlei nun ihre politischen Ansichten auf dem Gebiete der Kolonialpolitik geändert hätte. Wir sind die Alten geblieben; man kann also diese Übereinstimmung in vielen Punkten lediglich auf den Umstand zurückführen, daß der Herr Staatssekretär sich in manchen Punkten unsere Anschauung zu eigen gemacht hat. (Sehr richtig! rechts.) — Der Herr Kollege Dr. Arendt ruft: sehr richtig. Ich freue mich ja, wenn Sie das bestätigen. — Ich will nicht in eine weitere eingehende Beweisführung dieses Satzes eintreten, zumal er ja auch nicht bestritten wird.“ (126. Sitzung vom 19. März 1908 S. 4093)

Wie aus diesen Worten hervorgeht, steht das Zentrum dem Kolonialstaatssekretär ganz sachlich gegenüber und unterstützt dessen Politik, soweit sie sich mit den Grundsätzen des Zentrums deckt.

§ 25. Die Missionstätigkeit in den Kolonien ist von den Abgg. Dr. Spahn, Erzberger und Schwarze besprochen worden. Staatssekretär Dernburg betonte nur die wirtschaftliche Seite der Kolonialpolitik, worin er den Spuren Frankreichs folgt. Dr. Spahn wies am 17. März 1908 darauf hin, daß die ethische und religiöse Seite mehr in den Vordergrund zu treten habe. „Daß die Kolonisation einen doppelten Zweck haben müsse, die gleichwichtig und gleichberechtigt seien, der eine wie der andere: erstens die Nutzbarmachung des Bodens und des Negers zugunsten der kolonisierenden Macht und zweitens die Verpflichtung dieser Macht, dem Neger als Gegengabe die christliche Kultur zu bringen.“ (124. Sitzung vom 17. März 1908 S. 4051.) Abg. Erzberger führte am 19. März in dieser Richtung aus:

„Wir sind der Auffassung, daß ein Volk ohne religiöse Erziehung keine dauernde Zukunft — auch nicht in wirtschaftlicher Beziehung — haben wird. Es kann wohl momentan hochkommen und große Umsätze erzeugen. Das wird jedoch nicht von Dauer sein, wenn nicht eine sittliche Veredelung damit Hand in Hand geht. Ich glaube, der Herr Staatssekretär würde gut tun, diesem Gedanken auch deshalb etwas mehr Rechnung zu tragen, weil er weite Kreise des deutschen Volkes, die einer Kolonialpolitik, die von christlichen Ideen getragen ist, wohlwollend gegenüberstehen, vor den Kopf stoßen würde, wenn dieser Gedanke aus der Kolonialpolitik ausgeschaltet oder ihm nicht gebührend Beachtung geschenkt würde. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich glaube, daß gerade ein weitschauender Staatsmann Ursache hat, alle Kreise des deutschen Volkes für seine Kolonial-

politik zu interessieren. Mag die Entwicklung auf wirtschaftlichem Gebiete sich auch noch so schön machen, so ist dem Herrn Staatssekretär so gut wie mir bekannt, daß auch Rückschläge auf diese Entwicklung kommen werden. Wer sein ganzes Programm auf Zahlen aufgebaut hat, auf günstige Bilanzen, wird in weiten Kreisen unseres Volkes eine förmliche Entmutigung herbeiführen in den Tagen des wirtschaftlichen Niederganges. Man wird dann keine Lust mehr haben, für eine Kolonie noch Opfer an Gut und Blut seitens des Mutterlandes zu bringen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich glaube, es ist total falsch, die Eingeborenen in der kolonialwirtschaftlichen Bilanz lediglich als Zahlen einzustellen zu wollen — nicht, daß dies der Herr Staatssekretär getan hat! Der Eingeborene ist vielmehr auch ein Mensch, ausgestattet mit einer unsterblichen Seele und zu derselben ewigen Bestimmung berufen wie auch wir — (Heiterkeit, Unruhe und Zurufe von der Journalistentribüne. — Lebhaftes Entlastungsrufo aus der Mitte. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte, alle Zeichen des Beifalls oder Mißfallens auf den Tribünen zu unterlassen. Ich würde sonst zu meinem großen Bedauern genötigt sein, die Tribünen räumen zu lassen. (Lebhaftes Zustimmungsrufe.)

Erzberger, Abgeordneter: Ich meine doch, man darf die Anschauung, daß der Neger zu derselben ewigen Bestimmung berufen ist wie wir, noch in einem Parlamente, dessen Wählerschaft zu über 99 Prozent sich christlich nennt, aussprechen, ohne Widerspruch zu finden. (Sehr wahr! in der Mitte.) Es wäre doch ein trauriges Zeichen, wenn man nicht einmal im Deutschen Reichstage mehr seine christliche Weltanschauung vertreten dürfte. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Wir sagen also, die Christianisierung ist eine der wichtigsten Aufgaben, die wir in den Kolonien zu leisten haben, wenn wir den Eingeborenen eine dauernde Kultur bringen wollen. Auf diesem Gebiet reichen die wirtschaftlichen Interessen den christlichen Interessen die Hand.“

(126. Sitzung vom 19. März 1908 S. 4098.)

Er forderte dann, daß der alte Satz ora et labora auch für Kolonien Geltung haben müsse und nicht umgewandelt werden könne in „rechne und arbeite“. Es sollte den Missionsstationen genügend Land überwiesen werden, so daß sie davon leben können; die schwarzen Christen sollten in der Schutztruppe und bei niederen Beamtenstellen besonders berücksichtigt werden, bei der Wahl des Häuptlings soll die Verwaltung sich für den christlichen Kandidaten interessieren, wie überhaupt ein christliches Regiment führen. Abg. Schwärze wandte sich am 20. März 1908 besonders gegen die direkte und indirekte Unterstützung des Muhamedanismus.

„Die Missionen könnten mit Recht verlangen, daß ihnen ich will mal sagen, 100 000 Hektar gratis zur Verfügung gestellt werden. Das wäre eine Entschädigung für sie und ein Gewinn für die Kolonie, die den Hauptnutzen davon haben würde. Wenn man einer Gesellschaft 160 000 Hektar für 10 000 Mark anbietet, so sollte man den Missionen gegenüber ebenso honorig sein und ihnen Land, das man ja in Millionen von Hektaren hat, als Entschädigung zur Verfügung stellen. . . .“

Ich verlange — und das kann das ganze Land verlangen —, daß man den Missionen, die Millionen in das Land stecken — der Afrikaverein hat auch schon Millionen nach Ostafrika geschickt —, in den Kolonien entgegenkommt, und ich darf wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß man in Zukunft mehr als bisher den Missionen in sachlicher Beziehung entgegenkommt und ihre Stationen und weltlichen Angelegenheiten usw. in jeder Weise fördert. (Bravo in der Mitte.)“

(127. Sitzung vom 20. März 1908 S. 4141.)

Das Zentrum stimmte gegen die Resolution der Blockparteien: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß die Schule für die Kinder von Europäern in Daresalam unverzüglich wieder eröffnet werde“, da einerseits Staatssekretär Dernburg bereits die Wiedereröffnung zugesagt hatte und andererseits ein Bedürfnis für diese Schule nicht vorlag, weil nur wenige weiße Kinder (2—5) daselbst vorhanden sind und die Missionschule hierdurch geschädigt werden soll. Der Zuschuß für die Kolonialmissionschule in England mit 6600 M. gelangte zur Annahme.

§ 26. Die Rechtspflege in den Kolonien ist einer der wundensten Punkte, auf welche die Abgg. Roeren und Erzberger stets hingewiesen haben. Am 18. Februar 1908 aber mußte Staatssekretär Dernburg selbst in der Budgetkommission zugeben:

„Bei einem Streit zwischen einem Schwarzen und einem Weißen ist die Lage des Schwarzen ungünstig. Hat ein Weißer gegen einen Schwarzen etwas vorzubringen, so schreibt er einen Zettel, und die Sache wird durch einen Schauri abgemacht. Hat ein Schwarzer eine Klage gegen einen Weißen, so muß er hingehen zum Gericht, muß Vorschuß zahlen, er wird mit den in der Heimat üblichen Formalitäten belastet, er bekommt schließlich ein Urteil oder einen vollstreckbaren Titel in die Hand, mit dem er nichts anzufangen weiß, mit laufenden Terminen und Fristen. Das sind Dinge, die machen den Schwarzen Recht zu finden unmöglich. Es ist ein Gebot einfachster Gerechtigkeit, daß das geändert wird. Das kann durch die Einsetzung von weißen Eingeborenenkommissaren mit schiedsrichterlicher oder richterlicher Befugnis geschehen.“ Der Etat für 1908 enthält auch bereits die erforderlichen Mittel, um solche Eingeborenenkommissare anstellen zu können. Das Zentrum brachte zur Förderung dieser Angelegenheit folgenden Antrag ein:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Anordnungen dahin zu treffen, daß 1. die Rechtspflege unter den Eingeborenen mit erhöhten Garantien umgeben wird; 2. in Rechtsangelegenheiten zwischen Eingeborenen und Weißen die Rechte der Eingeborenen genügend gewahrt werden; 3. für die Weißen a) in Strafsachen eine Berufungsinstanz in dem Schutzgebiete geschaffen und als Revisionsinstanz das Reichsgericht bestimmt wird, b) in Zivilsachen eine Berufungs- und Revisionsinstanz im Deutschen Reiche errichtet wird.“

(I. Session 1907/08 Druck. Nr. 768.)

Der Antrag wurde nahezu einstimmig angenommen, nachdem der Abg. Dr. Spahn ihn am 17. März 1908 (S. 4049) begründet hatte.

§ 27. Gegen den Alkoholkonsum in den Schutzgebieten richtet sich folgender Antrag des Zentrums:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, tunlichst bald die schärfsten Maßnahmen gegen die Einfuhr und den Ausschank von Alkohol in den Schutzgebieten zu ergreifen.“

(I. Session 1907/08 Druck. Nr. 525.)

Der Antrag fand einstimmige Annahme. In der Budgetkommission hat der Abg. Erzberger besonders folgende Forderungen auf diesem Gebiete vertreten:

- „1. daß das Minimum des Einfuhrzolls für Spirituosen in sämtlichen afrikanischen Kolonien in der Zone, in der nicht das absolute Einfuhrverbot besteht, auf welches Artikel 91 der Generalakte von Brüssel hinweist, ausnahmslos 100 Fr. pro Hektoliter zu $33\frac{1}{3}\%$ mit einer Steigerung von 4 Pfennig für jeden weiteren Alkoholgrad betrage,
daß ferner für die nächste Konferenz ein Einheitsfuß von 200 Fr. in Aussicht genommen werde;
2. daß die Einführung von Spirituosen in die Gebiete im Innern, wo das Einfuhrverbot besteht, durch wirksame strenge Maßnahmen verhindert werde. Die bevorstehende Herstellung von Verkehrswegen und Eisenbahnen in diesen Ländern stellt eine dringende Gefahr dahin dar, daß auch diese bisher verschonten Länder angesteckt werden. Um diese Gefahr abzuwenden, müssen die Bahnen gehalten sein, die Spirituosen zur selben Frachtrate zu befördern, wie der Trägerlohn jetzt kostet;
3. daß die Stationen oder Gemeindevorstände ermächtigt werden, durch ein Gemeindestatut den Kleinhandel mit Spirituosen innerhalb ihrer Gebiete auszuschließen;
4. daß in den afrikanischen Kolonien die fernere Erteilung von Lizenzen zum Ausschank von Spirituosen nicht nur an eine Lizenzgebühr gebunden werde, sondern daß solche Lizenzen nur nach einer Prüfung der Bedürfnisfrage und nach dem Vorhandensein von Garantien gegen offenbare Mißbräuche erteilt werden;
5. daß die Verabreichung von Spirituosen an junge Leute beiderlei Geschlechts bis zu einem Alter von 18 (oder doch wenigstens von 16) Jahren verboten und mit Strafe belegt werde.“

Die Kolonialverwaltung nahm einen weit entgegenkommenderen Standpunkt ein, als das noch 1907 geschah; in einer sehr dankenswerten Denkschrift über diese Frage (I. Sess. 1907/08 D.S. Nr. 817) wird im allgemeinen diesen Forderungen zugestimmt und endlich das Bedenken beiseite gestellt, daß man wegen der hohen Zolleinnahmen aus Branntwein in Togo nicht schärfer vorgehen könne.

§ 28. Die **Ausbildung eines eigenen Kolonialbeamtenstandes** soll nun in die Hände genommen werden; die Abg. Erzberger, Schädler und Spahn haben dies schon 1906 mit allem Nachdruck betont; Staatssekretär Dernburg hat selbst am 17. März 1908 zugegeben, daß hier manche Fehler gemacht worden sind, als er erklärte:

„Das Ansehen der weißen Bevölkerung wird aber am besten erhalten durch eine straffe Selbstzucht der derartig sozial höher gestellten Weißen, und sie kann von ihnen wesentlich unterstützt werden durch die Ausmerzung solcher Elemente, welche dieses Ansehen gegenüber den Eingeborenen durch Ungerechtigkeit, Brutalität und Selbstzucht zu untergraben versuchen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Einem solchen Bestreben wird die Regierung mit den ihr zur Verfügung

stehenden Strafmitteln gern zur Seite stehen.“ (124. Sitzung vom 17. März 1908 S. 4525.)

Es sollen sowohl Anwärter für höhere wie mittlere Stellen vorgebildet werden, wobei bemerkt wird, daß bewährte mittlere Beamte nach längerer Schutzgebietsdienstzeit in höhere Stellen einrücken können. Auch im übrigen ist die Auswahl der Bewerber für höhere Beamtenstellen nicht auf Juristen und Offiziere beschränkt.

Die Annahme der Anzumeldenden erfolgt, wie dies auch bisher der Fall war, durch das Reichskolonialamt. Es wird beabsichtigt, nicht nur die Kosten der Vorbildung (Gebühren, Honorare usw.) aus amtlichen Fonds zu bestreiten, sondern auch den angenommenen Anwärtern die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts während der Ausbildung zu gewähren.

Es ist in Aussicht genommen, die Anwärter für den Dienst im ostafrikanischen Schutzgebiet, wo eingehende Kenntnis des Suaheli die unbedingte Voraussetzung für eine erspriessliche Tätigkeit in der Kolonie ist, vorzugsweise in Berlin vorzubilden, da hier auf dem Seminar für orientalische Sprachen die entsprechenden sprachlichen Lehrkräfte vorhanden sind. Eine Ausbildung in Hamburg wird für diese Bewerber zunächst nur insoweit in Frage kommen, als sie über die notwendigen Suahelikenntnisse bereits verfügen. Für die übrigen Kolonien wird die Ausbildung zum großen Teil in Hamburg zu erfolgen haben. Jedoch wird näheres erst dann festgestellt werden können, wenn die Errichtung des Kolonialinstituts in Hamburg erfolgt sein wird. Die Abhaltung von geeigneten Prüfungen bleibt vorbehalten.“

§ 29. Das Finanzwesen für die Kolonien wollte ein Gesetzentwurf (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 771) auf eine neue Basis stellen, indem alle im außerordentlichen Etat laufenden Ausgaben durch Kolonialanleihen aufgebracht werden sollten; die einzelnen Schutzgebiete, die an der Anleihe beteiligt wären, sollten als Gesamtschuldner haften und genötigt sein, etwaige Ueberschüsse zur Deckung des Fehlbedarfs abzuliefern; das Reich sollte die Bürgschaft übernehmen, die Anleihe sollte in 56 Jahren getilgt werden. Gegen diesen Entwurf brachte der Abg. Erzberger am 19. März eine Reihe von Bedenken vor; er legte dann in der Budgetkommission einen selbständigen Gesetzentwurf vor (I. Sess. 1907/08 Kommissions-Druckf. Nr. 56), der von allen Seiten als gut anerkannt wurde. In langen Verhandlungen gelangte man dann zu einem Resultat, das allseitig befriedigte. (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 861.) Gegenüber dem Entwurf dieser Kommissionsbeschlus folgende Vorteile: 1. er schuf ein einheitliches Finanzgesetz für alle Kolonien; 2. er behält dem Reichstage die Freiheit vor, ob er Kolonialanleihen oder Darlehen an die Kolonie geben wollte, enthielt also keine Aenderung

des Budgetrechts; 3. er befeitigte die Gesamthaftspflicht der Kolonien, die in den besser entwickelten Schutzgebieten nur zur Verschwendung geführt hätte; 4. er ließ die Möglichkeit offen, daß auch Kolonialanleihen ohne Garantie des Reiches begeben werden konnten. In zweiter und dritter Lesung fand der Kommissionsantrag Annahme, wie auch eine Resolution auf eine Aenderung des Reservefonds.

§ 30. Die neuen Kolonial-eisenbahnen mit einer Gesamtlänge von 1469 Kilometern und 150 Millionen Mark Baukosten sind im Reichstage von allen bürgerlichen Parteien bewilligt worden; während der Freisinn bisher jede Kolonial-eisenbahn abgelehnt hatte, stimmte er nun sofort für fünf Eisenbahnen in einer Vorlage (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 769), die Kommission hat die Vorlage eingehend geprüft und darüber berichtet (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 861), so daß im Reichstage die Frage ohne Debatte erledigt werden konnte.

a) Die Fortführung der Usambarabahn bis an den Pangani (45 Kilometer) kostet $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark; 246,000 Mark Pachteinnahmen sind in Aussicht genommen, so daß die gesamte Linie sich rentiert. Ein von nationalliberaler Seite gemachter Vorstoß, sofort eine Weiterführung um 200 Kilometer für 22 Millionen Mark an den Meruberg fand in der Kommission keine Gegenliebe. Diese Bahn dürfte sich sehr bald gut rentieren.

b) Die Fortführung der Zentralbahn bis Tabora (699 Kilometer für 70 Millionen Mark). Die ersten 220 Kilometer dieser Bahn von Daresalam nach Morogoro sind im Besitz der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft; nun sollen für 15 Millionen Mark so viele Anteile erworben werden, damit das Reich $\frac{2}{3}$ der Anteile erhalten konnte. Dem Abg. Erzberger aber genügte dieser Vorschlag nicht, sondern er forderte, nicht nur die Mehrheit der Anteile zu erwerben, sondern wenn möglich den gesamten Privatbesitz. Nicht nur die Kontrolle über die Bahn im banktechnischen Sinne ist für das Reich anzustreben, sondern der Vollbesitz dieser Bahn. In Verfolg einer in dieser Richtung eingebrachten und angenommenen Resolution wurde zunächst beschlossen, dem Bundesrat gegenüber auszusprechen, daß die Kommission der Ansicht sei, daß alle Anteile und Rechte der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft durch das Reich erworben werden möchten. Es ergab sich daraus die Tatsache, daß in letzter Sitzung der Budgetkommission von dem Vertreter des Kolonialamts ausdrücklich die Zustimmung des Bundesrats mitgeteilt werden konnte, daß der Betrag von 15 Millionen auf 20 Millionen erhöht werde.

Es wurde daher beschlossen, an Stelle von 15 Millionen Mark 20 Millionen Mark einzusetzen, damit das Reich in den Besitz aller Anteile gelangen kann. Unter Ausschließung aller anderen möglichen

Projekte sprechen folgende Gründe für den Bau der Strecke Morogoro—Tabora:

1. der ausgezeichnete Hafen Daresalam; 2. die schon vorhandene Strecke Daresalam—Morogoro 220 Kilometer; 3. auf 80 Kilometer hinter Morogoro erreicht die Bahn Kilossa, einen der wichtigsten Verkehrsmittelpunkte und den Hauptort der sehr fruchtbaren Landschaft Usagara, eine Kornkammer und ein Baumwollensland. Karl Peters habe die ganze Kolonie Usagara nennen wollen; 4. hinter Mpapua beginnt Ugogo, ein sehr viehreiches Land, das große Gebiete ernährt und für die Küste sehr wichtig ist; 5. nach dem Ersteigen des westlichen Grabenrandes bei Ubimatinde beginnt das große Land Uniamwesi mit kulturell höher begabter Bevölkerung, die ihr Land bebauen und Handel treiben, also sofort Werte für die Bahn liefern. Tabora mit 40,000 Einwohnern ressortiert jetzt handelspolitisch nach Muanga, es wird durch die Bahn an die deutsche Küste angeschlossen; 6. die Tabora-Bahn sichert uns die Kolonie militärisch-politisch gegen den immer zu fürchtenden Wanyamwesi-Aufstand. Die Bahn führt in die dichter bevölkerten Teile des Schutzgebietes.

c) Die Kamerunbahn von Duala nach dem Nyong (360 Kilometer für 40 Millionen Mark) soll den Süden und Südwesten der Kolonie erschließen, also insbesondere diejenigen Gebiete Kameruns eröffnen, welche einer kolonialen, wirtschaftlichen und militärischen Basis dringend bedürftig sind. Es ist zu beachten, daß Erwägungen politischer und militärischer Art an die Spitze gestellt wurden und daß die Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Schutzgebietes der Leitstern in der Vorlage zu sein scheint. Daneben freilich wurde nicht verkannt, daß eine Kameruner Südbahn zugleich eine sehr erhebliche wirtschaftliche Bedeutung habe, ja es wird davon ausgegangen werden dürfen, daß, wenn auch für den Augenblick die militärische Bedeutung der Bahn mit Rücksicht auf die Machtentwicklung des Reichs gegenüber den großen und volkreichen Negerstämmen im Jaundegebiet und am oberen Nyong der nächstliegende Gesichtspunkt ist, doch die wirtschaftliche Tragweite der Bahn in absehbarer Zeit in den Vordergrund treten wird.

Von der Kolonialverwaltung war in der Kommission bezüglich der Kolonie Kamerun eine etwas trübe Perspektive der Kommission gezeigt. Es war ausgeführt, der Handel mit Elfenbein und Gummi ginge naturgemäß zurück, die Vorräte des Landes an diesen Produkten würden geringer, ihre Erschöpfung und die weichende Konjunktur im Gummi bedrohe sogar die Kolonie mit einer wirtschaftlichen Krisis und die wirtschaftliche Krisis könne nur zu leicht eine politische Krisis nach sich ziehen, wenn einmal die jetzt im Trägerdienst beschäftigten Schwarzen genügende Nahrung nicht finden könnten und wenn ihnen nicht ein anderweitiger Ersatz für ihren

Lebensunterhalt geboten wird. Ein solcher sei nur zu finden durch die Gewinnung anderer Produkte aus dem Lande, und zwar solcher Produkte, die allerdings nicht wie Gummi und Elfenbein jedweden hohen Trägerlohn vertragen, sondern welche wie Palmölkerne und Erdnüsse wirtschaftlich nützlich nur durch eine Bahn an die Küste gebracht werden könnten. Der von einer Anzahl Kameruner Firmen gewünschte Ausgangspunkt Kribi mit einer anderen Linienführung fand keinen Beifall, da Duala einen Hafen hat, Kribi nicht; die Budgetkommission aber hat an der einen Mole in Swakopmund genug.

In der Kommission führte der Abg. Erzberger Klage über das Händlerunwesen; eine Verordnung gegen die Auswüchse desselben sei wohl erlassen; er glaube jedoch, daß sie nicht ausreichend sei. In der Denkschrift werde über das rigorose Vorgehen der weißen und schwarzen Händler geklagt. Er frage, was die Verwaltung weiter zu tun gedente, um den Auswüchsen, die das Händlertum im Schutzbereich gezeigt habe, entgegenzutreten. Er glaube, daß auf dem Wege einer höheren Besteuerung manchen Auswüchsen vorgebeugt werden könne. Diese Karawanen gleichen vielfach den französischen Mordbrennern. Er frage, ob es nicht möglich sei, Verpflegungsstationen an den Karawanenstrassen einzurichten. Staatssekretär Dernburg gab die Richtigkeit solcher Zustände zu und meinte, daß gerade der Eisenbahnbau Abhilfe bringen wird.

„Wenn die Sache so weiter gehe, wie jetzt, stehe man vor einem großen Zusammenbruch in Kamerun, zunächst wirtschaftlich mit Sicherheit, denn die Gummibestände erschöpfen sich. Die Tätigkeit der Verwaltung sei nicht intensiv gewesen und man habe auch keinen Ersatz für die vernichteten Bestände durch Neuanpflanzungen gefunden. Wenn die Gummigewinnung aber aufhöre und die Leute sich aller anderen Beschäftigung entwöhnt haben, komme es zu einer Krisis. Ein Aufstand sei immer die Folge von wirtschaftlich falschen Maßnahmen.“

d) Die Togobahn Lome—Atakpame. Als das Deutsche Reich im Jahre 1904 in der Kolonie Togo die Bahn Lome—Palime bewilligte, die inzwischen gebaut ist und nicht nur ihre Betriebskosten gedeckt, sondern Ueberschüsse ergeben hat, dürfte, soweit man überhaupt damals in die weitere Zukunft der Kolonie gesehen und das Hinterland Togo ins Auge gefaßt hat, der Gedanke vorgewaltet haben, daß diese Bahn dereinst bis ins Innere des Landes zu verlängern sei. Die Vorlage bringt in dieser Richtung eine Enttäuschung. Es ist mit aller Deutlichkeit klargestellt, daß sich in der Tat die bestehende Bahn in Palime am Gebirge festläuft; es soll daher eine zweite Bahn von Lome nach Atakpame (175 Kilometer für 11½ Millionen) erstellt werden, die die Erschließung des gesamten Hinterlandes von Togo ermöglicht. Mit der

Herstellung dieser Bahn soll auch das Hinterland für die Missionstätigkeit ganz freigegeben werden, da dann die Regierung den Schutz der Missionare garantieren kann.

e) Die Bahn in Südwestafrika von Seeheim nach Kalkfontein. Diese von den verbündeten Regierungen geforderte Abzweigung von der bestehenden Lüderitzbahn von Seeheim auf der linken Seite des Fischflusses ist 183 Kilometer lang (kostet 16 Millionen Mark) und soll ziemlich geradlinig nach Kanus und sodann über das Homrivier nach Kalkfontein geführt werden, dem Knotenpunkt der Wege nach Keetmanshoop, Dawignab, Utamas und Warmbad. Schon diese Namen kennzeichnen im wesentlichen den Kriegsschauplatz in dem letzten Aufstande der Hottentotten, und damit ist zugleich der Zweck der Bahn vornehmlich gekennzeichnet. Schon die Denkschrift zeigt an, daß die militärische Sicherung des Südens der Kolonie die nächste Aufgabe der Bahn ist, und mit Recht wird nur beiläufig von den wirtschaftlichen Zwecken gesprochen. Der Staatssekretär fügte in der Kommission hinzu, es seien eigentlich drei Gesichtspunkte maßgebend, nämlich erstens die Ersparung von Frachten für die Ernährung der Truppen, die im Lande immerhin in einem gewissen Umfange zunächst bleiben müßten, ferner zweitens die Ersparung von Truppen selbst, insofern mit Hilfe der Bahn die Dislozierung der Truppen vereinfacht würde, und endlich drittens die wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Auch diese Linie fand Annahme. Der Freisinn hat in der Frage der Eisenbahnen eine völlig andere Haltung als früher eingenommen und nun für diese Ausgaben gestimmt. — Am 28. April 1908 ging dem Reichstage ein Gesetzentwurf über eine Dampfer-Subvention zu; die schon bestehende Linie von Australien über Neu-Guinea nach Hongkong und Japan wollte der Norddeutsche Lloyd eingehen lassen, wenn er nicht bis 1914 eine jährliche Beihilfe von 500,000 Mark erhalte, er wollte sich dann auf seine vertragmäßige Verpflichtung der achtwöchigen Verbindung Singapore—Neu-Guinea zurückziehen. Die Kolonie Neu-Guinea erhält aber unter allen Umständen ihre Verbindung; durch die Vorlage (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 876) kam nun hinzu nur sechs Fahrten im Jahre von Singapore nach Neu-Guinea, und für diese sollte die Subvention jährlich $\frac{1}{2}$ Million Mark betragen. (Die Verbindung mit der Insel Jap würde auch ohne Subvention erfolgen.) In der ersten Lesung am 30. April 1908 brachte nicht nur der konservative Abg. Graf Kanitz und der Abg. Lattmann (W. B.) erhebliche Bedenken vor, sondern besonders auch der Abg. Erzberger, der kein direktes Bedürfnis für die Austral-Japan-Linie anerkannte und die Lösung der Deckungsfrage vermißte: „Liegt denn eine Subventionierung des Verkehrs von Australien nach Japan — das ist der Kernpunkt der Vorlage — im deutschen Interesse? Haben wir ein ausgesprochenes volkswirtschaftliches Interesse daran, den Handels-

verkehr zwischen Japan und Australien zu befördern? Das scheint mir sehr zweifelhaft zu sein; vielleicht spricht diese Erwägung sogar gegen die Interessen Deutschlands und der deutschen Industrie! Denn nach Australien haben wir bereits eine subventionierte Linie, um die deutschen Waren dorthin zu führen und die Rohprodukte zurückzubekommen; nach Japan haben wir auch eine subventionierte Linie, um diesen Ausgleich der Güter herbeizuführen. Welches Interesse aber ist vorhanden, um zwischen Australien und Japan eine solche subventionierte Linie zu schaffen?“ Er wies darauf hin, daß im Jahre 1914 eine noch größere Subvention in Aussicht stehe. Neben der Reichspartei und den Nationalliberalen sprachen sich auch die Freisinnigen für die Subvention aus, während bisher die freisinnige Volkspartei jede Dampfersubvention verworfen hatte, wie es der Abg. Erzberger feststellte. Die Aussichten auf die Annahme der Vorlage waren gering; da erschienen in der Kommission Staatssekretär Dernburg, der die Nacht über aus den Ferien herbeigeißelt war und der Einpeitscher des Blocks, Unterstaatssekretär von Voebell; nun stimmten sämtliche Konservativen für die Vorlage, die mit 14 gegen 13 Stimmen Annahme fand. (I. Sess. 1907/08 Druck. S. 946.) In der Kommission hatte aber Staatssekretär Kraetzke ausdrücklich erklärt, daß ein „dringendes Bedürfnis“ für die Austral-Japan-Linie gar nicht vorliege. Zur zweiten Lesung beantragten die Abg. Lattmann und Liebermann von Sonnenberg, die in der Kommission gegen die Vorlage gestimmt hatten, eine vierwöchige Verbindung zwischen Hongkong, Neu-Guinea und Sydney herzustellen und dafür 230,000 M. zu bewilligen. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 957.) In der zweiten Lesung (5. März 1908) wurde dieser Antrag durch die Unterstützung des Zentrums angenommen; er ermöglicht die Aufrechterhaltung der bestehenden Linien Sydney—Neu-Guinea—Hongkong und erspart dem Reiche 1,620,000 M.; auch in dritter Lesung fand dieser Antrag Annahme.

§ 31. Die Verminderung der Schutztruppe in Südwestafrika ist in der Budgetkommission vom nationalliberalen Abg. Dr. Semler (I. Sess. 1907/08 Kommissions-Druck. Nr. 51) beantragt worden, so daß von der Regierungsvorlage insgesamt 5,488,999 Mark (nebst Ablehnung des Molenbaues in Swatopmund) gestrichen werden konnten. Der Antrag des Abg. Dr. Semler ging dahin, im Dispositiv hinzuzufügen: „Hiervon ab infolge Verminderung der Schutztruppe vom 1. April 1908 ab um eine Batterie und vom 1. Oktober 1908 ab — unter möglichst baldiger Umwandlung von zwei Feldkompagnien in zwei Pionierkompagnien und unter entsprechender Verminderung der Stäbe — bis auf rund 3000 Köpfe.“ Zu diesem Antrage konnte der Abg. Erzberger am 12. März 1908 in der Budgetkommission bemerken: „Die Tendenz

des Antrages des Referenten sei erfreulich. In seinen Folgen gehe jedoch der Antrag über den von seiner Partei vor der Auflösung des Reichstags gestellten Antrag noch hinaus. Ihm scheine die Zahl von 3000 Mann zu hoch. Er frage, wo noch Eingeborene leben, die uns gefährlich werden können.“ Abg. Speck fügte bei: „Auch er sei durch die Ausführungen der Regierung nicht belehrt, daß gerade 3000 Mann noch im Schutzgebiet gehalten werden müßten. Er betrachte den Antrag des Abgeordneten Dr. Semler als den ersten Schritt zu späteren weiteren Verminderungen des Mannschaftsstandes. Er werde dafür stimmen mit dem Vorbehalt, daß später weitere Verminderungen vorgenommen werden. Es handle sich hier um die gleiche Forderung, wegen der der Bundesrat im Dezember 1906 einstimmig seine Zustimmung zur Auflösung gegeben habe. Hinzukomme, daß nicht alle Faktoren mit der Minderung einverstanden seien. Der Kommandeur habe nach der Ausführung des Oberstleutnants Quade erhebliche Bedenken gegen eine Reduzierung der Truppen geltend gemacht. Auffallend sei doch, daß die Bedenken des Kommandeurs bezüglich Minderung der Schutztruppen im Jahre 1906 von der Kolonialverwaltung geteilt seien, während dies jetzt nicht der Fall sei. Seine Absicht gehe gar nicht dahin, daß er den Kommandeur als maßgebende Stelle habe bezeichnen wollen. Von ihm und seinen Freunden sei ja gerade beanstandet worden, daß man 1906 bei der Regierung diese Absicht hatte. Es sei doch aber auffallend, daß die Regierung von diesem Standpunkte abgekommen zu sein scheine.“

So ist also auch hier der frühere Standpunkt des Zentrums gerechtfertigt worden, und es zeigt sich immer deutlicher, welcher Schwindel in den Wahltagen 1907 gegen das Zentrum verübt worden ist. — Das Zentrum stimmte auch für den konservativen Antrag:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in dem Gesetzentwurf zur Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Jahr 1909 eine Summe anzufordern zur Errichtung eines Denkmals in der Reichshauptstadt für die in Südwestafrika gefallenen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamten, Unteroffiziere und Mannschaften.“ (I. Session 1907/08 D.-S. Nr. 783.)

Am 30. März 1908 gab der Abg. Giesberts angesichts so mancher schweren Strafen gegen südwestafrikanische Krieger dem Wunsche auf Begnadigung Ausdruck: „Diese Fälle sind nicht so sehr in die Öffentlichkeit gedrungen; sie würden sonst eine Fülle von Erbitterung auslösen. Anstatt an ein Denkmal für die gefallenen Krieger zu denken, wäre es notwendiger und dringlicher, den Streitern von Südwest ein nationales Denkmal zu setzen, indem diejenigen, die unter so ausnahmsweise schwierigen Verhältnissen Strafen erlitten haben, einer ganz besonderen Begnadigung an Allerhöchster Stelle empfohlen würden.“ (135. Sitzung vom 30. März 1908 S. 4452.) Der Präsident des Reichsmilitärgerichts sagte entsprechende Schritte zu.

Bei der Frage der Abrechnung über die südwestafrikanischen Expeditionskosten regte der Abg. Erzberger in der Kommission eine vereinfachte Abrechnung an, da von den verausgabten Geldern doch nichts mehr zu erhalten sei; nur die Rechnungen der Woermann-Linie müsse man genau prüfen, denn es habe sich schon ergeben, daß diese $\frac{3}{4}$ Millionen Mark zu viel gefordert habe, und es ständen noch höhere Rückforderungen des Reiches bevor. Staatssekretär Dernburg teilte mit, daß die Abrechnung mindestens $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark kosten werde; auch er sei der Ueberzeugung, daß man, wenn man diese Kriegsausgaben eingehend prüfe, zu nichts komme. Die Rechnungen hätten während des Feldzuges nicht immer mit der nötigen Sorgfalt geführt werden können. Die Verordnung über die Rechnung für die Schutzgebiete schreibe eine absolute Nachprüfung jedes einzelnen Beleges nicht vor. Die Abmachung werde noch 15 Jahre dauern. Am 20. März 1908 kam der Abg. Erzberger auf die Sache zurück. Der Rechnungshof erklärte sich hiermit einverstanden mit dem Bemerkten: „Die Prüfung der Rechnung über größere Lieferungen und Leistungen, über See- und Bahnfrachten, Liegegelder und dergleichen, insbesondere der Kapstadter, der Argentinischen und der Otavibahnrechnung, scheint uns in einer, wenn auch nicht ins Kleine gehenden, so doch regelrechten Weise ausführbar und nötig zu sein.“ (127. Sitzung vom 20. März 1908 S. 4135) Dadurch soll festgestellt werden, ob und wie viel Woermann und andere Firmen zu viel angerechnet haben. Nach Mitteilungen des Staatssekretärs in der Kommission handelt es sich um Millionen, die in Betracht kommen, gerade so, wie es der Abg. Erzberger schon im Sommer 1906 gesagt hatte. Der Reichstag lehnte den Bau einer neuen Mole in Swakopmund einstimmig ab, um eine nochmalige gründliche Prüfung der Frage zu erzielen.

§ 32. Die Eingeborenenfrage in Südwestafrika besprach der Abg. Erzberger am 10. März in der Budgetkommission und am 20. März 1908 im Plenum; er sprach sich hierbei gegen die Verordnung des Gouverneurs aus, nach welcher das ganze Eingeborenenland eingezogen und für den Fiskus okkupiert werde. Diese Maßregel stehe im Gegensatz zu den Zusagen, die die frühere Kolonialverwaltung in der Kommission und im Plenum gemacht habe. Von den damals gemachten Zusagen sei nicht eine einzige gehalten worden. Vertreter der Eingeborenen seien nicht aufgestellt worden. Ferner seien den Eingeborenen nicht gleichzeitig Reservate gelassen worden. In welchem Umfange dies später geschehen sei, wisse man nicht. Am 18. August 1906 seien drei Verordnungen ergangen, die die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Eingeborenen, Maßregeln zur Kontrolle und die Passpflicht der Eingeborenen zum Gegenstande haben. Die wichtigsten Maßregeln

enthalte die Verordnung zur Kontrolle. Danach sei den Eingeborenen ohne Zustimmung des Gouverneurs verboten, Großvieh zu halten und Grundbesitz zu erwerben. Er frage, ob diese Maßregel auch für die Reservate gelte. Ihm sei von einem protestantischen Missionar mitgeteilt worden, daß man, wenn man diese Verordnung durchführe, in fünf oder zehn Jahren keinen einzigen schwarzen Arbeiter mehr in den Kolonien haben würde. Die Arbeiterfrage aber sei gerade die brennendste Frage für Südwestafrika.

In dieser Auffassung sei er bestärkt worden durch einen Vortrag des früheren Bezirksamtmanns Fuchs in der Kolonialgesellschaft. Dieser habe ausgeführt, daß in Südwestafrika durchaus ungesunde Zustände herrschen, die zu einer Katastrophe führen müssen. Zum Beispiel würde einem Maurer ein Tagelohn von 20 Mark gezahlt und dann helfe ihm noch ein Schwarzer bei der Arbeit. Ein Eisenbahnarbeiter erhalte 14 Mark pro Tag. Eine Flasche Sekt, die hier für 2,50 Mark zu haben sei, koste dort 15 Mark.

Die ganze Etatsaufstellung trage dazu bei, diese Zustände weiter aufrecht zu erhalten. Auf die Weißen allein werde man den Aufbau der Kolonie nicht stützen können, man werde vielmehr die schwarzen Hilfskräfte auch gebrauchen. Nach den Ausführungen des früheren Bezirksamtmanns Fuchs kämen nur 17,000 erwachsene Arbeiter in Betracht. Die Zahl der Weißen betrage 11,000 — 7000 Ansiedler, 4000 Schutztruppen — von denen jeder meist einen Schwarzen zur Bedienung habe, trotzdem das Klima so beschaffen sei, daß die Weißen selbst arbeiten könnten. Für landwirtschaftliche und kulturelle Zwecke blieben mithin nur 6000 Arbeiter übrig. Was die Verordnung über den Dienst- und die Arbeitsverträge anlange, scheine sie vom grünen Tisch aus gemacht worden zu sein. Es seien nicht weniger als 15 verschiedene Eintragungen erforderlich. Er glaube nicht, daß sich dies durchführen lasse. Die Verordnung bezüglich der Paßpflicht, nach welcher der Eingeborene wegen Vorzeigung des Passes von jedem Weißen angehalten werden könne, halte er nur für geeignet, um Uebergriffe groß zu ziehen. Die Kolonialverwaltung suchte diese Maßnahmen als vorübergehende zu bezeichnen und sagte eine neue Prüfung der Sache zu.

§ 33. **Der Etat für Kiautschau** wurde in diesem Jahr besonders gründlich beraten und insgesamt 861,647 Mark abgestrichen, darunter 120,000 Mark an Beihilfe für die sogenannte „Magnatengesellschaft“, die eine Seidenfabrik angelegt hat, welche sich nicht rentieren will; das Reich sollte nun 4—6 Prozent Zins für das Anlagekapital geben. Abg. Erzberger sprach sich am 21. März 1908 gegen diese Subvention aus:

„Das scheint mir ein äußerst gefährlicher und bedenklicher Weg zu sein, wenn wir diese Position bewilligen wollten. Wohin würden wir kommen, wenn wir anfangen, unseren kolonialen Unternehmungen einen Zuschuß vom Reiche zu

geben?! (Sehr richtig! links und in der Mitte.) Wenn ein Anfang gemacht wird, wo ist da das Ende abzusehen? (Sehr richtig! links und in der Mitte.) Mit dem gleichen Recht wie dieses Unternehmen können alle Gesellschaften in Südwestafrika, Kamerun usw. an uns herantreten . . .

Man muß nun wissen, wer hinter dieser Gesellschaft steht. Ich habe mich auch danach erkundigt; und da kam ich zu der merkwürdigen Entdeckung — diese Gesellschaft heißt an der hiesigen Börse nur „Magnatengesellschaft“, da hauptsächlich ober-schlesische Magnaten hinter der Gesellschaft stehen. (Hört! hört! links und in der Mitte.) Diese hohen Herren aber mögen die Gelder aus ihrer eigenen Tasche aufbringen und nicht an das Reich mit solchen Anträgen herantreten, wie sie es tatsächlich getan haben! (Lebhafte Zustimmung auf allen Seiten.)“

(128. Sitzung vom 21. März 1908 S. 4177.)

Der Redner stellte fest, daß das Reich bisher für Kiautschau 110 Millionen Mark ausgegeben habe und daß den Nutzen hiervon nur Japan und China hätten; dann wies er auf die sehr teure Wirtschaft in dieser Kolonie hin:

„Zum Beispiel waren die Baukosten — ich glaube für ein Haus — auf 48000 Mark veranschlagt und die Kosten der Bauleitung auf 27000 Mark (hört! hört! in der Mitte), also auf mehr als die Hälfte der eigentlichen Baukosten! Man mag wohl dafür anführen, daß die Chinesen etwas mehr beaufsichtigt werden müßten als Europäer, weil sie sonst nicht gut arbeiten; aber das rechtfertigt doch nicht ein Verhältnis, wie es hier zugegeben wird!

Auch sonst scheinen wir in Kiautschau von anderen Leuten recht herübergelegt worden zu sein. Wir müssen in diesem Etat dem Rheinisch-Westfälischen Kohlenyndikat drei alte Holzbaracken, Kohlenbaracken abnehmen und dafür noch 110000 Mark bezahlen! (Hört! hört! in der Mitte.)“

(128. Sitzung vom 21. März 1908 S. 4176.)

V. Heer und Marine.

§ 34. Die Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Kavallerie und reitende Feldartillerie stand in diesem Jahre im Vordergrund der Debatten; das Zentrum hatte nämlich in der Budgetkommission folgenden Antrag zur Annahme gebracht:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit dem nächstjährigen Reichshaushalt eine Denkschrift über die Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie vorzulegen.“ (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 611.)

Am 3. Februar 1908 begründete der Zentrumsabgeordnete Häusler diesen Antrag in durchschlagender Weise; seine Darlegungen waren um so wirksamer, als er selbst ein pensionierter General ist, der während seiner aktiven Dienstzeit in gewichtigen Stellungen verwendet wurde; er wies zunächst auf die Verfassung (§ 58) hin, die eine gleichmäßige Verteilung der Kosten des Kriegswesens vorschreibe, was aber durch Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen durchbrochen worden sei; dann fuhr er fort:

Ich wende mich nun der militärischen Seite der Sache zu, um zu untersuchen, ob vom militärischen Standpunkte aus die Beseitigung dieses dritten Dienstjahres möglich ist. Tatsache ist, daß sowohl der Kavallerist wie der reitende Feldartillerist in einem Jahr so weit ausgebildet werden kann, daß er den Anforderungen des Krieges genügt. Wäre dies nicht der Fall, dann wäre der einjährig-freiwillige Dienst bei den Waffen absolut unzulässig (sehr richtig!), zudem erfahrungsgemäß die Einjährig-Freiwilligen in bezug auf die reiterliche Ausbildung weit größere Schwierigkeiten verursachen als die speziell zum Kavalleriedienst ausgehobenen Rekruten (hört! hört! in der Mitte), was mit der bürgerlichen Lebensweise und dem verschiedenartigen Material zusammenhängt, das in diesen einjährig-freiwilligen Abteilungen eben zusammenkommt. Wäre ein Jahr der Ausbildung nicht genügend, um den Mann auf das vorzubereiten, was der Krieg von ihm fordert, dann könnte die Kriegsverwaltung nicht in Aussicht nehmen, schon in der Sommerperiode die erst im letzten Herbst eingestellten Rekruten in das mobile Regiment einzureihen; und wären zwei Dienstjahre für diese Ausbildung unzureichend, dann müßten wohl alle Offiziersburschen der Kavallerie, alle die zahlreichen Stabs- und persönlichen Ordonnanzen, die die Kavallerie zu stellen hat, die ganze Zahl der im Regiment Abkommandierten, wie Krümperkutscher, Offiziersspeiseanstaltordonnanzen, Hilfs- und Eskadronschreiber usw., in die Front zurück und durch Trainoldaten ersetzt werden; denn alle diese Mannschaften dienen keine drei Jahre, die meisten nicht ganz zwei Jahre, und trotzdem treten sie als vollwertige Kavalleristen in die Reserve . . .

Ich wäre nun der letzte, der die Hand dazu bieten möchte, unsere auf eine glorreiche Vergangenheit zurückblickende, mit so viel reiterlichem Verständnis ausgebildete und mit so großen Kosten erhaltene Kavallerie nur um ein Mindestmaß herabzudrücken. Wir wollen keine berittene Infanterie, wir wollen nach wie vor eine tüchtige, leistungsfähige Kavallerie. Ich bin daher auch der Ueberzeugung, daß der sozialdemokratische Antrag, welcher diese Dienstzeit auf ein Jahr herabgesetzt haben will, absolut undurchführbar ist, und ich werde mit meinen Parteifreunden unbedingt gegen denselben stimmen. (Sehr richtig! rechts.) Wir brauchen in der Kavallerie fertige Reiter, denn diese bilden das feste Gerippe, in welches wir die jungen Leute des ersten Jahrganges einfügen; nur so bekommen unsere Schwadronen ein festes Gefüge, Sicherheit im Reiten, auch in geschlossenen Formationen, jene Schnelligkeit, Ordnung und Manövriertfähigkeit, die ich trotz abweichender eigener Anschauung von den zurzeit für die Verwendung der Kavallerie im Gefecht maßgebenden Grundsätzen für unsere Kavallerie auch in alle Zukunft erhalten sehen möchte. Aber auch der Laie sieht ein, daß für diese Eigenschaften einer tüchtigen Kavallerie das Vorhandensein von 15 oder 20 Reitern des dritten Jahrganges in der Front einer Schwadron ohne Bedeutung sein muß . . .

Die Forderung der zweijährigen Dienstzeit für die Kavallerie und reitende Feldartillerie ist endlich begründet in menschlichen, bürgerlichen und in volkswirtschaftlichen Rücksichten. Es ist keine Kleinigkeit, im besten Mannesalter, in den Jahren der besten Schaffens- und Arbeitskraft ein volles Lebensjahr mehr dem Militärdienst opfern zu müssen. Man muß wissen, wie der Mann jeden Tag, den er noch in der Kaserne zu verbringen hat, gegen das Ende seiner Dienstzeit hin zählt. Man muß es gesehen haben, insbesondere in Kasernen in denen Truppen mit dreijähriger und zweijähriger Dienstzeit zusammenliegen, welchen Eindruck es auf den Mann macht, wenn seine Altersgenossen, die gleichzeitig mit ihm zum Dienst bei der Infanterie und bei den fahrenden Batterien eingerückt sind, nach zwei Jahren in die Heimat zurückkehren, während er selbst — und auch der gemeine Mann weiß dies sehr wohl zu beurteilen —, ohne daß es unbedingt notwendig wäre, noch ein drittes Jahr präsent bleiben muß.

Und ebenso berechtigt wie das Interesse des einzelnen ist das Interesse der Familien daran, daß ihre Söhne nicht länger, als unbedingt notwendig, in den Kasernen zurückbehalten werden. Wir bezeichnen unsere Armee mit Vorliebe als

die Schule der Nation, und ich konstatiere mit Befriedigung den vorteilhaften Einfluß, den eine von humanen Grundsätzen getragene militärische Erziehung auf unsere deutsche Jugend ausübt. (Bravo! in der Mitte.) Diese militärische Erziehung hat aber ihre Grenze, und wenn sie allzu sehr verlängert wird, dann schlagen ihre Ergebnisse leicht in das Gegenteil um. (Sehr richtig! in der Mitte.) Schüchtern, fügsam, willig, lernbegierig, — so kommt der Rekrut in die Kaserne, und so bleibt er während des ersten Dienstjahres. Im zweiten Dienstjahr fühlt sich der ältere Mann dem Rekruten überlegen, und er sucht dies auch durch bessere Leistungen im Dienst zu beweisen. Im dritten Dienstjahr, in dem er nichts Neues mehr zu lernen hat, greift nicht selten Unlust am Dienst Platz, und der Mann gerät dann auf die Abwege, die in den Garnisonorten so zahlreich sich vor ihm auf tun. (Sehr wahr! in der Mitte.) Vom Standpunkt der Volkswirtschaft aber müssen wir verlangen, daß jede Arbeitskraft so bald als möglich von dem unproduktiven Militärdienst dem Erwerbsleben wieder zurückgegeben werde, gleichviel ob es sich dabei um Industrie oder um Landwirtschaft handelt, wiewohl gerade bei der letzten Leutenot besonders dringend hierzu mahnt. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren, Frankreich ist uns mit der Einführung der allgemeinen zweijährigen Dienstzeit vorangegangen. Andere große Militärstaaten werden folgen, und auch Deutschland wird auf die Dauer nicht zurücksehen können. Möge die erbetene Denkschrift zunächst sich äußern, wie immer sie wolle, — meiner Ueberzeugung nach wird sich die Forderung der zweijährigen Dienstzeit für die Kavallerie und reitende Feldartillerie siegreich behaupten; denn sie entspricht dem wohlverstandenen Interesse unserer Behrmacht, und sie ist eine Forderung der fortschreitenden Kultur und der ausgleichenden Gerechtigkeit.“

(93. Sitzung vom 3. Februar 1908 S. 2842.)

Gegen diese sachlichen Darlegungen suchte wohl der bayerische Militärbevollmächtigte seine Autorität zu stellen, aber der Reichstag nahm doch die Resolution einstimmig an. Die Frage ist nun in Fluß und wird bei der nächsten Militärvorlage zur Entscheidung gebracht werden. Abg. Häusler gab unumwunden zu, daß einige Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein werden (z. B. mehr Remontereiter).

§ 35. Die Stellung des Militärkabinetts ist durch die unliebsamen Vorkommnisse in Potsdamer Offizierkreisen (Graf Lynar, Graf Hohenau) im Reichstage wiederholt besprochen worden. Abg. Dr. Spahn kam in der Generaldebatte zum Etat auf den Prozeß Moltke-Harden zu sprechen und meinte u. a. auch: „In dem Prozeß ist betont worden, daß der unsittliche Verkehr veranlaßt wurde durch Mißbrauch der Dienstgewalt, die den Offizieren zusteht gegenüber den Soldaten. Mag es auch nicht direkt unter Anrufung der Dienstgewalt geschehen sein; Disziplin und Gehorsam umgeben ja den Soldaten während seiner ganzen Dienstzeit, nicht nur während er innerhalb der Kaserne ist. Dieser Verkehr soll sich nun nicht beschränken auf dieses einzelne Garderegiment; Harden hat damals vielmehr behauptet, ganze Kavallerieregimenter in Preußen seien verseucht. Und der Verkehr in dem Regiment soll nicht neu, sondern er soll alt und längst bekannt sein! (Hört! hört! in der Mitte.) Meine Herren, der Eintritt in ein Garderegiment hängt für den ein-

zeln nicht von seiner freien Entschließung ab; gerade für diese Regimenter kommen ja körperliche Beschaffenheiten in Betracht, nach denen der einzelne ihnen zugeteilt wird. Nun frage ich mich: mit welcher Besorgnis werden die Eltern ihre Kinder einem solchen Regimente zugeteilt sehen (sehr richtig! in der Mitte), und welche Besorgnis wird sie erfüllen während der ganzen Zeitdauer, die der Sohn in einem solchen Regimente dient! Da drängt sich, wenn richtig ist, daß diese Nachricht schon länger umhergeht, die Frage auf, ob dem Herrn Kriegsminister von solchen Vorgängen nichts bekannt geworden ist, und die weitere Frage: was gedenkt der Herr Kriegsminister zu tun, nachdem uns solche Enthüllungen geworden sind? Dabei muß ich bemerken: in der Bevölkerung hat man kein Verständnis dafür, daß zwei angeblich beteiligte Offiziere entlassen worden sind mit Pension.“ (60. Sitzung vom 28. November 1908 S. 1876.) Abgeordneter Bassermann erhob im Anschluß daran noch lebhaftere Anklage gegen das „Militärkabinett, das im Laufe der Jahre eine immer größere Bedeutung gewonnen hat und das uns auch noch in anderer Beziehung zur Beanstandung Veranlassung gibt“. (S. 1889.) Reichskanzler Fürst Bülow aber hielt es für angezeigt, sich mit besonders scharfen Worten gegen den Abg. Spahn zu wenden und bestritt auch, daß die militärischen Instanzen ein Verschulden treffe; gegen den Abg. Bassermann aber sagte der Reichskanzler kein Wort. Doch schon am Tage darauf hat Kriegsminister von Einem dem Abg. Dr. Spahn in folgender Weise beipflichtet:

„Das Uebel, von dem er gesprochen hat, ist allerdings in den letzten Jahrzehnten in Berlin erheblich gewachsen. Darauf hat sich auch das bezogen, was Herr Harden in seinem Prozeß gesagt hat, daß ganze Regimenter verseucht wären. Es mag darin eine mehr oder weniger große Uebertreibung liegen; aber die Tatsache steht allerdings fest, daß unsere Soldaten sich nur mit Mühe der Angriffe erwehren, die von den Buben aus Zivilkreisen auf sie gemacht werden. . . . Gegen dieses Uebel kämpfen die Regimenter seit langer Zeit, und es ist nicht wahr, wenn gesagt wird, daß erst in der letzten Zeit, nachdem diese unglücklichen Verhältnisse im Moltke-Harden-Prozeß zur Sprache gekommen wären, hier eingeseht worden wäre. Der Befehl, daß Kürassiere in der bekannten Tracht mit dem Waffenschiff, weißen Hosen und langen Stiefeln in der Dunkelheit nicht ausgehen dürfen, datiert nicht von einigen Wochen, er datiert schon vor langer Zeit. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Er war nötig, um die Leute vor den Angriffen der perwers veranlagten Teile des Zivilpublikums zu schützen. Meine Herren, für diese Sachen trifft nicht die Armee die Schuld, die Schuld liegt ganz wo anders (sehr richtig! rechts), und ich von meinem Standpunkt aus könnte nur den Wunsch hegen, daß hier, wenn es irgend möglich wäre, mit eifernem Wesen ausgekehrt würde. (Bravo! rechts.) Meine Herren, ich fürchte mich vor keinem Skandal, auch vor keinem Skandal, der etwa die Armee berühren könnte; denn wenn sich in der Armee derartige Leute finden, dann müssen sie heraus!“

(61. Sitzung vom 29. November 1907 S. 1983.)

Kriegsminister von Einem pflichtete auch vollauf dem Abg. Dr. Spahn zu, daß ein Offizier mit solchen Neigungen und Verfehlungen nicht Offizier bleiben könne, gehe er nicht freiwillig, so

werde er vernichtet werden. (S. 1916.) Abg. Dr. Baasche fand am 3. Dezember 1907 die Antwort des Kriegsministers als nicht befriedigend; denn dieser habe nur Entschuldigungen für die beiden nun flüchtig gewordenen Offiziere gehabt; der Kriegsminister habe auch nicht gewußt, „daß dem kriegsgerichtlichen Untersuchungsrichter Briefe der Grafen Lynar und Hohenau an Bollhardt vorgelegt wurden, Briefe, die, vom Grafen Hohenau geschrieben, aus Wilhelmshöhe mit der Königstrone und dem Vordruck: „Schloß Wilhelmshöhe“ an den Betreffenden gesandt waren (hört! hört! links), worin ihm Geld zugesprochen wurde und wer weiß was. Ich habe die Briefe hier in der Tasche. Ich könnte sie auf den Tisch des Hauses niederlegen, ich habe auch das Bildnis des Grafen Hohenau, das er zum Andenken dem Manne geweiht hat, in der stolzen Uniform der Gardekürassiere.“ (64. Sitzung vom 3. Dezember 1907 S. 2015.)

Auf diese in Abwesenheit des Kriegsministers vorgebrachten Angaben, die sich allesamt als richtig erwiesen haben, und die denn mit zur Reichstanzlerkrisis führten, kam Kriegsminister von Einem am 4. Dezember 1907 zurück: „Der Herr Abg. Baasche hat bemängelt, ich habe nur gesprochen von Buben in Zivilkreisen und habe den Angeklagten ihre Titel gegeben, das sei nicht gleiches Recht für alle, ich hätte für die Herren Grafen Hohenau und Lynar nur Worte der Entschuldigung gehabt. Meine Herren, ich habe gesprochen von den Buben ganz allgemein, von den Buben, die unsere Soldaten verführen. (Sehr richtig! rechts. Zurufe links.) Ob es Offiziere sind, ob es Grafen sind, ob es Prinzen sind, sie alle mögen dieses Wort auf sich beziehen. (Lebhafter Beifall rechts und links.)“ (65. Sitzung vom 4. Dezember 1907 S. 2024.)

Der Kriegsminister selbst sprach sein Bedauern aus, daß ihm von der Angelegenheit nicht früher etwas bekannt gewesen sei. Graf Lynar wurde bekanntlich später zu Gefängnis verurteilt, während Graf Hohenau infolge der Verjährung straflos ausging.

§ 36. Die Durchführung der Militärpensionsgesetze wurde im Reichstage im Anschluß an die vorbezeichneten Fälle sehr eingehend besprochen. Abg. Erzberger konstatierte am 14. März 1908, daß das Reich für Pensionen bereits 180 Millionen Mark zu bezahlen habe und daß die Pensionierung der Generäle doch eine auffallend starke sei. Noch mehr Unwillen müsse es erregen, wenn Offiziere wie Graf Lynar und Hohenau Pension erhielten. „Wenn ich als früherer Berichterstatter für das Offizierpensionsgesetz, dem man doch wohl zutrauen kann, daß er in der Lage war, sich in das Gesetz einzuarbeiten und den Geist des Gesetzes etwas zu verstehen, den Fall des Majors Grafen Lynar beurteile, komme ich zu dem Schlussergebnis, daß sich hier eine ganz auffallende Verletzung des Offizierpensionsgesetzes vollzogen hat (hört!

hört! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten), daß hier eine Pensionierung erfolgt ist, die mit dem Wortlaut und dem Geist des Gesetzes im schroffsten Widerspruch steht. (Hört! hört! in der Mitte.)“ (122. Sitzung vom 14. März 1908 S. 3934.)

Der Redner begründet dann eingehend an der Hand der gesetzlichen Vorschriften diese Pensionierungen und forderte Achtung vor dem bestehenden Gesetze; er forderte die Entziehung der Pension und gab am 30. März 1908 seinem Erstaunen darüber Ausdruck, daß diese beiden Offiziere es mit ihrer Ehre vereinbar hielten, um eine Pension einzukommen und diese weiter zu beziehen. Der Vertreter der Militärverwaltung teilte mit, daß die Pensionierung des Grafen Lynar Gegenstand einer Untersuchung sei, die am Schlusse der Etatsberatung noch nicht abgeschlossen war; der unmittelbare Vorgesetzte des Majors Graf Lynar ist freilich inzwischen befördert worden. — Auf Antrag des Abg. Erzberger (I. Sess. 1907/08 Kommissions-Druckf. Nr. 33) beschloß die Budgetkommission und der Reichstag am 14. März 1908: „Den Herrn Reichsanzler zu ersuchen, in eine erneute Prüfung einzutreten, ob gemäß § 36 Ziffer 4 des Mannschaftsverpflegungsgesetzes vom 31. Mai 1906 die Dienstzeitrente an ehemalige Militärärzte nach dem Eintritt in die Zivilpension nicht ebenso auszus zahlen ist wie die Erwerbsunfähigkeitsrente (§ 36 Ziffer 3b und 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1906).“ Die Durchführung dieser Resolution nützt den alten Kapitulanten in erster Linie, da diese nach 18jähriger Dienstzeit eine Rente erhalten, die ihnen leider jetzt bei der Pensionierung entzogen wird.

§ 37. Die Veteranenbeihilfe bildet seit einer Reihe von Jahren den Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit in der Zentrumsfraktion; es hat sich aber gezeigt, daß alle bisherigen Vorschriften nicht ausreichten, um den verdienten Kriegsteilnehmern die Beihilfe zu verschaffen. Die Regierung selbst bereitet keinen Gesetzentwurf vor und von der Resolution des Grafen Oriola (I. Sess. 1907/08 Nr. 766) haben die Veteranen auch nichts; daher stellte das Zentrum am 16. März 1908 den Antrag, in das Dispositiv des Etats folgenden Satz aufzunehmen:

„Als hilfsbedürftig gelten Kriegsteilnehmer, deren steuerbares Einkommen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die allgemeine Einkommensteuer nicht mehr als 900 Mark beträgt. In Bundesstaaten, die keine allgemeine Einkommensteuer haben, setzt die Landesregierung den entsprechenden Betrag des steuerbaren Einkommens oder Vermögens fest.“ (I. Sess. 1907/1908 Druckf. Nr. 780.) In der 123. Sitzung vom 16. März 1908 kam der Antrag zur Beratung. Abg. Baumann schilderte die Umständenlichkeiten, die heute erforderlich sind, bis ein Veteran die Beihilfe erhält. Abg. Groeber und Erzberger wiesen darauf hin, daß der

Antrag zulässig sei, denn der Bundesrat selbst habe schon wiederholt Gesetze durch ein Etatsgesetz geändert respektive erläutert, und in dem Zentrumsantrag handle es sich nur um die Erläuterung des bevorstehenden Gesetzes, wer hilfsbedürftig sei; die Grenze von 900 M. treffe das Richtige und garantiere eine unparteiische Handhabung des Gesetzes. Abg. Groeber führte mit Recht aus:

„Nach unserer Ueberzeugung geht die Hauptforderung der Gegenwart dahin, möglichst eine objektive Grenze zu ziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Veteranenbeihilfe möglichst objektiv festzustellen und die Entscheidung nicht von dem willkürlichen Ermessen irgend einer Behörde abhängig zu machen, um auf diese Weise allen Beteiligten den Anspruch auf die Gewährung einer Veteranenbeihilfe möglichst zu sichern. Das ist der Hauptzweck unseres Antrages. Und, meine Herren, das werden Sie mir doch zugeben müssen, daß uns eine bloße Resolution gerade in dieser Richtung keinen Schritt weiter führt. (Sehr richtig! in der Mitte.) Die vorgelegte Resolution ist ein guter Wunsch; auch wir können erklären, daß sie uns sympathisch ist. Aber damit kommen wir eben nicht weiter, damit werden die Schwierigkeiten nicht gelöst!“

(123. Sitzung vom 16. März 1908 S. 4003.)

Die Blockparteien machten den Einwand, daß der Zentrumsantrag staatsrechtlich bedenklich sei,

„unzulässig, verfassungswidrig, eine Störung der Grundlagen der Deutschen Reichsverfassung, und wie alle die schönen Worte gelautet haben. Der Herr Graf v. Oriola hat sogar gesagt: wie kann man einen Antrag stellen, der ein vom Kaiser genehmigtes Gesetz in einem Punkt abändern will! (Heiterkeit. — Zuruf des Abgeordneten Grafen v. Oriola: Das habe ich nicht gesagt!) Verehrter Herr Graf von Oriola, das Etatsgesetz ist auch ein vom Kaiser sanktioniertes Gesetz, gerade so gut wie das Gesetz über die Veteranenbeihilfe vom Jahre 1896. Den Einwand können Sie nicht machen. (Zurufe des Abgeordneten Grafen v. Oriola.) — Ach, regen Sie sich doch nicht so sehr auf; eine solche Aufregung ist gesundheits-schädlich.“

(S. 4005.)

Nun wies der Abg. Groeber schlagend nach, wie der Bundesrat und Reichstag wiederholt durch Zusätze usw. das positiv bestehende Gesetz erweitert hätten und zwar gerade das Gesetz über die Veteranenbeihilfe selbst:

„Wenn es nun dem Bundesrat erlaubt ist, eine solche Hinzufügung, eine solche Abänderung des Gesetzes“, wenn Sie wollen, in Vorschlag zu bringen und im Etatsgesetz festzulegen, warum soll es dann dem Reichstag unerlaubt sein, noch einen weiteren Zusatz über die Anwendung des Gesetzes über die Gewährung der Veteranenbeihilfen unter gewissen Voraussetzungen zu machen? Sehr gut! in der Mitte.“

Meine Herren, man sagt uns: es darf im Etatsgesetz ein materielles Gesetz nicht abgeändert werden. Gut gebrüllt, Löwe! (Heiterkeit.) Hier kommt aber dann der hohe Bundesrat dazu, in dem Entwurf des Etatsgesetzes. (Zuruf aus der Mitte: 1908! — Zwischenruf). — Aha! kommt gleich! (Heiterkeit.) Dank, lieber Bundesrat, daß du uns das gelehrt hast! Da kommt in § 4 des Etatsgesetzes für 1908 die Abänderung des Schulden Tilgungsgesetzes durch eine Bestimmung des Etatsgesetzes vorgeschlagen. . . .

An diesen beiden Beispielen werden Sie gesehen haben, daß wir doch keine solche Verbrecher sind, als die man uns hat hinstellen wollen. Wir machen von dem Gedanken der Gleichberechtigung des Reichstags mit dem Bundesrat Gebrauch, mehr nicht.“

(S. 4006.)

Die Zuckersteuer und das Flottengesetz habe der Block angenommen, ohne sich um die Deckungsfrage zu kümmern. „Wir wollen nur dafür sorgen, daß sofort vom 1. April dieses Jahres ab wenigstens jeder Veteran, der bedürftig ist, seine 120 Mark bekommt; wir wollen dann mit Ihnen in der Kommission beraten, ob nicht noch mehr zugunsten der Veteranen geleistet werden kann. Seit vielen Jahren kämpfen wir schon im Reichstag um die Veteranenbeihilfen. Wir haben Ihnen in unserem Antrage einen gangbaren Weg gezeigt, womit wir allerdings einen gewissen Zwang ausüben wollen; das geben wir zu. Wenn man aber etwas erreichen will, dann darf man zur Ueberwindung von Hindernissen vor einem gewissen Zwang nicht zurückschrecken, und der Reichstag hat ein Recht, einen gewissen Zwang durch Ausübung seines Rechts anzuwenden. Wenn Sie etwas erreichen wollen, müssen Sie ein wirksames Mittel billigen, und deshalb bitten wir Sie, unserem Antrage zuzustimmen.“ (123. Sitzung vom 16. März 1908 S. 4048.) Der Antrag des Zentrums aber wurde mit 127 gegen 116 Stimmen abgelehnt; der Block stimmte den Antrag nieder und hat dadurch verhindert, daß am 1. April 1908 die Veteranen unter 900 Mark Einkommen die Beihilfe erhalten haben. Das Zentrum aber zeigte, daß es eine nationale Partei ist, indem es für jene sorgt, die zur Ehre des Vaterlandes gestritten haben.

§ 38. Mit der Militärjustizpflege befaßte sich folgender Antrag des Zentrums:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Nachweisungen der Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die Kaiserliche Marine auszudehnen:

1. durch Veröffentlichung der über die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten erhobenen Tatsachen;
2. durch Erhebung und Veröffentlichung prozeßstatistischer Tatsachen, insbesondere über die Zahl der Haftfachen und die Dauer der Untersuchungshaft, über die Fälle der Ausschließung der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung, sowie über den Gebrauch und Erfolg der von den Angeklagten und den Gerichtsherrn eingelegten Rechtsmittel.“

(I. Session 1907/08 Druck. Nr. 637.)

Abg. Gröber wies am 6. Februar 1908 darauf hin, daß die bisherige Statistik ergebe, daß die Zahl und Höhe der Strafen abnehmen: „Noch erfreulicher ist die Wahrnehmung aus dieser Statistik, daß die Fälle der Verfehlungen der Vorgesetzten gegen die Untergebenen, insbesondere vor allem die vielgesprochenen und mit Recht viel beklagten Mißhandlungen der Untergebenen, ganz erheblich zurückgegangen sind, und zwar, was ich besonders hervorheben möchte, nicht bloß in einem einzelnen Jahre zurückgegangen sind, sondern seit fünf Jahren, also wie es scheint, andauernd zurückgehen.“ (96. Sitzung vom 6. Februar 1908 S. 2937.) Er wünschte sodann einen besseren Ausbau der Statistik in der im Antrage angegebenen

Richtung; denn „je vollkommener die Statistik ist, desto wertvoller sind die Ergebnisse. Der Hauptwert der Statistik beruht vor allem darauf, daß die beteiligten Behörden selbst die wirkliche Sachlage kennen lernen. Die beste Selbstkontrolle ist die Statistik. In Berichten, die man von den Behörden einverlangen kann, hat man nicht dieselbe zuverlässige Nachweisung, wie sie die harten und unerbittlichen Zahlen der Statistik ergeben. Die Berichte kann man färben, die Zahlen aber nicht. Dieses Selbsterkenntnis der Militärverwaltung wird dann notwendigerweise zur Verbesserung mancher Mängel führen.“ (S. 2940.) Der Antrag fand einstimmige Annahme.

§ 39. Der **Aggregiertenfonds** wurde auch in diesem Jahre wieder behandelt, nachdem im Vorjahre durch den Abg. Erzberger die unzulässige Verwendung dieser Gelder festgestellt worden war. Die Regierung schlug nun vor, bis zu 200 Stellen von Offizieren auf diesem Fonds zu belassen; in der Kommission ist es dem Zentrum gelungen, mit einem Abstrich von 150 nur 120 Stellen zu genehmigen; auch Freisinnige stimmten für diesen Antrag. Aber im Plenum brachte der Bloc einen Antrag ein, 190 Stellen zu genehmigen und den Abstrich aufzuheben. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 645.) Abg. Erzberger sprach sich am 6. Februar 1908 gegen diesen Antrag und für den Kommissionsbeschluß aus; er erinnerte dann, wie Richter schon am 11. November 1884 gegen diesen Fonds aufgetreten sei. Ein Bedürfnis nach einer höheren Stellenzahl sei gar nicht vorhanden.

„Im Jahre 1904 waren auf dem Aggregiertenetat 170 Offiziere, im Jahre 1905 147 Offiziere, im Jahre 1906 138 Offiziere. (Hört! hört! links.) Ich habe aber schon eingangs bemerkt — und das ist der springende Punkt —, daß in diesen Jahren der Aggregiertenfonds zum Teil seinem ursprünglichen Zwecke entfremdet worden ist, daß er aber trotzdem im Heere weitergegangen ist. Unter diesen Stellen befinden sich nämlich die schon mehrfach von mir erwähnten überzähligen Hauptleute respektive Majors, und zwar im Jahre 1904 unter den 170 nicht weniger als 168, im Jahre 1905 unter den 147 nicht weniger als 117, und im Jahre 1906 unter den 138 nicht weniger als 130 überzählige Hauptleute. (Hört! hört! links.) Diese alle sind im vorigen Jahre etatisiert worden, entlasten also den Aggregiertenfonds, so daß, wenn ich das Jahr 1906 zugrunde lege, nur 7 Offiziere überhaupt auf dem Aggregiertenfonds gelaufen sind, im Jahre 1905 nur 29 und im Jahre 1904 gar nur ein einziger oder 2. (Hört! hört! links.)

Nachdem der Reichstag im vorigen Jahre das außerordentlich große Entgegenkommen gegenüber der Militärverwaltung gezeigt hat und ihr mit einem Aufwande von fast 1½ Millionen die überzähligen Hauptleute etatisierte, da ist es doch angezeigt, sagte sich die Mehrheit der Kommission, wenn man jetzt an eine Neuregelung herantritt, daß man einmal ernst zu machen versucht mit dem, was der Herr Reichskanzler angedeutet hat: er denke an Ersparnisse im Heere. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte.) . . . Es kommt aber auch — und darauf mache ich die Herren auf der linken Seite ganz besonders aufmerksam — neben diesem großen finanziellen Punkte noch ein bedeutender politischer Gesichtspunkt in Betracht. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Deshalb stimmen sie dafür!) . . . Ich sage nur jetzt: wenn Sie den Aggregiertenfonds erhöhen, so stärkt

das die Macht des Militärkabinetts ganz ungeheuer; denn jede Vermehrung des Aggregiertenfonds dient dazu, daß das Militärkabinett befördern kann, wie es will (sehr richtig! links), daß es an Bestimmungen des Etats wenigstens gebunden ist, weil es einen großen Fonds von 400 000 Mark zur Verfügung hatte. Es kann dann befördern, wie es will, ohne Rücksicht auf den Etat, weil es alle Beförderungen auf den Aggregiertenfonds setzen kann. Nachdem Sie also gestern eine Einschränkung der Befugnisse des Militärkabinetts gewünscht haben, scheint es mir nicht ganz in der gleichen Richtung zu liegen, wenn Sie heute bereit sind, durch Bereitstellung höherer Mittel wieder eine Ausdehnung dieser Befugnisse herbeizuführen. Gerade dieser Gesichtspunkt darf, wie ich glaube, nicht außer acht gelassen werden.“ (96. Sitzung vom 6. Februar 1908 S. 2957.)

Aber der Freisinn fiel auch hier wieder glatt um; der Kommissionsantrag wurde mit 171 gegen 142 Stimmen umgeworfen; nur 14 Freisinnige stimmten so, wie ihre Vertreter in der Kommission sich gestellt hatten. — Der Bloß hat auch beschlossen, die Zahl der Oberstleutnants, welche 1150 Mark pensionsfähige Zulage erhalten, von 190 auf 235 zu erhöhen. So übt er „Sparjamkeit“. Einstimmig gelangte dagegen eine Resolution zur Annahme, welche Ersparnisse bei den Reisefosten erstrebt und weniger Besichtigungen fordert. — In der Budgetkommission gelangte folgender Antrag zur Annahme: „den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine Erhöhung der Löhnung für Gemeine, einschließlich der Spielleute, Dekonomiehandwerker, Sanitätsmannschaften, baldtunlichst, spätestens im nächsten Jahre herbeizuführen. (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 617.)

Das Zentrum stellte hierzu folgenden weitergehenden Antrag: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, gleichzeitig mit der Verbesserung der dienstlichen Bezüge der Offiziere, Unteroffiziere und Militärbeamten auch für die Gemeinen eine Erhöhung der Bezüge anzufordern“. (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 632.)

Wie die Abgg. Groeber und Erzberger ausführten, hatte dieser Antrag den Zweck, die Erhöhung der Mannschaftslöhnung gleichzeitig mit der Aufbesserung der Offiziere und Unteroffiziere eintreten zu lassen, damit nicht dieser kräftige Vorspann für die Erhöhung der Mannschaftslöhnung über den Berg gelassen werde. Die Aufbesserung müsse auch unten beginnen, wo sie am notwendigsten sei. Aber der Zentrumsantrag wurde abgelehnt; der Bloß scheint die Aufbesserung oben zuerst eintreten zu lassen. Hoffentlich bringt aber die Besoldungsvorlage auch eine Erhöhung der Mannschaftslöhnung.

§ 40. Gegen die Monopolstellung einzelner Unternehmungen machte der Abg. Erzberger am 30. März 1908 einen neuen Vorstoß. Der Etat enthalte 60 Millionen Mark für Waffenlieferungen; nun sei in Aussicht genommen, daß alle Maschinengewehrlieferungen der Deutschen Waffen- und Munitionsfabrik übertragen werden sollen, was vom finanziellen und volkswirtschaftlichen Standpunkte aus zu bekämpfen sei.

„Vom finanziellen Standpunkte aus, weil die Geschichte der Panzerplattenlieferungen usw. doch beweist, in welcher oft geradezu unverantwortlichen Weise solche Monopolfirmen die Preise in die Höhe getrieben und auf der Höhe gehalten haben. Ich kann mich da beziehen auf meine Ausführungen vom 27. März 1905. Danach kostete z. B. das 15-Zentimetergeschöß im Jahre 1893, als Krupp allein es lieferte, 45 Mark, als aber die Firma Ehrhardt, die Düsseldorf Metallwarenfabrik, in die Konkurrenz eintrat, nur noch 17 Mark (hört! hört!); das bedeutet also ein Sinken von über 50 Prozent. Im Jahre 1900 sind der Firma Krupp für ein Kanonenrohr 3330 Mark bezahlt worden, während die Rheinische Metall- und Maschinenfabrik im Jahre 1898 für Seelenrohre und Mantelblöcke nur 1950 Mark und für Vollrohrblöcke sogar nur 1300 Mark erhalten hat. Diese meine Angaben sind in derselben Sitzung seitens des jetzigen Kriegsministers, des Herrn v. Einem, ausdrücklich bestätigt worden; ja er hat dem hohen Hause sogar eine ganze Menge Zahlenmaterial mitgeteilt, welches klar ergibt, wie durch das Eintreten der Konkurrenz die Preise für die einzelnen Teile der Bewaffnung, wie für Munition ganz gewaltig gesunken sind. z. B. wurden — ich entnehme das den Ausführungen des Herrn Kriegsministers selbst, also amtlichem Material — die 15-Zentimetergranaten von 96 von Krupp geliefert um 35 Mark, sie sind im Jahre 1903 trotz des Steigens der Arbeitslöhne gefallen auf 20 Mark, sogar auf 17,20 Mark (hört! hört!), also ein Sinken des Preises um 50 Prozent; dann 15-Zentimetergranaten 1896 von Ehrhardt geliefert um 35 Mark, vom Phönix um 43 Mark, von Krupp um 40 Mark, und jetzt kosten solche Geschosse nur 26 Mark; also auch hier ein Fallen um 33 $\frac{1}{3}$ Prozent. Ferner Stahlkerne für 21-Zentimetergranaten, 1900 geliefert um 102 Mark von Krupp, von den übrigen Werken Ehrhardt, Witten, Gußstahlwerke Bochum um 89 Mark geliefert, jetzt im Preise durch die Konkurrenz der Firma Ehrhardt heruntergegangen auf 68,60 Mark. (Hört! hört! in der Mitte.) Solange Krupp das Monopol hatte 102 Mark; wie aber Ehrhardt die Arbeiten ausführte, ich sage wiederum: trotz der gesteigerten Arbeitslöhne und trotz des teuren Materials gefallen auf 68,60 Mark. Der Herr Kriegsminister hat damals mit Recht gesagt, daß das eine sehr erhebliche und dankenswerte Preisreduzierung sei. Auch die 21-Zentimetergranate von 1896 ist gefallen von 113 Mark auf 98 Mark und darunter. (Hört! hört! in der Mitte.)“

(134. Sitzung vom 3. März 1908 S. 4423.)

Der Vertreter der Militärverwaltung aber nahm eine sehr auffallende Haltung ein; erst suchte er die Richtigkeit der Zahlen des Abg. Erzberger zu bezweifeln und sodann verweigerte er jede nähere Auskunft. Abg. Erzberger bemerkte hierauf:

„Das ist mir unbegreiflich, wie mir der Vertreter des Kriegsministers sagen kann, daß meine Zahlen nicht zuverlässiger seien als die von ihm in Abrede gestellte Behauptung in der „Militärpolitischen Korrespondenz“. Auf Seite 5626 des amtlichen stenographischen Berichts der 173. Sitzung vom 27. März 1905 hat der Herr Kriegsminister v. Einem auf meine damalige Rede unter anderem folgendes ausgeführt:

Nun, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete (Erzberger) darauf hingewiesen, daß doch die Preise in verschiedenen Lieferungen für Artilleriematerial dadurch, daß Ehrhardt in die Konkurrenz eintrat, sehr heruntergegangen seien. Ich glaube, meine Herren, das kann man im wesentlichen nur bestätigen. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Hört! hört! hat auch damals das hohe Haus gerufen. Dann hat der Herr Kriegsminister uns aus einer ganzen Spalte des stenographischen Berichts die Zahlen mitgeteilt, die ich heute wiedergegeben habe, nach denen festgestellt ist, daß durch die Konkurrenz diese Preise teilweise um 50% heruntergegangen sind.

Angeichts dieser schon in meiner ersten Rede gemachten Ausführungen ist es mir unbegreiflich, wie heute der Herr Vertreter der Militärverwaltung die Wichtigkeit meiner Zahlen bezweifeln kann. Damit bezweifelt er die Wichtigkeit der Mitteilungen des preussischen Herrn Kriegsministers. (Sehr wahr! in der Mitte.) Noch unbegreiflicher ist mir, wie man meiner Bitte, wiederum mitzuteilen, ob die Preise weiter gesunken seien oder nicht, nicht entsprochen hat. Ich habe zum Ueberflus noch die Militärverwaltung zeitig orientieren lassen, daß ich auf diese Frage kommen würde, um eine Auskunft zu erhalten. Ich bedaure lebhaft, daß diesem meinem berechtigten Wunsche nicht entsprochen worden ist.“
(134. Sitzung vom 30. März 1908 S. 4434.)

Dieses Schweigen ist um so auffallender, als der Abg. Südekum in derselben Sitzung ausführte:

„Zu einer Zeit, als es sich um das Reetablisement der preussischen Armee nach dem Feldzuge von 1870/71 handelte, war die Firma Krupp nicht kapitalkräftig genug, um die großen Anschaffungskosten für Maschinen, Materialien usw. für diese Wiederherstellung des Waffenvorrats aus eigener Kraft zu tragen. Damals ist ihr vom Staate und von der preussischen Kronfideikommisskasse eine bestimmte Summe zur Verfügung gestellt worden, und nun lauten diese Gerüchte dahin, daß zwar der Vorschuß, den der Staat der Firma gegeben, längst zurückgezahlt und verrechnet worden sei, daß aber der Anteil des preussischen Kronfideikommissfonds noch nicht zurückgezahlt worden sei, sondern als verbendes Kapital in der Anlage stecke, und daß darauf eine Bevorzugung der Kruppischen Fabrik zurückzuführen sei, die sich dann äußern muß in relativ hohen Gewinnzahlungen an die preussische Kronfideikommisskasse. Das sind die Gerüchte, um die es sich handelt, und die gar nicht verschwiegen zu werden brauchen.“
(134. Sitzung vom 30. März 1908 S. 4429.)

Der Vertreter der Militärverwaltung konnte nur erklären: „Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß mir von Beziehungen zwischen dem Kronfideikommiss und der Firma Krupp absolut nichts bekannt ist. Ich kann darüber auch kein Wort sagen“ (S. 4429), und fügte später noch bei: „Ich wiederhole nur, meine Herren, daß ich nicht in der Lage bin, in bezug auf die Lieferungen so detaillierte Angaben im Plenum zu machen, wie sie der Herr Abgeordnete wünscht. Ich kann nur ganz allgemein sagen: die Preisangelegenheit ist ungefähr dieselbe geblieben, wie sie der Herr Kriegsminister seinerzeit geschildert hat.“ (S. 4433)

Der Abg. Erzberger kam am 11. Februar 1908 noch auf ein anderes Gebiet der Bevorzugung einer Firma zu sprechen und führte aus:

„Die hiesige Firma Mittler u. Sohn hat auf diesem Gebiete der Druckschriftenherstellung seit einer Reihe von Jahren einen Vertrag geschlossen, den man im allgemeinen als ein Monopol bezeichnen kann, und Kenner des Buchhandels und aller in Betracht kommenden Vorschriften schätzen den Gewinn, den diese Firma teils direkt aus dem Vertrage, teils aus indirekten Vergünstigungen, die ihr als Konsequenzen desselben zustießen, auf mehrere Millionen Mark im Jahre . . .

Ich will aus der Menge der Druckschriften — der Cat umfaßt nach den neuesten Publikationen bereits Nr. 414 — nur ein Beispiel herausgreifen, um zu zeigen, wie hoch die Preise sind bei dem Monopol, das die Firma hat, und wie billig die Militärverwaltung kommen würde, wenn sie freie Konkurrenz zu-

lassen würde, wenn sie sich tunlichst an viele Druckereien wendete. Das ist die Herstellung des neuen katholischen Militärgefangenenbuchs. Die Firma Mittler u. Sohn hat sich an der Submission auch beteiligt. Das Buch umfaßt etwa 15 Bogen, 248 Seiten. Sie erbot sich, es zum Preise von 16 Pfennig herzustellen, bezw. für 24 Pfennig in den freien Handel zu bringen. Gleichzeitig ist hergestellt worden das Exerzierreglement für die Infanterie, das 198 Seiten, also nur 13 Bogen stark ist. Beim ersten kommt der Bogen auf 1 $\frac{1}{2}$ Pfennig und beim zweiten, wenn man alles zusammen rechnet genau auf 8 $\frac{1}{2}$, bis 9 Pfennig, eine Preisdifferenz, die ungeheuer ist. Selbst wenn ich besseren Druck, besseres Papier und ein wenig größeres Format zugebe, so ist immer eine Differenz pro einzelnen Bogen von mindestens 4 bis 5 Pfennig vorhanden. Das macht auf das einzelne Buch eine Differenz von 40 bis 50 Pfennig, und da es sich um Auflagen von 100000 und mehr Exemplaren handelt — dieses Buch wird mit über 100000 Exemplaren aufgelegt —, so ist der Ueberverdienst auf 75000 Mark für das einzelne Buch zu veranschlagen. (Hört! hört! in der Mitte.) Da nun aber jedes Jahr eine Menge von solchen Druckschriften in den Handel kommen und immer in dieser großen Auflage, so kann man sich denken, wie groß die Gewinne einer solchen privilegierten Firma im allgemeinen sind.“

(98. Sitzung vom 11. Februar 1908 S. 3044.)

Der Vertreter der Militärverwaltung erklärte, „daß wir sofort nach Ablauf bezw. einige Zeit vor Ablauf des mit Mittler u. Sohn abgeschlossenen Vertrags Vorbereitungen treffen werden, um im Submissionswege mit großen leistungsfähigen Firmen in Verbindung zu treten und die Arbeiten, die wir zu vergeben haben, diesen Firmen auf Grund ihrer Angebote zu übertragen“. (S. 3045.)

* * *

Das Zentrum stimmte für die Resolution betreffend Einführung eines freiwilligen Unterrichts in landwirtschaftlichen und gewerblichen Fragen (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 569), für Reform des Militärstrafrechts (Nr. 6151), für Durchführung der gesetzlich garantierten Öffentlichkeit der Verhandlungen der Militärgerichte (Nr. 674), für die Freifahrt der beurlaubten Soldaten (Nr. 623 und 629), wie es solche Anträge in früheren Jahren selbst aufgestellt hatte.

§ 41. Die **Novelle zum Flottengesetz** wurde am 28. November 1907 durch Staatssekretär von Tirpitz dem Reichstage unterbreitet (I. Sess. 1907/08 Druckf. Nr. 474); sie enthielt nur folgenden einzigen Artikel, der auch gegen die Stimmen der Sozialdemokratie unverändert angenommen wurde:

„Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen Linienschiffe und Kreuzer nach 20 Jahren ersetzt werden. Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffes. Für den Zeitraum von 1908 bis 1917 werden die Ersatzbauten nach der Anlage B geregelt.“

Die bisherige Lebensdauer der Linienschiffe war 25 Jahre, in Wirklichkeit 29—30 Jahre. Staatssekretär von Tirpitz meinte:

„Meine Herren, diese Art der Berechnung war in der Vorlage der verbündeten Regierungen zum ersten Flottengesetz nicht enthalten. Sie ist erst bei den Beratungen in der Kommission von dem verstorbenen Herrn Abgeordneten Dr. Lieber in das Gesetz hineingearbeitet worden. Es liegt mir durchaus fern, dem Herrn Dr. Lieber etwa das Motiv unterlegen und damit sein großes Verdienst um das Zustandekommen des ersten Flottengesetzes schmälern zu wollen (hört! hört! in der Mitte), das Motiv, daß er durch diese Berechnungsart die Lebensdauer der Schiffe über das von den verbündeten Regierungen beabsichtigte Maß hinaus verlängern wollte, sondern Herr Dr. Lieber hat es damals einfach als eine Lücke, als einen Mangel im Gesetz empfunden, daß keine genaue Berechnungsart für die Ersatzfristen in demselben enthalten war. Diese Lücke wollte er ausfüllen, und er hat das ja etatsmäßig auf die bestmögliche Weise getan. . .

Meine Herren, von diesem Schladen, von diesem Fehler soll durch die Vorlage der verbündeten Regierungen das Gesetz gereinigt werden, und ich zweifle keinen Augenblick, so wie ich die Ehre gehabt habe, den Herrn Dr. Lieber zu kennen und mit ihm über diese Frage zu sprechen, daß Herr Dr. Lieber selbst diesen Flecken auf dem Flottengesetz nicht sitzen lassen würde, wenn er noch unter uns wäre. (Geisterzeit.) Meine Herren, Herr Dr. Lieber würde diesen Flecken auf dem Gesetz nicht sitzen lassen, das er mit so vieler Liebe und mit so großem Geschick durch die Klippen des parlamentarischen Lebens hindurch in den Hafen gesteuert hat.“ (60. Sitzung vom 28. November 1907 S. 1869.)

Das Gesetz wurde in der Kommission einer sehr eingehenden Beratung unterzogen und am 29. Januar 1908 in der zweiten Lesung im Reichstage genehmigt. Abg. Dr. Spahn begründete die Zustimmung des Zentrums zur Vorlage, fügte aber bei: „Wir haben unsererseits immer daran festgehalten, solche Vorlagen, die eine dauernde Mehrbelastung in hohem Betrage enthalten, wenn sie auch im nächsten Jahre noch unbedeutend sind, nur zu bewilligen, wenn überhaupt die Deckungsfrage geregelt war. Das haben wir getan im Jahre 1900, und wir haben es getan im Jahre 1906. Als es sich im Jahre 1900 um die Flottenvorlage handelte, haben wir sie erst bewilligt, nachdem wir 56 Millionen neue Steuern beschlossen hatten, und als 1906 die Flottenvorlage kam, ist die Bewilligung auch erst geschehen, nachdem neue Steuern ermittelt waren, die in ihren jetzigen Einnahmen 150 Millionen Mark betragen und voraussichtlich in ihren Einnahmen noch steigende Einnahmen ergeben. Ich meine, man sollte an dieser Praxis des hohen Hauses festhalten und sie nicht so leicht preisgeben.“ (89. Sitzung vom 29. Januar 1908 Druckf. Nr. 2713.)

Staatssekretär Frhr. von Stengel teilte mit, daß im Bundesrat der Gesetzentwurf über das Branntweinmonopol und die Zigarrenbänderollensteuer beraten würde. Die Flottenvorlage wurde ohne die Lösung der Deckungsfrage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die Verkürzung der Lebensdauer der Linienchiffe ist eine marinetechnische Frage; aber auch der Laie sieht ein, daß bei dem rapiden Vorschreiten der Technik und Schiffsbauindustrie Deutschland nicht zurückbleiben kann.

Die Flottenvorlage von 1898 enthielt hierüber die Bestimmung: „Die Mittel für die regelmäßigen Ersatzbauten sind so

rechtzeitig in den Reichshaushalts-Etat einzustellen, daß Linienschiffe und Küstenpanzer nach 25 Jahren, große Kreuzer nach 20 Jahren, kleine Kreuzer nach 15 Jahren ersetzt werden können.“

Der zweite Flottengesetzentwurf von 1900 enthielt über die Lebensdauer der Linienschiffe keine Bestimmung. Die Budgetkommission hat jedoch die Novelle und das Gesetz von 1898 zu einem einheitlichen Entwurf ausgearbeitet, der in § 2 bestimmte: „Ausgenommen bei Schiffsverlusten sollen ersetzt werden: Linienschiffe nach 25 Jahren, Kreuzer nach 20 Jahren. Die Fristen laufen vom Jahre der Bewilligung der ersten Rate des zu ersetzenden Schiffes bis zur Bewilligung der ersten Rate des Ersatzschiffes.“

Das dritte Flottengesetz von 1906 brachte die Vermehrung um sechs Auslandskreuzer und gleichzeitig im Etat die weit mehr Geld kostende Erhöhung des Deplazements.

Das vierte Flottengesetz von 1908 enthält nun die Herabsetzung der Lebensdauer der Linienschiffe von 25 auf 20 Jahre.

Alle anderen Kriegsflotten haben eine wesentlich kürzere Lebensdauer der Linienschiffe; in England wird ein Linienschiff schon nach 15—19 Jahren ausgeschaltet; das älteste englische Linienschiff ist 20 Jahre alt.

Diese Vorlage fanden nun der Flottenverein und die Nationalliberalen im Reichstage als ungenügend; eine ungestüme Agitation setzte ein, in welcher gegenüber dem bayerischen Thronfolger recht unhöfliche Worte gebraucht wurden. Wer nicht mit dem Flottenverein ging, war entweder ein Ignorant oder ein Vaterlandsfeind oder antinational; es muß aber auffallen, daß der Flottenverein nicht die nationalliberalen Abgeordneten Bassermann, Blankenhorn, Prinz zu Schöneich-Carolath, Hosang, Münch-Ferber, Graf von Triola, Rimpau und Weber-Heidelberg als antinational bezeichnet hat, da diese am 9. März 1894 den „Ersatz Leipzig“ abgelehnt haben. Die ganze Agitation geht in der Regel nur gegen das Zentrum. Aber diese Agitation beruhte zu einem guten Teil auf Unkenntnis der Dinge, und der Flottenverein hat, statt aufklärend zu wirken, nur verhetzt. So hat z. B. sein Geschäftsführer General Reim auf der Kölner Hauptversammlung folgende von großer Unkenntnis zeugende Sätze ausgesprochen: „Es geht aus der Zusammenstellung eines Sachverständigen ersten Ranges hervor, daß Deutschland von allen großen Staaten, vielleicht Frankreich ausgenommen, am langsamsten baut . . . Das langsame Bauen ist durch das Flottengesetz von 1900 bedingt.“ (Die Flotte, Jahrgang 1907 Nr. 7 Seite 100.)

Beide Sätze sind total falsch; mit dem Flottengesetz hängen die Bauzeiten gar nicht zusammen, da die Raten jedes Jahr im Etat bewilligt werden; noch mehr falsch aber ist die Behauptung, daß Deutschland am langsamsten baut. Die auf amtlichen Angaben be-

ruhenden durchschnittlichen Bauzeiten der letzten sieben Jahre ergeben folgende Zahlen:

England: 42,4 Monate, Deutschland: 42,5 Monate, Frankreich: 66,1 Monate und die Vereinigten Staaten: 60 Monate; wenn in England die „Dreadnaught“ nicht eingerechnet sein würde, hätte es eine längere Bauzeit als Deutschland. Bei dem Bau der Panzerkreuzer der letzten sieben Jahre ergibt sich folgendes Bild: England: 44,9 Monate, Deutschland: 39,1 Monate, Frankreich 60,4 Monate und die Vereinigten Staaten: 62,9 Monate. Wenn man nur die letzten 3—4 Jahre nimmt, ergibt sich folgendes Bild:

Linienfahrer:		Panzerkreuzer:	
Deutschland (7 Schiffe)	43 Monate	(5 Schiffe)	40 Monate
England (17 Schiffe)	43 „	(29 Schiffe)	44 „
Frankreich (7 Schiffe)	62 „	(18 Schiffe)	60 „
Vereinigte Staaten (90 Schiffe)	52 „	(9 Schiffe)	61 „

Man sieht also, daß Deutschland überall an der Spitze marschiert, daß die Behauptung des Flottenvereins über unsere langen Bauzeiten in jeder Richtung falsch sind. Weiter stellte der Flottenverein immer wieder die Behauptung auf, daß auch unsere neuesten Linienfahrer nicht vollwertig seien; er bezeichnete insbesondere die Kaiser-Klasse als höchst minderwertig gegenüber den gleichalterigen englischen Schiffen. Im englischen Jahrbuch 1904 von Jane: „All the Worlds fighting ships“ ist unsere Wittelsbach-Klasse gleichgestellt mit der Duncan-Klasse, in seinem Jahrbuch 1901 ist dieselbe Wittelsbach in den meisten der direkten Antworten auf eine allseitige Umfrage unter den besten Schlachtschiffstypen mit aufgezählt, und im Heft des englischen Flottenvereins dem „Navy League Journal“ vom 10. Dezember 1905, herausgegeben von dem bekannten Marineschriftsteller Kapitän Wilson, finden wir die Kaiser-Klasse gleich bewertet mit den britischen Majestic- und Canopus-Typen.

Mit seinen Behauptungen über die Minderwertigkeit der Kaiser- und Wittelsbachklasse aber setzt sich der Flottenverein in Widerspruch mit seinen eigenen früheren Angaben. Im Jahre 1905 hat nämlich General Keim auch ein Flottenprogramm ausgearbeitet und es in einer farbigen Darstellung verbreiten lassen; in dieser Tabelle sind aber ausdrücklich die Kaiser- und Wittelsbachklasse als „vollwertige Linienfahrer“ bezeichnet worden und General Keim schrieb zur Erklärung darüber, daß dies Linienfahrer seien, „welche diesen Namen wirklich verdienen“. 1908 aber sollen sie auf einmal minderwertig sein? Ein Agitationsverein, dem es nicht um die Sache zu tun ist und der nur übertrumpfen will, gerät leicht in solche Widersprüche.

Mit der neuen Vorlage aber geht Hand in Hand eine Vergrößerung des Deplazements der Linienschiffe, worüber Einzelheiten nicht mitgeteilt werden können, da sie in der Kommission in vertraulicher Weise gegeben worden sind. Der sozialdemokratische „Vorwärts“ teilte am 20. Dezember 1907 eine Tabelle über den Stapellauf der englischen Schiffe mit und knüpfte hieran die Bemerkung:

„Die Tabelle zeigt, daß es stets England gewesen ist, das mit der Steigerung der Schiffsdimensionen voranging. Nach dem ostasiatischen Kriege ist aber eine neue Ära des Schlachtschiffbaus angebrochen, und ein geradezu wahnwitziger Deplazementswettkampf, den die folgende Zusammenstellung nur zum Teil widerspiegeln kann, hat begonnen.“ („Vorwärts“ Nr. 297 vom 20. Dezember 1907.)

Mit Einführung des Fernrohrvisiers ist es verbunden, daß der Seekampf auf weite Entfernungen begonnen werden kann. Weittragende Kanonen können nur auf großen Schiffen aufgestellt werden und so ist es geboten, daß Deutschland nicht hinter anderen Mächten zurückbleibt.

Die Mehrkosten infolge der Flottennovelle lassen sich in der Deffentlichkeit nicht genau angeben, da die einzelnen Zahlen vertraulich mitgeteilt worden sind. Aber sie sind nicht sehr hohe; nehmen wir an, ein Linienschiff koste 40 Millionen Mark, so kosten alle 38 Linienschiffe zu bauen: 1520 Millionen Mark. Bei einer Lebensdauer von 25 Jahren kommen auf ein Jahr rund 60 Millionen Mark Baukosten; bei einer Lebensdauer von 20 Jahren etwa 76 Millionen Mark; die Mehrkosten sind somit im Jahr 16 Millionen Mark. Trotzdem wächst der Marineetat ganz gewaltig an, weil die Schiffe größer gebaut werden müssen und mehr Mannschaften, Offiziere und Beamte erfordern. Ueber die Ausgaben der Marine gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß: 1871—1888: 784 Millionen Mark, 1889—1907: 2859 Millionen Mark. Insgesamt 1871—1907: 3643 Millionen Mark. Davon auf Anleihe 777 Millionen Mark genommen. Die neuen Ausgaben nach Annahme des Flottengesetzes (mit Pension und Anleihezinsen) sind: Ordentlicher Etat von 1908—1917: 3947 Millionen Mark, Anleihen: 746 Millionen Mark. Insgesamt 1908—1917: 4693 Millionen Mark.

Der Marineetat weist folgende Ziffern auf: 1872: 31 Millionen Mark, 1880: 40 Millionen Mark, 1888: 51 Millionen Mark, 1892: 90 Millionen Mark, 1896: 92 Millionen Mark, 1900: 167 Millionen Mark, 1906: 265 Millionen Mark, 1910: 483 Millionen Mark, 1917: 480 Millionen Mark. Er hat sich also von 1896 bis 1910 mehr als verfünffacht.

Ueber die Verteilung der Flottenbaukosten auf den ordentlichen Etat oder auf Anleihe fand in der Budgetkommission

eine eingehende Erörterung statt; seit Jahren arbeitet das Zentrum dahin, diese Ausgaben tunlichst auf den ordentlichen Etat zu nehmen und so der Schuldenwirtschaft entgegenzuwirken. Abg. Dr. Lieber hat schon am 12. Dezember 1899 im Reichstage erklärt: „Alle meine politischen Freunde, die der Budgetkommission angehören, haben die Meinung gewonnen, daß es am allerbesten wäre, so rasch sich aufbrauchende Bedürfnisse wie Kriegsschiffe, gar nicht aus Anleihen zu nehmen, sondern aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten.“ (120. Sitzung vom 12. Dezember 1899 S. 3303.)

Bis zum Jahre 1900 hat man sämtliche Ausgaben für den Schiffsbau abzüglich einer Summe von 5 Prozent des Wertes der Flotte auf Anleihe genommen; dazu traten noch die Ausgaben für die Armierung zu $\frac{2}{3}$. Auf Antrag des Abg. Müller-Gulda ist dann beschlossen worden, daß die Amierungskosten ganz auf den ordentlichen Etat zu nehmen sind, und daß die sogenannte Abschreibung 6 Prozent beträgt. Bei dieser Regelung blieb es bis jetzt. Die drei Flottengesetze haben demgemäß auf die Anleihe von den Schiffsbaukosten verwiesen:

	Flottengesetz 1900	Flottengesetz 1906	Flottengesetz 1908
1908:	9,38 Mill.	13,28 Mill.	64,41 Mill.
1909:	5,40 "	16,87 "	92,25 "
1910:	3,25 "	12,70 "	101,41 "
1911:	0,34 "	9,06 "	98,91 "
1912:	— "	9,01 "	77,53 "
1913:	— "	5,82 "	49,65 "
1914:	— "	3,76 "	26,35 "
1915:	— "	— "	9,01 "
1916:	— "	— "	4,09 "
1917:	— "	— "	— "
	18,37 Mill.	70,50 Mill.	523,61 Mill.

Die drei Zahlen: 18,37 Millionen, 70,50 Millionen und 523,61 Millionen sagen mehr als genug. Sie rechtfertigen es auch, daß das Zentrum angesichts der drohenden Schuldenvermehrung einen anderen Weg gehen wollte. Wenn in zehn Jahren für die Schiffsbaukosten allein eine halbe Milliarde auf Anleihen genommen wird, so kommt man damit in eine endlose Schuldenwirtschaft hinein; das Ende wäre gar nicht abzusehen, besonders wenn noch eine Vermehrung der Flotte erfolgen würde.

Gegenüber diesem Vorschlag des Bundesrates beantragte nun das Zentrum, daß alle Neubauten auf Anleihen genommen werden sollen, alte Ersatzbauten aber im ordentlichen Etat zu decken seien. Ein solcher Grundsatz war klar und hätte für alle Zeiten genügt.

Er fand auch in der Kommission eine sehr freundliche Aufnahme; man wollte nur jetzt nicht an diese prinzipielle Lösung herantreten; er sollte nach dem Rezepte des Reichskanzlers eben verschoben werden. Die finanziellen Wirkungen dieses Antrages wären gewesen, daß bis 1917 nur noch folgende Summen auf Anleihen genommen worden wären:

1. für Linienschiffe . . .	27,2	Millionen	Mark.
2. „ große Kreuzer . .	118,6	„	„
3. „ kleine Kreuzer . .	6,5	„	„
	<hr/>		
	Insgesamt	152,3	Millionen Mark.

Die Anleihe summe wäre also um 371,31 Millionen Mark erniedrigt worden, und man hätte ein richtiges Prinzip in die ganze Flottenfrage gebracht; aber der Block lehnte diesen prinzipiellen Antrag rundweg ab, obwohl niemand die Berechtigung desselben bestreiten konnte; auch das Reichsschatzamt mußte dem Kern des Antrages zustimmen. Wenn das Zentrum hier auch nur einen moralischen Erfolg erzielte, so hat es doch sofort einen materiellen Erfolg zu verzeichnen in der Frage der Kostendeckung für die Grundreparaturen der Schiffe. Dafür sind im Etat 4 Millionen Mark gefordert, diese Summe wird auch in den drei nächsten Etats in mindestens dieser Höhe wiederkehren, die Regierung wollte diese Gelder durch Anleihen aufbringen. Das steht auf derselben Höhe, als wenn jemand ein Paar Schuhe neu bescholen läßt und dies auf Anleihen nimmt. Ein Teil dieser Ausgaben ist seither in den fortdauernden Ausgaben gelaufen; nun sollte er sofort auf Anleihe genommen werden; darin lag ein Bruch mit der bisherigen Finanzpolitik, ein Rückschritt von ganz ungeheurer Tragweite. Durch einen Zentrumsantrag ist diese Verschlechterung beseitigt worden.

Endlich wurde die Kostenfrage für die Unterseeboote besprochen, wenn auch noch nicht endgültig geregelt; 1908 sollten diese auf Anleihe genommen werden. Der Fonds für diese Schiffe wird immer mehr anwachsen; aber niemand weiß, wie lange ein solches Schiff hält; es kann durch eine Erfindung ganz veraltet sein. Die feinen Maschinen halten überhaupt nicht lange. Daher forderte das Zentrum, daß diese Summen im ordentlichen Etat aufzubringen seien, und das Reichsschatzamt sagte dies auch für 1909 zu.

Durch Annahme des Flottengesetzes hat das Zentrum seinen alten Ruhm als einer wahrhaft nationalen Partei aufrecht erhalten; es bedauert lebhaft, daß nicht gleichzeitig die Deckungsfrage gelöst worden ist; wenn das Zentrum noch die Geschäfte zu führen gehabt hätte, wäre diese Lösung sofort erfolgt.

VI. Finanzwesen.

§ 42. Die Gestaltung des Hauptetats für 1908 ist die traurigste seit Bestehen des Reiches. Der Etat schließt mit 2,752,822 Mark in Einnahme und Ausgabe ab. Mit Recht konnte angesichts dieses Etatsabschlusses der Abg. Speck am 27. März 1908 ausführen: „Diese Ziffern beweisen allein für sich, daß es in der Weise, wie jetzt im Reiche gewirtschaftet wird, auf die Dauer nicht wird weiter gehen können. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Es wurde kürzlich im weimarischen Landtag von einem Mitglied dieser Körperschaft die Finanzwirtschaft des Reichs als diejenige eines Bankerotteurs bezeichnet. (Sehr richtig! in der Mitte.) Man wird vielleicht sagen können: der Ausdruck war etwas zu scharf (sehr richtig! links); allein, wenn man die Dinge sachlich prüft, so muß man sagen, daß die Art und Weise, wie jetzt unsere Ausgaben fundiert werden, nicht weit entfernt ist von der Finanzwirtschaft eines Mannes, der es in Geldsachen nicht recht genau nimmt!“ (132. Sitz. vom 27. März 1908 S. 4333.)

Dabei hat der Bloß so gut wie nichts getan, um den Etatsabschluß oder gar die Finanzen zu verbessern; im Gegenteil, und doch hat dazu der Abg. Schrader am 27. März 1908 gesagt: „Die gegenwärtige Lage unserer Finanzen ist so elend, wie sie noch nie, solange das Deutsche Reich bestanden hat, gewesen ist. Wir sind nicht imstande gewesen, die notwendigen Ausgaben dieses Jahres zu decken.“ (132. Sitzung vom 27. März 1908 S. 4346.)

Von den gewaltigen Mehrforderungen für Militär, Marine usw. wurden nur unerhebliche Beträge gestrichen, nämlich: bei der Heeresverwaltung im ganzen 716,202 Mark, bei der Marinerverwaltung im ganzen 90,000 Mark, bei der Verwaltung für Kiautschau 861,647 Mark, bei den Kolonialausgaben 5,715,411 Mark, zusammen 7,383,260 Mark. Es mußten dagegen, um dem wirklichen Bedarf zu entsprechen, nachträglich mehr in den Etat eingestellt werden: für erhöhte Schuldzinsen infolge der Pumpwirtschaft und der Fehlbeträge 9,000,000 Mark, für sonstige Ausgaben 8500 Mark, zusammen 9,008,500 Mark.

Der Etat der ordentlichen Ausgaben hat sich daher nicht vermindert, sondern, was noch nie dagewesen ist, nach den Beschlüssen des Reichstages sogar noch gegen die Vorlage um 1,625,240 Mark erhöht. Hierzu kommen noch zwei Posten, welche in den außerordentlichen Etat (auf Anleihe) eingestellt waren, jedoch in den ordentlichen Etat gehören und deshalb in diesen herüberzunehmen waren, nämlich: 1. Schiffsreparaturen 4,000,000 Mark, 2. Pensionen für Invaliden aus der chinesischen Expedition 3,447,000 Mark, zusammen 7,447,000 Mark, so daß sich der Fehlbetrag im ordentlichen Etat nach den Reichstagsbeschlüssen um insgesamt 9,072,240 Mark erhöhte.

Um diesen weiteren Fehlbetrag zu decken, hat man im Plenum des Reichstages die zu erwartende Einnahme aus dem Reingewinn der Reichsbank um 12,054,000 Mark heraufgesetzt, so daß sich nach Abzug der vorgenannten Erhöhung des Fehlbetrages von 9,072,240 Mark daraus eine Besserung des ordentlichen Etats um 2,981,360 Mark ergibt. Die ungedeckten Matritularbeiträge der Bundesstaaten, d. h. das eigentliche Reichsdefizit, welches nach dem Etat 125,449,275 Mark betragen sollte, vermindert sich danach auf 122,525,640 Mark, wovon rund 24 Millionen von den Bundesstaaten gleich bezahlt werden müssen, während der Rest (98 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark) bis zum Jahre 1911 zu stunden ist und vom Reiche einstweilen auf schwebende Schuld genommen wird. Hierzu tritt jedoch noch ein Nachtragsetat (Teuerungszulage für mittlere und untere Beamte), der etwa 23 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark erfordert und also das Defizit des Reichshaushalts noch um diesen Betrag auf rund 146 Millionen Mark erhöht. Außer dem ordentlichen Etat kommt dann noch der außerordentliche Etat in Betracht, welcher ausschließlich auf Schuldenvermehrung aufgebaut ist. Derselbe betrug nach der Vorlage abzüglich der Einnahmen 260,506,091 Mark. Gestrichen wurden hiervon nur 28,993 Mark, hiezu kommen jedoch die 7,447,000 Mark, welche wie oben erwähnt, zu Lasten des ordentlichen Etats übernommen werden (Schiffsreparatur und Pensionen), zusammen 7,475,993 Mark, so daß sich die Anleihe vermindert auf 253,030,098 Mark. Zu dieser Summe sind noch hinzuge treten die Nachtragsforderungen für Kolonialbahnen mit 38,220,000 Mark, so daß sich die Gesamtanleihe für 1908 auf 291,280,098 Mark stellt. Wenn man hierzu noch den Fehlbetrag im ordentlichen Etat rechnet mit 146,600,000 Mark, so sind im ganzen als Fehlbetrag zu beschaffen 437 Millionen Mark. Davon durch feste Anleihe 291,280,098 Mark, als schwebende Schuld 122,500,000 Mark (bis 1911 den Bundesstaaten gestundet), während die Bundesstaaten an ungedeckten Beiträgen alsbald zu zahlen haben 24,000,000 Mark. Um die schwebende Schuld zu decken sieht das Etatsgesetz eine Erhöhung der Reichsschatzanweisungen von 350 auf 475 Millionen vor.

Um das Defizit nicht gar so hoch erscheinen zu lassen, hat der Bundesrat entgegen den Bestimmungen der Finanzreform für 1906 im Etatsgesetz den Vorschlag gemacht, die Schuldentilgung für 1908 aussetzen. Das Zentrum erklärte sich gegen diesen Vorschlag; denn es sei deshalb auffallend, daß, nachdem schon für das Jahr 1907 im Finanzreformgesetz selbst die Schuldentilgung außer Wirksamkeit gesetzt sei, nun im Etat für das Jahr 1908, also für das erste Jahr, in welchem der Schuldentilgungsgedanke praktisch durchgeführt werden sollte, diese Durchführung wieder durch eine besondere Bestimmung des Etatsgesetzes außer Kraft gesetzt werden solle. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß es formelle Bedenken habe, auf dem Wege

des Etatsgesetzes die materiellen Bestimmungen eines früheren Gesetzes abändern zu wollen, es sei unbedingt notwendig, wenn man den Gedanken der Außerkräftsetzung der Schuldentilgung überhaupt verfolgen wolle, dies auf dem Wege eines besonderen Gesetzes zu tun.

Auf eine Anfrage wurde vom Reichsschatzamt erklärt, daß die Höhe der gestundeten Matrifularbeiträge sich belaufe aus dem Jahre 1906 auf 27 Millionen, 1907 auf etwa 40 Millionen und für das Jahr 1908 auf ungefähr $102\frac{1}{2}$ Millionen. Diese $102\frac{1}{2}$ Millionen aber nur, wenn der Vorschlag des Bundesrats zur Annahme gelangt. Würde dieser abgelehnt werden, so erhöhe sich die Summe um 24 Millionen, also auf $126\frac{1}{2}$ Millionen. Der Block stimmte dem Vorschlag des Bundesrates zu und setzte damit die Schuldentilgung außer Kraft.

Der Stand der Reichsschuld war am 1. Oktober 1907 4,003,500,000 Mark. Von dieser Summe wurden bis 1906 verbraucht für das Reichsheer: 1747 Millionen Mark; für die Marine: 713 Millionen Mark; für die Reichspost: 216 Millionen Mark, für die Reichseisenbahnen: 225 Millionen Mark; für den Nordostseefanal: 109 Millionen Mark, für die ostasiatische Expedition: 280 Millionen Mark, für die südwestafrikanische Expedition: 176 Millionen Mark (163 Millionen Mark sind noch an Resten verblieben). Trotz dieser elenden Lage der Reichsfinanzen, die erst unter der Herrschaft des Blocks eintrat, hat dieser doch die Ausgaben ohne jede Fürsorge für die Deckung noch erhöht; der reichsparteiliche Abg. Dr. Arendt meinte sogar bei der zweiten Lesung der Flottennovelle:

„Es ist nicht möglich, daß wir gewisse Vorlagen abhängig machen von der vorherigen Bewilligung der Mittel hierfür. So sehr ich das aus finanziellen Gründen bedaure, so sage ich doch, daß, wenn die Landesverteidigung in Betracht kommt, eine Versäumnis zu den schwersten Folgen führen kann. Nach dieser Richtung hin unterscheidet sich ja die gegenwärtige Situation des Reichstages allerdings von den früheren. Früher war der Herr Kollege Spahn in der Lage, ein Nachwort nach dieser Richtung zu sprechen und als Führer der ausschlaggebenden Partei zu erklären, daß die Bewilligung solcher Vorlagen abhängig von der vorherigen Ordnung der Finanzen; aber ich möchte den verehrten Herrn Kollegen bitten, darüber in Erwägung einzutreten, ob nicht vielleicht gerade diese Erörterungen hier im Reichstag mit eins der Momente waren, die in der Volksempfindung zu der Kundgebung geführt haben, welche die Wahlen vom vorigen Jahre bedeutet haben. (Sehr richtig! rechts) Ich glaube, daß der Ausbruch der öffentlichen Meinung durch die Wahlen namentlich auch dahin ging, daß wir hier in den nationalen Fragen eine entschiedene und unbedingte Mehrheit haben sollen.“ (89. Sitzung vom 29. Januar 1908 S. 2732.)

Die Auslassungen sind für das Zentrum ungemein ehrend; denn damit ist festgestellt, daß das Zentrum nie Ausgaben bewilligte, ohne gleichzeitig für deren Deckung zu sorgen. Im Blockzeitalter ist es anders und daher ist man auch in die elende Finanzlage gekommen. Der Block tat gar nichts, um diese auch nur ein wenig zu verbessern, nicht einmal die Reform der Maischbottichsteuer (I. Sess. 1907/08

Druck. Nr. 196) ist erledigt worden, und doch konnte der Abg. Erzberger am 16. März 1908 feststellen: „Die verbündeten Regierungen selbst haben einen Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem sie, schwach und gelinde gerechnet, kundtun, daß die Brenner nur eine Steuer von 12 Pfennig pro Liter bezahlen, während sie tatsächlich eine Rückvergütung von 16 Pfennig pro Liter bekommen. Ich halte übrigens die Zahl von 12 Pfennig sogar noch für zu hoch gegriffen. Hier wird also klipp und klar nachgewiesen, daß den Brennern mehr vergütet wird, als sie an Steuern vorher bezahlt haben! Da nun das Reich sich in einer so schlechten Finanzlage befindet, so muß ich diesen Zustand, wie ich es schon in der Budgetkommission getan habe, auch hier im Plenum als einen öffentlichen Skandal bezeichnen! Da die Brenner größtenteils zu dem sogenannten nationalen Kreis gehören, so würde ich es für ein Gebot der finanziellen Anständigkeit halten, wenn sie vom Reiche nicht mehr die Rückvergütung verlangten, als sie vorher an Steuern bezahlt haben! Das kann nicht scharf genug hier im Reichstage zum Ausdruck gebracht werden.“ (123. Sitzung vom 16. März 1908 S. 3971.)

§ 43. Mit einer Herabsetzung der Zuckersteuer von 14 M. auf 10 M. und einer Verminderung der Einnahme des Reiches um 35—40 Millionen hat der Block die Gesundung der Reichsfinanzen eingeleitet und damit den Spott aller Kenner des Etats herausgerufen. Den Anlaß zu diesem höchst eigenartigen Schritte, der auch die Beamtenaufbesserung verschoben hat, gab die Zusatzakte zur Brüsseler Zuckerkonvention. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 587.) Gleichzeitig mit der Beratung dieser Zusatzakte unterbreiteten die gesamte Rechte und die Nationalliberalen dem Reichstag einen Initiativantrag, der ab 1. April 1909 die Zuckersteuer von 14 auf 10 M. herabsetzen sollte und folgenden Vorschlag zur Beseitigung des hierdurch entstehenden Defizits enthielt: „Sollte der Nettoertrag der Zuckersteuer in den Etatsjahren 1909, 1910 und 1911 den Betrag von 140 Millionen Mark nicht erreichen, so ist der Herr Reichskanzler befugt, zur Deckung des jeweiligen Fehlbetrags eine Anleihe aufzunehmen. Sobald die Einnahmen aus der Zuckersteuer den Betrag von 140 Millionen Mark übersteigen, ist der Mehrertrag zunächst zur Tilgung dieser Anleihen zu verwenden.“ (I. Session 1907/08 Druck. Nr. 601.) Ein solcher Vorschlag dürfte einzigartig in der Gesetzgebung dastehen; er enthält eine Blankovollmacht zum Schuldenmachen, wenn nur eine Einnahmequelle unter einen bestimmten Ertrag zurücktritt; selbst wenn das Reich 1911 mit einem Ueberschuß abschließt, aber die Zuckersteuer nur 110 Millionen Mark einbringt, müßten hiernach 30 Millionen Mark Schulden gemacht werden; wofür denn? Ferner sollten Schulden aufgenommen werden, um laufende Ausgaben zu decken. Die Antragsteller sahen

denn auch, daß es so nicht ging; der Block legte denn am 7. Februar 1908 einen neuen Gesetzeswurf vor, der lautete:

„Artikel 1.

Die Zuckersteuer wird vom 1. April 1909 ab auf 10 Mark von 100 Kilogramm Reingewicht herabgesetzt, sofern bis dahin Gesetze zustande kommen, die eine Erhöhung der eigenen Einnahmen des Reichs um mindestens 35 Millionen Mark jährlich bezwecken. Kommen solche Gesetze erst nach dem 1. April 1909 zustande, so erfolgt die Herabsetzung der Steuer gleichzeitig mit deren Inrafttreten.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der in Brüssel am 28. August 1907 vollzogenen Zusatzakte zu dem Vertrage über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 in Kraft.“ (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 650.)

Am 7. Februar 1908 legte der Abg. Dr. Spahn die Gründe dar, weshalb das Zentrum gegen diesen Antrag stimme, so sehr es eine Ermäßigung der Zuckersteuer im Interesse der Konsumenten und Produzenten wünsche; aber dieser Antrag binde nur den Reichstag und vermehre das Defizit sicher; die Herabsetzung der Zuckersteuer trete erst ein, wenn eine andere Steuer hierfür angenommen werde; die neue Steuer könnte aber drückender sein als die bestehende. Der Reichstag müsse bei der Steuerreform völlig freie Hand behalten; dieser Antrag nütze jetzt niemanden, er schade aber unseren Finanzen, sobald man neue Steuern schafft. Bald darauf hat der Reichs-Schatzsekretär offen erklärt, daß dieses durch den Block angenommene Gesetz eine Ursache gewesen sei, weshalb die Aufbesserung der Beamten verschoben werden mußte. Die weitere Entwicklung der Dinge in der Zuckerindustrie aber hat dem Zentrum erst doppelt recht gegeben, denn ein neues Zuckerkartell ist im Entstehen begriffen. Die zu erwartende Ermäßigung der Zuckersteuer um 4 Mark pro Doppelzentner wollen die Raffinerien und Weißzuckerfabriken benutzen, um diesen Vorteil nicht den Konsumenten zukommen zu lassen, sondern fast in voller Höhe selbst einzustecken, wie sich aus folgenden Einzelheiten ergibt. Der Syndikatspreis soll sich nach dem Rohzuckerpreise richten und auf Grund der Magdeburger Börsennotierung für 88 Grad Rohzucker festgestellt werden unter Zuschlag von 7,50 Mark pro 100 Kilogramm für Brotraffinade. Wenn z. B. heute der Rohzucker in Magdeburg 23 Mark pro 100 Kilogramm kostet, so soll der Brotraffinadepreis 30,50 Mark oder zuzüglich Steuer, die heute noch 14 Mark beträgt, 44,50 Mark kosten, wird die Steuer auf 10 Mark ermäßigt, dann 40,50 Mark. Da aber heute bei 23 Mark Rohzuckerpreis und 14 Mark Steuer der Preis für Brotraffinade nur 41,50 Mark ist, so würde das Raffineriesyndikat von der Steuerermäßigung selbst 3 Mark einstecken und den Konsumenten nur 1 Mark pro 100 Kilogramm, also 0,5 Pfennig pro Pfund, zukommen lassen. Auch diese 0,5 Pfennig sollen noch durch Einführung von Frachtzuschlägen beschritten werden, dagegen sollen die Großisten

einen Umsatzrabatt erhalten. Es kommt also genau alles, wie es das Zentrum seinerzeit bei der Debatte über die Steuerermäßigung vorhergesagt hat: nicht der Zuckerkonsument und nicht der Rübenbauer erhalten den Vorteil aus der Steuerermäßigung, welche der Reichskasse einen Ausfall von 35—50 Millionen verursachen soll und die Finanzlage des Reiches noch mehr verschlechtert, sondern das Raffinerie-syndikat, und die Händler stecken die 2 Pfennig pro Pfund selbst ein. Die Bedingungen des neuen Syndikats schließen sich im übrigen in der Hauptsache an die des alten Kartells, welches 1903 aufhörte, an; es wird jeder Fabrik ein bestimmtes Kontingent gegeben und für die Nichtausnutzung desselben eine Entschädigung aus der Kartellkasse bezahlt.

So hat die gesamte Entwicklung der Dinge die Haltung des Zentrums glänzend gerechtfertigt. Von der Regierung und vom Block aus hat man versucht, das Zentrum für dieses gesetzgeberische Unikum zu gewinnen; man hat dabei erstmals wieder Zentrumsabgeordnete zu vertraulichen Besprechungen beim Staatssekretär eingeladen; aber man merkte im Zentrum die hierbei gestellte Falle und fiel nicht herein. Im Auslande spotten die Zeitungen darüber, daß man die Verbesserung der Reichsfinanzen mit einer Verminderung der Einnahmen beginnen will.

§ 44. **Die Verschiebung der Reichsfinanzreform** bedeutet das Geständnis des Reichskanzlers Fürst Bülow und der Blockparteien, daß sie noch nicht die Kraft in sich fühlen, an diese schwierige, aber auch dringende Aufgabe heranzugehen. Die Verschiebung bedeutet eine schwere Schädigung der Beamten-schaft, die dadurch um die zugesagte Aufbesserung gekommen ist; sie hat eine schwere Belastung unseres Geldmarktes im Gefolge, da eine hohe Summe auf Anleihen genommen werden muß, und der Geldmarkt stets durch die vielen Schatzanweisungen beunruhigt wird. Es ist denn in erster Linie der Mittelstand, der durch den hohen Bank-diskont die Nachteile zu tragen hat. Das Ansehen des Reiches leidet auch unter diesen Zuständen. Zu Beginn der Session war man im Bundesrat auch entschlossen, die Steuervorlage dem Reichstage zu unterbreiten; so erklärte Staatssekretär Freiherr v. Stengel am 28. November 1907: „Wägen die Schwierigkeiten der Aufgabe auch noch so groß sein, sie dürfen uns nicht abhalten, ihr näher zu treten, und ich halte nicht mit meinem Urteile zurück: eine weitere Verschiebung wäre unter den obwaltenden Verhältnissen unvereinbar mit den bewährten Grundsätzen einer geordneten Finanzwirtschaft im Reiche und seinen Gliedern.“ (60. Sitzung vom 28. November 1907 S. 1864.) Reichskanzler Fürst Bülow schloß sich dem am 30. November an mit den Worten: „Mit diesem ganzen Hause halte ich diese Aufgabe für ungememein schwierig; ich halte sie auch für

überaus ernst, ich halte sie vor allem für sehr dringlich. Dieses hohe Haus wird sich der Pflicht, die Finanzen des Reiches auf eine gesunde und solide Grundlage zu stellen, nicht entziehen wollen.“ (62. Sitzung vom 30. November 1907 S. 1937.) Von rechts und von links wurde damals versichert, daß man an das Werk gehen wollte; so meinte Abg. Fürst zu Hatzfeldt am 29. November 1907: „Meine Herren, ich würde es wirklich bedauern, wenn der Reichstag wieder auseinandergehen sollte, ohne unsere elende Finanzwirtschaft saniert zu haben.“ (61. Sitzung vom 29. November 1907 S. 1917.) Und am 29. Januar 1908 hat Reichsschatzsekretär v. Stengel dem Reichstage mitgeteilt:

„Was den Stand der Steuervorlagen anlangt, die wir als notwendig erachten, um die Deckung des Fehlbetrages im Reichshaushalte herbeizuführen, so haben die Ausschüsse des Bundesrates ihre Beratungen über diesen Gegenstand erst in den allerjüngsten Tagen abgeschlossen; ich bin aber nicht in der Lage, Ihnen heute eine Mitteilung darüber zu machen, zu welcher Zeit das Plenum des Bundesrats diese Vorlagen und die Anträge der Ausschüsse zur Beratung ziehen und darüber Beschluß fassen wird. Mit Rücksicht auf diesen Umstand bin ich auch nicht in der Lage, Ihnen über den Inhalt der Vorlagen genauere Mitteilungen zu machen. Ich kann nur im allgemeinen Ihnen dies eine sagen: es handelt sich um zwei Steuergesetzentwürfe. Der eine Steuergesetzentwurf betrifft die Verstaatlichung eines Teiles des Zwischenhandels mit Branntwein, und der andere Gesetzentwurf befaßt sich mit der Einführung einer Banderolesteuer für den Tabak (hört! hört! bei den Sozialdemokraten) und auf die Zigarre, und zwar nach dem Vorbilde der Banderolesteuer, die wir in Ansehung der Zigarette bereits eingeführt haben.“ (89. Sitzung vom 29. Oktober 1907 S. 2733.)

Am 27. März 1908 aber sagte der freisinnige Abg. Schrader, weshalb die von allen Seiten als dringlich bezeichnete Reform dem Reichstage nicht zugegangen sei: „Ich glaube, der Herr Reichskanzler seinerseits hat den Wunsch gehabt, die Belastung seiner Politik, welche die Finanzreform bringen würde, so weit wie möglich hinauszuschieben (hört! hört! in der Mitte) und die hohen verbündeten Regierungen haben den Wunsch gehabt, die Frage möglichst weit hinauszuschieben, wie die Defizits gedeckt werden sollen.“ (132. Sitzung vom 27. März 1908 S. 4347.)

Um dieses totale Fiasko und die bisherige Unfähigkeit des Blocs in Steuerfragen zu verschleiern, beliebt man von verschiedenen Seiten das alte Mittel, die Reform von 1906 tunlichst schlecht zu machen; demgegenüber hat der als Statskenner sehr geschätzte frühere Reichsschatzsekretär Freiherr v. Stengel am 28. November 1907 erklärt: „Ich stehe keinen Augenblick an, es auch heute dankbar anzuerkennen, daß durch jene Reform dem Reiche wenigstens im Betrage von 140 bis 150 Millionen erhöhte Einnahmen erschlossen worden sind. Ich wüßte in der Tat auch nicht, was heute beginnen, wenn jene Reform gescheitert, und auch noch dieser Fehlbetrag zu decken wäre.“ (60. Sitzung vom 28. November 1907 S. 1864.) Der Abg. Speck konnte hierzu treffend am 27. März 1908 darüber bemerken:

„Es ist ja zuzugeben, diese Reform hat die Hoffnungen, die man auf sie setzte, nicht voll und ganz erfüllt. Aber daß man diese Finanzreform, die doch immerhin für das Reich eine ganz erhebliche Mehreinnahme gebracht hat, nun gar so schlecht macht, das ist doch in der Sache nicht begründet. Die neuen Steuern dieser Reform waren ja von Anfang an mit der ausgesprochenen Absicht so bemessen, daß ihr Höchstertrag erst im Beharrungszustand eintreten sollte. Man hat also von vornherein damit gerechnet, daß nicht die Gesamthöchstsumme schon in den ersten zwei, drei Jahren sich ergeben würde. Aber man hat bei dieser Reform auch nach dem Voranschlag damit gerechnet oder rechnen zu dürfen geglaubt, daß auch die Mehrausgaben nur kurzfristige wachsen würden bis zum Beharrungszustand der Steuern.“ (132. Sitzung vom 27. März 1908 S. 4335.)

Die große Verelendung der Reichsfinanzen besteht erst seit der Herrschaft des Blocks, denn das Jahr 1906 schloß noch sehr gut ab und die Jahre vorher ebenso. Im Jahre 1906 betrug die gestundeten Matritularbeiträge nur 27 Millionen, 1907 aber trotz der neuen Steuern schon 40 Millionen und 1908 aber mit der Teuerungszulage gar 126 Millionen! Diese Zahlen besagen alles. Das Jahr 1905 schloß sogar mit einem Ueberschuß von 6 Millionen ab. Was die lex Franckenstein betrifft, so haben die Bundesstaaten auf Grund derselben von 1879 bis 1907 an Ueberschüssen erhalten 544 Millionen, während sie an ungedeckten Matritularbeiträgen nur 237 Millionen in demselben Zeitraum zuzahlen mußten. Die Bundesstaaten haben somit während der „Zentrumsherrschaft“ vom Reiche 307 Millionen Mark mehr erhalten, als sie an dieses zahlen mußten. Die Jahre der Ueberschußzahlungen an die Bundesstaaten waren: 1883—1892, 1895—1898. Dazu tritt noch, daß auf Antrag des Abg. Dr. Lieber von 1896—1899 insgesamt 152 Millionen Mark Schulden getilgt worden sind. Die größte Zunahme der Reichsschulden findet sich in jenem Jahre, wo das Zentrum ausgeschaltet war: im Kartellreichstag von 1887—1890 um: 631 Millionen Mark; als Folge der vom Zentrum abgelehnten Militärvorlage von 1893 um: 341 Millionen; für die Chinaexpedition: 293 Millionen Mark; für Südwestafrika rund 500 Millionen Mark. Aber die beiden letzten Ausgaben hat Fürst Bülow im größten Maßstabe ohne die Zustimmung des Reichstages eingeleitet, und als das Zentrum auf Sparsamkeit hinarbeitete, da wurde diese Tätigkeit als „antinationale“ erklärt. Die einzelnen Etatskapitel seit 1906 weisen folgende Zahlen auf:

	1906:	1907:	1908:
Heer:	735 Millionen	788 Millionen	853 Millionen
Flotte:	278	290	350
Pensionen:	137,7	140	143
Reichsschuld:	127,5	136,5	155

An diesen vier Ausgabebetteln haben wir also allein seit der Herrschaft des Blocks eine Zunahme von 224 Millionen Mark zu konstatieren. Und dann soll das Zentrum die Schuld tragen an der Verelendung der Reichsfinanzen?

Wie ist nun die Stellung der verschiedenen Faktoren zu der Frage der Reichsfinanzreform?

Der Bundesrat hat, wie schon mitgeteilt, zwei neue indirekte Steuern in Arbeit genommen; diese werden unter dem neuen Reichsschatzsekretär umgearbeitet. Aber über bestimmte Grundsätze hatten sich verschiedene Redner aus dem Bundesrat schon ausgelassen; so erklärte Reichsschatzsekretär Frhr. von Stengel am 28. November 1907: „Eine direkte Reichsteuer werden Ihnen die verbündeten Regierungen nicht bringen“. (60. Sitzung vom 28. November 1907 S. 1867.) Der preußische Finanzminister von Rheinbaben sprach sich am 29. November 1907 sehr bestimmt gegen die Wehrsteuer aus und fügte bei:

„Der Herr Abg. Bassermann hat ferner die Einführung einer Reichsvermögenssteuer befürwortet. Er hat schon in Mannheim erklärt, daß auch Herr v. Rheinbaben sich darin würde finden müssen. Ich kann mit voller Bestimmtheit erklären, daß er sich in dieser Beziehung im Irrtum befindet (bravo! rechts), und ich hoffe nach den Erklärungen des Herrn Freiherrn v. Stengel — und ich spreche das hier nicht nur namens der preußischen Regierung aus, sondern aller Regierungen, von denen ich den Auftrag dazu habe —, daß er sich im gleichen Irrtum gegenüber der Gesamtheit der Bundesregierungen befindet. (Bravo! rechts.) Wollten wir die direkten Steuern aus der Hand geben, so hieße das, die Axt an die Wurzel der finanziellen und politischen Selbständigkeit der Einzelstaaten legen.“ (61. Sitzung vom 29. November 1907 S. 1897.)

Für das Zentrum erklärte der Abg. Spahn am 28. November 1907:

Wir haben, als wir in der Mehrheit die Verantwortung für die Beschlüsse des Reichstags mitzutragen hatten, an dem Grundsatz festgehalten, neue Ausgaben nur zu bewilligen, wenn für ihre Dedung gesorgt ist. (Bravo! in der Mitte.) Wir werden an diesem Grundsatz auch jetzt festhalten, wir werden die verbündeten Regierungen in der Beachtung und Festhaltung an diesem Grundsatz unterstützen. (Erneutes Bravo! in der Mitte.) „Bei der Neubewilligung von Mitteln haben wir bisher an dem § 6 des Flottengesetzes als einem prinzipiell festgelegten Standpunkte festgehalten, daß neue Lasten nicht auf die Schultern der minderbemittelten Klassen zu legen seien. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte.) Wir werden an diesem Prinzip auch den von uns geforderten Neuausgaben gegenüber festhalten. Meine Partei hat ständig gegen die Angabe Stellung genommen . . .“, der Herr Staatssekretär hat die Einführung einer Reichseinkommensteuer und einer Reichsvermögenssteuer zurückgewiesen. Ich kann auch hier persönlich auf Grund der Geschichte meiner Partei versichern, daß wir auf dem gleichen Standpunkte stehen, und zwar einmal aus verfassungsrechtlichen Gründen, dann aber, meine Herren, auch aus praktischen Erwägungen. (60. Sitzung vom 28. November 1907 S. 1872.)

Dann sprach sich Redner für einen besseren Umlagemodus der Matrifularbeiträge aus. Abg. Speck hat weiter in der 3. Lesung des Etats erklärt: „Wir erblicken in einer direkten Reichseinkommensteuer einen formell schweren Eingriff in die Finanzhoheit der Einzelstaaten (sehr richtig: in der Mitte), und es wurde nicht mit Unrecht die Einführung solcher direkten Reichsteuern als eine finanzielle Mediatisierung der Einzelstaaten gezeichnet. (Sehr wahr! in der

Mitte.) Die direkte Besteuerung, namentlich die Einkommensteuer, ist das Rückgrat der Finanzwirtschaft unserer Einzelstaaten, und es heißt nach meiner Auffassung dieses Rückgrat brechen, wenn wir den Einzelstaaten diese ihre Hauptfinanzquelle entziehen oder auch nur beschränken wollten.“ (132. Sitzung vom 27. März 1908 S. 4334.)

Die Konservativen ließen am 28. November 1907 durch Abg. Frhrn. von Richthofen erklären: „Meine Herren, meine politischen Freunde sind fest entschlossen, unter Festhaltung ihres von jeher eingehaltenen Standpunktes gegen jede direkte Reichssteuer zu stimmen (hört! hört! links), wenn solche von einer Partei dieses Hauses etwa beantragt werden sollte, und zwar würden wir uns, wenn etwa im Laufe der Verhandlungen der Vorschlag auftauchen sollte, die letzte Abstimmung über eine solche Steuer mit derjenigen über ein anderes Finanz- oder Steuergesetz zu verbinden, zu unserem Bedauern genötigt sehen, auch gegen ein solches Mantelgesetz zu stimmen.“ (60. Sitzung vom 28. November 1907 S. 1876.)

Graf von Kanitz wiederholte das am 27. März 1908: „Wir sind gegen eine maßlose, eine progressive Einkommensteuer, sind überhaupt gegen eine Ueberweisung der Einkommensteuer wie aller direkten Staatssteuern an das Reich.“ (132. Sitzung vom 27. März 1908 S. 4336.) Der Abg. Dr. Wagner (Sachsen) meinte: „Die Sozialdemokratie will gerade deshalb die direkten Steuern vermehren, weil diese Steuern, hinter denen stets der Zwangsvollzieher steht, am drückendsten sind und die Unzufriedenheit am meisten schüren.“ (132. Sitzung vom 27. März 1908 S. 4356.)

Die Reichspartei hat durch Abg. Fürst von Hatzfeldt erklären lassen: „Im Gegensatz zu anderen Parteien lehnen es aber meine politischen Freunde ab, uns schon jetzt bezüglich neuer Steuerprojekte festzulegen Meinen politischen Freunden will es unbillig erscheinen, wenn beispielsweise das arme Meiningen pro Kopf der Bevölkerung ebensoviel aufzubringen hat, als die reichen Hansestädte.“ (61. Sitzung vom 29. November 1907 S. 1919.)

Die Wirtschaftliche Vereinigung hinwieder bot durch den Abg. Liebermann von Sonnenberg folgendes reichhaltige Programm an: „Nun sind meine Freunde, wie das unsere Redner stets hier zum Ausdruck gebracht haben, mehr den direkten als den indirekten Steuern zugetan.“ (62. Sitzung vom 30. November 1907 S. 1942.) Dann schlug er vor: Wehrsteuern, Luxussteuern, Einkommensteuerquittungen für große Vermögen, Dividendensteuer, Verstaatlichung mancher Zweige des Versicherungswesens, Ausfuhrzölle usw.

Die Nationalliberalen sprachen sich durch die Abgg. Bassermann und Dr. Paasche am 28. November und 3. Dezember 1907 für Wehrsteuer und Reichsvermögenssteuer aus, und zwar auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Fraktion. (64. Sitzung vom

3. Dezember 1907 S. 2009.) „Ich wiederhole, es erfordert meines Erachtens die ausgleichende Gerechtigkeit, daß wir, nachdem wir dem Reich so viel indirekte Steuern bewilligt haben, an eine ausgleichende direkte Steuer herantreten.“ (Abg. Dr. Paasche in der 64. Sitzung vom 13. Dezember 1907 S. 2013.) Am 18. Mai 1906 hat freiwillig der nationalliberale Abg. Büsing sich gegen die Reichseinkommensteuer und Reichsvermögenssteuer erklärt mit den Worten: „Diese Idealsteuern, Reichseinkommensteuer und Reichsvermögenssteuer, sehen beim ersten Anblick sehr schön und sehr verlockend aus; wenn man sie aber näher bei Lichte betrachtet, namentlich vom Gesichtspunkte des Föderativstaates aus, dann ist das Bild ein ganz anderes.“

Am 28. November aber erklärte Abg. Basser mann: „Meine politischen Freunde sind bereit, in eine Reform der Branntweinbesteuerung einzutreten, auch mit dem Endziel, durch diese Reform dem Reich weitere Mittel zu beschaffen. In welcher Form sich diese Reform nun abspielt, ob in der Form des Monopols, oder ob man in anderer Weise die Gesetze über die Branntweinbesteuerung ändert, darüber müssen wir uns unsere Entscheidung vorbehalten... Ich kann erklären, daß meine Fraktion nicht bereit ist, auf den Boden der Zigarrenbanderolensteuer zu treten, sondern daß wir sie ablehnen auch für den Fall, daß sie verquickt wird mit der Frage der Beamtenbesoldung und einer Erhöhung derselben.“ (60. Sitzung vom 28. November 1907 S. 1883.)

Für die drei freisinnigen Parteien erklärte Abg. Dr. Wiemer am 30. November 1907: „Meine Herren, es kann nicht unsere Sache sein, ein Finanzprogramm aufzustellen; aber die Grundlinien und die Richtung für unsere Anschauung kann ich bezeichnen, und ich fasse sie dahin zusammen: Reform der Matrikularbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten, Reform der Branntweinsteuer unter Beseitigung der Liebesgaben und der Schäden der Maischraumbesteuerung, und Erweiterung des Systems der direkten Reichsbesteuerung. Wenn die indirekte Besteuerung wieder herangezogen werden soll, wie beim Branntwein, nun, dann müssen wir verlangen, daß *pari passu* auf der anderen Seite auch durch Erweiterung der direkten Steuern ein Teil der Mehraufwendungen auf die Schultern der Wohlhabenden gelegt wird.“ (62. Sitzung vom 30. November 1907 S. 1831.)

Abg. Schrader meinte am 27. März 1908: „Wenn wir an die Finanzreform herankommen, wird es ebenso gehen, wie bei der vorigen; man wird sich darin finden müssen; auch die hohen verbündeten Regierungen, daß es ohne direkte Steuern in irgend einer Form nicht abgeht. Es ist ganz unmöglich, auf andere Weise die Mittel zu schaffen, und ganz unmöglich einen Reichstag zu bestimmen, hier in diesem ungeheuren Maße, auf das es jetzt ankommt, die breite Masse der Bevölkerung zu belasten. Wir können nicht 300 bis

400 Millionen neue indirekte Steuern machen. Um die Ziffern handelt es sich. . . Mit den sogenannten „veredelten“ Matritularbeiträgen lockt man keinen Hund hinter dem Ofen hervor. Denn was bedeutet das? Das bedeutet, daß einige Staaten mehr bezahlen sollen, als sie bisher bezahlt haben, vor allen Dingen Preußen; und mit Hamburg, Bremen und Lübeck kommen Sie nur nicht, meine Herren, denn diese kleinen Republiken, wenn sie auch viele wohlhabende Bewohner haben, zählen für das Ganze gar nicht mit.“ (132. Sitzung vom 27. März 1908 S. 4347.)

Abg. v. Payer erklärte sich gegen die Weinsteuer und meinte: „Ganz abgesehen von bundesstaatlichen Rücksichten hat es etwas Bedenkliches, wenn die Einkommensteuer, eine so gute Milchkuh sie erfahrungsgemäß auch ist, in Deutschland gemolken werden soll, nicht bloß von den Einzelstaaten, nicht bloß von den Kommunen, sondern schließlich auch noch vom Reiche! Das könnte am Ende doch über die Kräfte selbst dieser Steuerreform gehen.“ (63. Sitzung vom 2. Dezember 1907 S. 1961.)

Die Sozialdemokratie ist für direkte Steuern: Reichseinkommen- und Reichsvermögenssteuern unter Beseitigung aller Zölle und indirekten Steuern, die heute im Reiche über 1000 Millionen Mark betragen.

